

Rüsselsheim, den 13.12.2021

BEKANNTMACHUNG

der 8. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

am Montag, den 13.12.2021, 18:00 Uhr

Rathaus, Ratssaal

Vor Eintritt in die Tagesordnung findet eine Bürgeranhörung (max. ½ Std.) zu den Punkten der Tagesordnung statt.

Auf Grund der aktuellen Corona-Schutzverordnung wird darauf hingewiesen, dass ggf. nicht allen Besucher*innen Einlass gewährt werden kann und dass während der gesamten Sitzung auch am Sitzplatz eine medizinische Maske (OP-Maske, FFP2-, KN95-, N95- oder vergleichbare Maske) zu tragen ist.

Tagesordnung

DS-NR. TOP

- | | | |
|------------------|---|--|
| | 1 | Genehmigung des Protokolls der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 16.11.2021 |
| DS-126/
21-26 | 2 | Neufassung der „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau, Beratungs-, Schulungs- und sonstiger Tätigkeiten im vorbeugenden Brandschutz der Stadt Rüsselsheim am Main“ |
| DS-121/
21-26 | 3 | Änderung der „Satzung über die Betreuung von Kindern durch qualifizierte Tagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII und zur Förderung der Tagespflegepersonen in der Stadt Rüsselsheim am Main“ |
| DS-123/
21-26 | 4 | Kindertagesstätte Böcklinstraße, Erweiterungsbau, hier: Entscheidung über Baumfällung oder Entfall des Anbaus Bezug: [DS-10/21-26] (Grundsatzbeschluss: Kindertagesstätten Lengfeldstraße und Böcklinstraße, Erweiterungsbauten) |

- DS-122/
21-26 5 Parkschule Umbau zur Grundschule, Frankfurter Straße 54,
65428 Rüsselsheim
hier: Beschlussfassung zum Vorentwurf
Bezug: [DS-744/16-21] PS, Umbau zur Grundschule, Frankfurter
Straße 54, 65428 Rüsselsheim am Main; hier: Grundsatzbeschluss
zum weiteren Vorgehen
- AT-56/
21-26 6 Antrag der SPD-Fraktion zur sofortigen Beschlussfassung –
Antrag Nr. 56 - Modernisierung und Attraktivierung bestehender
Gewerbeflächen in Rüsselsheim
- AT-56-
1/21-26 a) Ergänzungsantrag der CDU-Fraktion vom 12.12.2021 zum
Antrag der SPD-Fraktion Nr. 56/21-26 - Modernisierung und
Attraktivierung bestehender Gewerbeflächen in Rüsselsheim
- DS-109/
21-26 7 Sachstandsbericht Raumsituation Kultur123 Am Treff
Weitere Standortkonsolidierung der vhs im Opel Altwerk
- DS-109-
1/21-26 a) Antrag der SPD-Fraktion vom 01.12.2021 zur DS 109/21-26 -
Raumsituation Kultur123
- DS-124/
21-26 8 Kostenüberwachung von größeren Projekten
hier: Bericht über Kosten- und Terminentwicklung der laufenden
Projekte - Bericht des Magistrats zur Kenntnisnahme
- DS-124-
1/21-26 a) Ergänzungsantrag der Fraktion WsR vom 09.12.2021 zur
DS 124/21-26 - Kostenüberwachung von größeren Projekten
- DS-103/
21-26 9 Gemeinsame Stellungnahme zum Lärmaktionsplan ZRM/KAG
- DS-103-
1/21-26 a) Ergänzungsantrag der Fraktion WsR vom 09.12.2021 zur DS 103/21-
26 - Gemeinsame Stellungnahme zum Lärmaktionsplan ZRM / KAG
- DS-130/
21-26 10 Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung;
hier: Änderung des § 12 Abs. 1 sowie neuer § 35 a
- DS-130-
1/21-26 a) Änderungsantrag der Fraktion WsR vom 09.12.2021 zur DS 130/21-26
- Änderung des § 12 sowie des § 35 der Geschäftsordnung der
Stadtverordnetenversammlung
- DS-129/
1-26 11 Wahl der von der Stadtverordnetenversammlung zu berufenden
Vertreter in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes
Riedwerke Kreis Groß-Gerau
- 12 Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

S. Bernhardt
Vorsitzender

Rüsselsheim, den 15.12.2021

NIEDERSCHRIFT

der öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

vom Montag, den 13.12.2021 um 18:00 Uhr

„A“

TOP 1 Genehmigung des Protokolls der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 16.11.2021

Die Stadtv. Kropp moniert, dass in Ergänzung der Protokollierung die DS-Nr. 102/21-26 (Gemeinsame Stellungnahme zum Lärmaktionsplan RRM/KAG) an den Magistrat verwiesen wurde. Im Übrigen wird die Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 16.11.2021 genehmigt.

TOP 2 Neufassung der „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau, Beratungs-, Schulungs- und sonstiger Tätigkeiten im vorbeugenden Brandschutz der Stadt Rüsselsheim am Main“ DS-126/21-26

Der Stadtverordnetenversammlung wird einstimmig empfohlen, dem Beschlussvorschlag wie folgt zuzustimmen:

Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die bisherige „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau, Beratungs-, Schulungs- und sonstiger Tätigkeiten im vorbeugenden Brandschutz der Stadt Rüsselsheim“, durch die Stadtverordnetenversammlung am 31.08.2000 beschlossen und in Kraft getreten am 29.09.2000, durch die beiliegende Neufassung der „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau, Beratungs-, Schulungs- und sonstiger Tätigkeiten im vorbeugenden Brandschutz der Stadt Rüsselsheim am Main“ zu ersetzen.

TOP 3 Änderung der „Satzung über die Betreuung von Kindern durch qualifizierte Tagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII und zur Förderung der Tagespflegepersonen in der Stadt Rüsselsheim am Main“ DS-121/21-26

Der Stadtverordnetenversammlung wird einstimmig empfohlen, die Vorlage wie folgt zur Kenntnis

zu nehmen bzw. dem Beschlussvorschlag zuzustimmen:

A. Kenntnisnahme

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass

1. die laufende Geldleistung an die Tagespflegepersonen seit dem ersten Inkrafttreten der Satzung Kindertagespflege im Jahr 2012 unverändert geblieben ist und grundsätzlich der allgemeinen Preissteigerung angepasst werden muss.
2. die Fördermittel (Grundpauschale nach Betreuungsstunden) gemäß § 32a Abs. 4 HKJGB nach Alter differenziert werden; für Kinder unter 3 Jahren sind sie höher als für Kinder ab 3 Jahren.
3. Tagespflegepersonen auf Grund einer Qualifizierung gemäß Hessischem Bildungs- und Erziehungsplans (HessBEP) Fördermittel gemäß § 32a Abs. 2 HKJGB erhalten können; hierfür ist die Aufnahme dieser Regelung in die Satzung Kindertagespflege notwendig.
4. Tagespflegepersonen bisher für erforderliche, tätigkeitsbegleitende Qualifizierungen keine Fortzahlung der laufenden Geldleistung erhalten; auch werden Vor- und Nachbereitungszeiten bei diesen Leistungen nicht berücksichtigt.
5. die bestehende Struktur der laufenden Geldleistung bezüglich der Weiterleitung der Landesförderung nach § 32a Abs. 4 HKJGB in der Satzung Kindertagespflege zur rechtlichen Klarstellung angepasst wird.
6. es für Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt in der Kindertagespflege keine Beitragsfreistellung gemäß § 32c HKJGB im Vergleich zu Kindern in Kindertageseinrichtungen gibt.
7. es bisher keine in der Satzung für die Kindertagespflege verankerte Vertretungsregelung für die Kindertagespflege gibt.
8. es bisher keine in der Satzung für die Kindertagespflege verankerte Regelung bezüglich der laufenden Geldleistung für die Tagespflegepersonen und bezüglich der Kostenbeiträge (Gebühren) von den Eltern bei Schließungen gibt, die nicht von den Betroffenen zu verantworten sind (z.B. Verordnungen in der Pandemie).

B. Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

1. die beigefügte Änderung der „Satzung über die Betreuung von Kindern durch qualifizierte Tagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII und zur Förderung der Tagespflegepersonen in der Stadt Rüsselsheim am Main“ (Anlage 2), die zum 01.01.2022 in Kraft tritt und somit die Satzung vom 23.06.2017, in Kraft getreten zum 01.07.2017 in Teilen ersetzt (Anlage 1 und Anlage 3 – Synopse).
2. mit dem Inkrafttreten der geänderten Satzung die laufende Geldleistung an die Tagespflegepersonen zu erhöhen und darüber hinaus die Differenz der Zuschüsse zwischen Kindern unter 3 Jahren und ab 3 Jahren auszugleichen.
3. die entsprechende Anwendung der Beitragsfreistellung bei Betreuung von Kindern ab 3 Jahren in der Kindertagespflege, analog der Betreuung in Tageseinrichtungen gemäß § 32c HKJGB.
4. im Rahmen der Satzungsänderung ein Vertretungsmodell für die Kindertagespflege.
5. die Haushaltsmittel in Höhe von 78.750 € im Haushaltsjahr 2022 und in den Folgejahren (2023 – 82.500 €, 2024 – 84.500 €, ab 2025 – 88.500 €) anzumelden.
6. den Haushaltsbegleitantrag Nr. 21 vom 17.01.2019 (Anlage 4) für erledigt zu erklären.

**TOP 4 Kindertagesstätte Böcklinstraße, Erweiterungsbau,
hier: Entscheidung über Baumfällung oder Entfall des Anbaus
Bezug: [DS-10/21-26] (Grundsatzbeschluss: Kindertagesstätten
Lengfeldstraße und Böcklinstraße, Erweiterungsbauten)
DS-123/21-26**

Die Drucksache wird ausführlich, insbesondere hinsichtlich des Erhalts der vorhandenen Platane, der Ausgestaltung der Pflegezufahrt sowie der Berücksichtigung des Geländes der Albrecht-Dürer-

Schule, diskutiert. Aufkommende Fragen werden von Herrn Bürgermeister Grieser und Herrn Stadtrat Kraft beantwortet.

Herr Stadtrat Kraft kündigt eine Stellungnahme zur Erschließung des Grundstücks für die Städteservice AöR im Rahmen der Planungen für das Außengelände an.

Da die Stadtv. Kropp für die CDU-Fraktion noch Beratungsbedarf anmeldet, wird die Abstimmung über die Vorlage verschoben.

- TOP 5 Parkschule Umbau zur Grundschule, Frankfurter Straße 54, 65428 Rüsselsheim
hier: Beschlussfassung zum Vorentwurf
Bezug: [DS-744/16-21] PS, Umbau zur Grundschule, Frankfurter Straße 54, 65428 Rüsselsheim am Main; hier: Grundsatzbeschluss zum weiteren Vorgehen
DS-122/21-26**

Die Stadtv. Kropp meldet für die CDU-Fraktion noch Beratungsbedarf an. Dementsprechend wird die Abstimmung über die Vorlage verschoben.

- TOP 6 Antrag der SPD-Fraktion zur sofortigen Beschlussfassung - Antrag Nr. 56 - Modernisierung und Attraktivierung bestehender Gewerbeflächen in Rüsselsheim
AT-56/21-26
a) Ergänzungsantrag der CDU-Fraktion vom 12.12.2021 zum Antrag der SPD-Fraktion Nr. 56/21-26 - Modernisierung und Attraktivierung bestehender Gewerbeflächen in Rüsselsheim
AT-56-1/21-26**

Der Stadtverordnetenversammlung wird bei 11 Ja-Stimmen und 2 Stimm-Enthaltungen einstimmig empfohlen, dem Antrag der SPD-Fraktion vom 01.11.2021 und dem Ergänzungsantrag der CDU-Fraktion vom 12.12.2021 zuzustimmen.

- TOP 7 Sachstandsbericht Raumsituation Kultur123 Am Treff
Weitere Standortkonsolidierung der vhs im Opel Altwerk
DS-109/21-26
a) Antrag der SPD-Fraktion vom 01.12.2021 zur DS 109/21-26 - Raumsituation Kultur123
DS-109-1/21-26**

Der Stadtv. Walczuch meldet für die Fraktion WsR noch Beratungsbedarf an. Dementsprechend wird die Abstimmung über die Vorlage und den Antrag der SPD-Fraktion vom 01.12.2021 verschoben.

- TOP 8 Kostenüberwachung von größeren Projekten
hier: Bericht über Kosten- und Terminentwicklung der laufenden Projekte
Bericht des Magistrats zur Kenntnisnahme
DS-124/21-26
a) Ergänzungsantrag der Fraktion WsR vom 09.12.2021 zur DS 124/21-26 - Kostenüberwachung von größeren Projekten
DS-124-1/21-26**

Der Bericht zum Stand der Kosten und Termine der laufenden größeren Projekte für den Stand

September 2021 wird zur Kenntnis genommen.

Der Stadtverordnetenversammlung wird einstimmig empfohlen, dem Ergänzungsantrag der Fraktion WsR vom 09.12.2021 wie folgt zuzustimmen:

1. Die Darstellung in der Anlage 1 wird dahingehend geändert, dass als Ausgangssumme das bei Projektstart genehmigte Budget gilt.
2. Die Beschlüsse zu den nachträglichen Erhöhungen des Budgets sind nachrichtlich mit Summen gesondert anzugeben.

**TOP 9 Gemeinsame Stellungnahme zum Lärmaktionsplan ZRM/KAG
DS-103/21-26**

Es wird zur Kenntnis genommen,

dass die Stadt Rüsselsheim am Main sich an der Gemeinsamen Stellungnahme der Mitgliedskommunen der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft Flughafen Frankfurt/Main (KAG) und der Initiative Zukunft Rhein-Main (ZRM) zum Entwurf des Lärmaktionsplans Hessen, Teilplan Flughafen/Main vom 26.07.2021, beteiligt hat.

Der Stadtv. Prof. Flörsheimer erläutert den Ergänzungsantrag der Fraktion WsR vom 09.12.2021.

Der Stadtverordnetenversammlung wird bei 3 Ja-Stimmen und 10 Gegenstimmen mehrheitlich empfohlen, den Ergänzungsantrag der Fraktion WsR vom 09.12.2021 abzulehnen.

**TOP 10 Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung;
hier: Änderung des § 12 Abs. 1 sowie neuer § 35 a
DS-130/21-26
a) Änderungsantrag der Fraktion WsR vom 09.12.2021 zur DS 130/21-26 -
Änderung des § 12 sowie des § 35 der Geschäftsordnung der
Stadtverordnetenversammlung
DS-130-1/21-26**

Da allgemein noch Beratungsbedarf besteht, wird die Drucksache nicht behandelt.

**TOP 11 Wahl der von der Stadtverordnetenversammlung zu berufenden Vertreter in
die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Riedwerke Kreis Groß-
Gerau
DS-129/21-26**

Die Stadtv. Kropp schlägt den Stadtv. Jagla als Mitglied und die WsR-Fraktion den Stadtv. Kalaitzis als stellvertretendes Mitglied für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Riedwerke Kreis Groß-Gerau vor.

Die Fraktion Die Grünen/Linke Liste Soli schlägt den Stadtv. Schneckenberger als Mitglied vor.

Der Stadtv. Grode meldet für die SPD-Fraktion noch Beratungsbedarf an.
Dementsprechend wird die Abstimmung über die zu berufenden Vertreter verschoben.

**TOP 12 Antrag der Fraktion WsR vom 25.11.2021 zur Verweisung - Antrag Nr. 59 -
Neuregelung des Straßenverkehrs in der Bensheimer Straße
AT-59/21-26**

Der Stadtv. Walczuch begründet den vorliegenden Antrag.

Der Stadtveordnetenversammlung wird bei 6 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen und 2 Stimm-Enthaltungen mehrheitlich empfohlen, dem Antrag wie folgt zuzustimmen:

Der Magistrat wird beauftragt, die Bensheimer Straße auf ganzer Länge in die beiderseits bereits bestehenden „Tempo 30 Zonen“ einzubinden.

**TOP 13 Antrag zur Verweisung der Fraktion Die Grünen/Linke Liste Soli vom
08.11.2021 - Antrag Nr. 58 - Gewerbegebiet Eselswiese
AT-58/21-26**

Der Stadtv. Schneckenberger begründet den vorliegenden Antrag.

Der Stadtverordnetenversammlung wird bei 3 Ja-Stimmen und 10 Gegenstimmen mehrheitlich empfohlen, den Antrag abzulehnen.

**TOP 14 Antrag der SPD-Fraktion zur Verweisung vom 04.11.2021 - Antrag Nr. 57 -
Schottergärten
AT-57/21-26**

Der Stadtv. Kleinböhl begründet den vorliegenden Antrag.

Der Stadtverordnetenversammlung wird bei 8 Ja-Stimmen und 4 Stimm-Enthaltungen einstimmig empfohlen, dem Antrag wie folgt zuzustimmen:

Die Stadtverwaltung erarbeitet einen Satzungsentwurf, in dem festgehalten wird, dass Schottergärten auf privaten Grundstücken bei Umbauten und Neubauten verboten werden. In dem Satzungsentwurf wird der Begriff Schottergärten erläutert.

TOP 15 Anfragen und Mitteilungen

Es liegen keine Wortmeldungen vor.



Vorlage an die
Stadtverordnetenversammlung

Drucksache	
- öffentlich -	
DS-126/21-26	
Datum	17.11.2021

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	23.11.2021	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	13.12.2021	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	16.12.2021	beschließend

Betreff:

Neufassung der „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau, Beratungs-, Schulungs- und sonstiger Tätigkeiten im vorbeugenden Brandschutz der Stadt Rüsselsheim am Main“

Der Magistrat leitet der Stadtverordnetenversammlung nachstehende Vorlage zur Beschlussfassung zu:

Beschlusstext:

Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die bisherige „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau, Beratungs-, Schulungs- und sonstiger Tätigkeiten im vorbeugenden Brandschutz der Stadt Rüsselsheim“, durch die Stadtverordnetenversammlung am 31.08.2000 beschlossen und in Kraft getreten am 29.09.2000, durch die beiliegende Neufassung der „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau, Beratungs-, Schulungs- und sonstiger Tätigkeiten im vorbeugenden Brandschutz der Stadt Rüsselsheim am Main“ zu ersetzen.

Begründung:

A. Ziel

Ziel der Überarbeitung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau, Beratungs-, Schulungs- und sonstiger Tätigkeiten im vorbeugenden Brandschutz ist es Rechtssicherheit zu erlangen, die Erstellung von Gebührenbescheiden zu vereinfachen, diese für den Kostenschuldner transparenter zu gestalten sowie die Gebühren aufgrund des tatsächlichen Zeitaufwandes berechnen zu können.

B. Ausgangslage

Die momentane Berechnungsmethode der Gebührenbescheide für die Durchführung von Gefahrenverhütungsschauen und sonstigen Tätigkeiten im Sachgebiet Vorbeugender Brandschutz werden in Bezug auf die Hauptbrandschutzklassen des betreffenden Gebäudes, der Gebäudegrundfläche sowie der Geschossanzahl erstellt. Laut dem gemeinsamen Satzungsmuster des Hessischen Städtetages, des Hessischen Städte- und Gemeindebundes und des Landesfeuerwehrverbandes Hessen mit Stand vom 23.05.2019 wird empfohlen die Gebührenberechnung für die tatsächlich aufgewendete Zeit je angefangener Viertelstunde nach dem Vorbild der Nr. 141 des Verwaltungskostenverzeichnisses der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (AllgVwKostO) vom 11.12.2009 (GVBl. I S. 763) zu berechnen, da so Verhältnismäßigkeit, Gebührengerechtigkeit und ökonomische Verfahrensführung beachtet werden.

C. Beschlusshistorie

Die derzeit gültige Satzung wurde am 31.08.2000 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen (DS-Nr. 454).

D. Gesetzliche Grundlage

Auf Grundlage der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), dem Hessischen Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz - HBKG) und der Gefahrenverhütungsschauverordnung (GVSVO) sind die Feuerwehren zur Durchführung von Gefahrenverhütungsschauen verpflichtet.

E. Weitere Vorgehensweise

Die neue Satzung wird in Anlehnung an das gemeinsame Satzungsmuster des Hessischen Städtetages, des Hessischen Städte- und Gemeindebundes und des Landesfeuerwehrverbandes Hessen erstellt.

Eine wesentliche Änderung besteht darin, dass die zuvor zur Gebührenermittlung herangezogenen Hauptbrandschutzklassen, Gebäudegrundflächen und Geschossanzahl keine Beachtung mehr finden, sondern Gebühren lediglich unter Beachtung des tatsächlichen Personal- und Zeitaufwandes sowie der eingesetzten Fahrzeuge und Materialien je 15 Minuten erhoben werden. Die Abrechnung je angefangener Viertelstunde stellt sicher, dass Verhältnismäßigkeit, Gebührengerechtigkeit und eine ökonomische Verfahrensführung beachtet werden
(dazu Risch: HBKG § 61 Rn. 121 ff., 144).

Die Berechnung der neuen Gebührensätze erfolgt auf Grundlage der jährlichen Personalkostentabelle der Hessischen Landesverwaltung des Jahres 2020, veröffentlicht durch den Staatsanzeiger für das Land Hessen am 31.05.2021, sowie den Gebührensätzen für Fahrzeuge und Material laut Feuerwehrgebührensatzung mit Stand vom 26.03.2015.

F. Kosten- und Einnahmenentwicklung

In Anbetracht dessen, dass sich die Berechnungsmethoden grundlegend unterscheiden und der zeitliche Aspekt bei der alten Berechnungsmethode irrelevant war kann keine verbindliche Aussage darüber getroffen werden in wie weit sich die Gebühreneinnahmen durch die Satzungsänderung verringern, gleichbleiben oder erhöhen.

G. Synopse

Aufgrund der grundlegenden Veränderungen in der neuen Satzung sowie des Gebührenverzeichnisses ist eine synoptische Darstellung der Veränderungen nicht möglich. Daher wurde dieser Vorlage die aktuelle „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau, Beratungs-, Schulungs- und sonstiger Tätigkeiten im vorbeugenden Brandschutz der Stadt Rüsselsheim“, beschlossen durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rüsselsheim am 31.08.2000, beigefügt.

H. Auswirkungen auf das Klima

Die Umsetzung dieser Satzungsvorlage hat keinen Auswirkungen auf das Klima.

Rüsselsheim am Main, den 23.11.2021

Udo Bausch
Oberbürgermeister

Neufassung der „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau, Beratungs-, Schulungs- und sonstiger Tätigkeiten im vorbeugenden Brandschutz der Stadt Rüsselsheim am Main“

Aufgrund der §§5, 51 Nr.6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I 2005 S.142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), in Verbindung mit den §§15 Abs.7, 60 Abs.7 und 61 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung vom 14. Januar 2014 (GVBl. 2014, S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August 2018 (GVBl. S. 374), den §§ 1 und 3 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. 2004, S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2018 (GVBl. S.330) sowie der §§1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes für Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), hat der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rüsselsheim am Main in ihrer Sitzung vom _____ die folgende

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau, Beratungs-, Schulungs- und sonstiger Tätigkeiten im vorbeugenden Brandschutz der Stadt Rüsselsheim am Main

beschlossen:

§ 1 Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes

- (1) Der Vorbeugende Brandschutz dient der vorbeugenden Abwehr von Gefahren durch Brände, Explosionen oder anderer Gefahr bringender Ereignisse, die von baulichen Anlagen nach § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der jeweils gültigen Fassung aufgrund ihrer Art, ihrer Nutzung, ihrer Lage oder ihres Zustandes ausgehen und im Schadensfall eine Gefährdung für eine größere Anzahl von Personen oder eine erhebliche Gefährdung für die natürlichen Lebensgrundlagen, für Sachwerte, für wertvolles Kulturgut oder eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit hervorrufen können.

§ 2 Gebührentatbestand

- (1) Für die Durchführung der Aufgaben der Brandschutzdienststelle (Vorbeugenden Brandschutz) sind die Gebühren und Auslagen nach dieser Gebührenordnung zu erheben.
- (2) Die Aufgaben des Vorbeugenden Brandschutzes umfassen insbesondere die folgenden Maßnahmen auf Grundlage des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes

- a) Durchführung der Gefahrenverhütungsschau
- b) Fachtechnische Unterstützung bei der Planung sowie der Prüfung und Abnahme von Objekten, sicherheitstechnischen Anlagen und Ausführungen
- c) Durchführung von Aufgaben als sachverständigende Stelle
- d) Personalschulung

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner bei Gefahrenverhütungsschauen sind die Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer, Antragstellerinnen und Antragsteller sowie sonstige Nutzungsberechtigte von baulichen Anlagen nach § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Gebührenschuldner in Bezug auf Schulung,- Beratungs- und sonstiger Tätigkeiten sind die Antragstellerinnen und Antragsteller auf deren Verlangen oder Beantragung die Tätigkeit der Feuerwehr erforderlich wurde.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner
- (4) Die Geltendmachung von Ansprüchen auf zivilrechtlicher Basis bleibt davon unberührt.

§ 4 Grundlagen der Gebührenbemessung

- (1) Für die Leistungen des Vorbeugenden Brandschutzes, die nach dieser Satzung erbracht werden, gilt nachfolgendes Gebührenverzeichnis, welches als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Die Höhe der Gebühr errechnet sich nach der aufgewendeten Zeit und dem eingesetzten Material, nach Art und Anzahl des eingesetzten Personals, der eingesetzten Fahrzeuge, der Pauschale für An- und Abfahrt zum Objekt, einer einmaligen Verwaltungskostenpauschale sowie möglicher Auslagen.
- (2) Bei der Festsetzung der Gebühr werden für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die Gebühren je angefangene 15 Minuten berechnet.
- (3) Für die An- und Abfahrt wird eine Pauschale gemäß Ziffer 5 des Gebührenverzeichnisses erhoben.
- (4) Für die Berechnung der Gebühr für eine Gefahrenverhütungsschau (§ 3 Abs. 1) werden die Gebühren für die Zeit der Vor- und Nachbereitung der Gefahrenverhütungsschau und der Begehung des Objektes nach § 4 Abs. 2, der An- und Abfahrtpauschale gemäß Ziffer 5 und des Verwaltungskostenzuschlages gemäß Ziffer 7 des Gebührenverzeichnisses berechnet.

Gebühren für gesondert angeforderte oder benötigte Fahrzeuge werden nach aufgewendeter Zeit, nach Art und Anzahl des eingesetzten Personals, den eingesetzten Fahrzeugen gemäß § 4 Abs. 2 sowie der An- und Abfahrtpauschale gemäß Ziffer 5 des Gebührenverzeichnisses berechnet.

Die Vorbereitung beginnt im Regelfall mit der Aktenrecherche, spätestens mit der Einsichtnahme in die Baugenehmigung und ggf. in das Brandschutzkonzept des Objektes. Die Begehung umfasst die effektive Zeit der Überprüfung des Gebäudes inklusive der Nachbesprechung. Die Nachbereitung umfasst u.a. die Anfertigung des Mängelberichtes, die Datenpflege und ggf. die Zeit für notwendige Beratungsleistungen. Werden im Rahmen der Mängelbeseitigung Fristverlängerungen beantragt, weitere Beratungsleistungen erbracht oder eine Nachschau durchgeführt, werden diese nach Zeitaufwand berechnet.

- (5) Die Gebühr für Bescheinigungen, Beratungs- und sonstige Leistungen außerhalb einer Gefahrenverhütungsschau wird nach aufgewendeter Zeit und dem eingesetzten Material, nach Art und Anzahl des eingesetzten Personals, der eingesetzten Fahrzeuge und sofern ein externer Termin wahrgenommen werden muss der Pauschale für An- und Abfahrt zum Objekt errechnet.
- (6) Die Gebühr für die Durchführung von beauftragten Personalschulungen und Brandschutz-Unterweisungen richtet sich nach der Anzahl der angemeldeten Teilnehmer/Teilnehmerinnen und wird gemäß dem Gebührenverzeichnis berechnet. Die Mindestteilnehmerzahl für Personalschulungen und Brandschutz-Unterweisungen beträgt 10 Personen. Die Gebühr beinhaltet Zeiten vor- und nachbereitender Tätigkeiten sowie allgemeine Sach- und Tagungskosten.
- (6) Die Anzahl und Auswahl des einzusetzenden und des davon bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigenden Personals sowie der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr.
- (7) Sieht diese Satzung für eine Amtshandlung eine Gebühr nicht vor, bleibt die Erhebung von Gebühren nach anderen Rechtsvorschriften unberührt.
- (8) Unberührt bleibt ferner das Recht anderer Behörden zur Kostenerhebung aufgrund anderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit tätig werden.

§ 5 Auslagen, Verwaltungskostenpauschale

- (1) Auslagen werden in der tatsächlich entstandenen Höhe zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlages in Höhe von 10 Prozent geltend gemacht.
- (2) Für Tätigkeiten des vorbeugenden Brandschutzes wird nach §§1 und 3 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes eine einmalige Gebühr gemäß Ziffer 7 des Gebührenverzeichnisses erhoben.

§ 6 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Gebühren für eine Gefahrenverhütungsschau entsteht mit Beginn der Vorbereitung einer Gefahrenverhütungsschau.
- (3) In anderen Fällen entsteht die Verpflichtung zur Erstattung von Gebühren, soweit ein Antrag oder eine Beauftragung notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadt Rüsselsheim am Main, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. Sofern bei Rücknahme eines Antrages oder einer Beauftragung mit der Leistung oder der sachlichen Bearbeitung des Antrages oder der Beauftragung bereits begonnen worden ist, wird eine Gebühr in Höhe der bis zu diesem Zeitpunkt tatsächlich aufgewendeten Zeit und des aufgewendeten Materials erhoben.

§ 7 Fälligkeit der Gebührenschuld, Sicherheitsleistungen

- (1) Die zu zahlenden Gebühren und Auslagen werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern in diesem keine andere Fälligkeit angegeben ist.
- (2) Für Leistungen, die auf Antrag erbracht werden, können angemessene Vorschüsse oder Sicherheitsleistungen bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten verlangt werden.

§ 8 Härtefälle

Wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint, kann die Gebührenschuld gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden, oder es kann von der Geltendmachung der Gebühren ganz oder teilweise abgesehen werden. Die Stundung soll in der Regel nur auf Antrag gewährt werden. Es gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau, Beratungs-, Schulungs- und sonstiger Tätigkeiten im vorbeugenden Brandschutz der Stadt Rüsselsheim vom 15. September 2000 in der Neufassung in Kraft getreten am 29. September 2000 außer Kraft.

Rüsselsheim, den

DER MAGISTRAT DER
STADT RÜSSELSHEIM AM MAIN

Bausch
Oberbürgermeister

Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau, Beratungs-, Schulungs- und sonstiger Tätigkeiten im vorbeugenden Brandschutz der Stadt Rüsselsheim am Main vom

(Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau, Beratungs-, Schulungs- und sonstiger Tätigkeiten im vorbeugenden Brandschutz der Stadt Rüsselsheim am Main)

Nr.	Beschreibung	Gebühr
1.	Personalgebühren	je ¼ h
1.1	Beamtin/Beamter des mittleren Dienstes	14,00 €
1.2	Beamtin/Beamter des gehobenen Dienstes	17,50 €
1.3	Beamtin/Beamter des höheren Dienstes	22,00 €
2.	Fahrzeuggebühren	Je ¼ h
	Laut Nr.2 des Gebührenverzeichnisses der Feuerwehrgebührensatzung	
3.	Tätigkeiten Vorbeugender Brandschutz	Je ¼ h
3.1	Personalkosten	Gemäß Ziffer 1
3.2	Sonstige Fahrzeugkosten	Gemäß Ziffer 2
3.3	An- und Abfahrt	Gemäß Ziffer 5
4.	Personalschulungen und Brandschutz-Unterweisungen	
4.1	Mindestteilnehmeranzahl (10 Personen)	1000,00 €
4.2	Schulungsgebühr je weiterer Person	100,00 €
5.	An- und Abfahrt (PKW / 30 min.)	pauschal
	An- und Abfahrt zur Tätigkeit (pauschal) (Laut Nr.2 des Gebührenverzeichnisses der Feuerwehrgebührensatzung)	30 min.
6.	Auslagen, Verbrauchsmaterial	
6.1	Aufwendungen für Auslagen und Verbrauchsmaterial werden nach Maßgabe § 4 Abs. 1 der Satzung berechnet.	
7.	Verwaltungskostenpauschale	
	Verwaltungskostenpauschale (pauschal)	44,00 €

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau, Beratungs-, Schulungs- und sonstiger Tätigkeiten im vorbeugenden Brandschutz der Stadt Rüsselsheim

Aufgrund der §§ 5 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1.4.1993 (GVBl. I S. 534), der §§ 1, 2, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 17.3.1970 (GVBl. I S. 225), des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVkostG) in der Fassung vom 3.1.1995 (GVBl. I S. 2), der §§ 2, 6, 15 und 16 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 530) und die Verordnung über Organisation und Durchführung der Gefahrenverhütungsschau (GVSVVO) vom 7.4.2000 (GVBl. I S. 170) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rüsselsheim am 31.8.2000 folgende Satzung über entgeltliche Leistungen der Feuerwehr Rüsselsheim beschlossen:

§ 1 Gefahrenverhütungsschau

- (1) Zum Zwecke des vorbeugenden Brandschutzes findet in regelmäßigen Zeitabständen eine Gefahrenverhütungsschau statt.
- (2) Mit der Gefahrenverhütungsschau werden Bauwerke, Anlagen, Einrichtungen und Lagerstätten überprüft, die in besonderem Maße brandgefährdet oder brandempfindlich sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Personen gefährdet werden kann.
- (3) Der Gefahrenverhütungsschau unterliegen insbesondere die in der Anlage I aufgeführten Objekte.
- (4) Für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau werden Gebühren nach dieser Satzung in Verbindung mit der jeweils gültigen Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Gebührenpflichtig sind Amtshandlungen zur Durchführung der Gefahrenverhütungsschau (gemäß § 15 Abs. 7 HBKG).

Gebührenordnung für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau, Beratungs-, Schulungs- und sonstiger Tätigkeiten im vorbeugenden Brandschutz der Stadt Rüsselsheim

- (2) Amtshandlungen zur Durchführung der Gefahrenverhütungsschau sind:
- a) Begehungen; das sind Brandschutztechnische Überprüfungen von bestehenden Bauwerken, Anlagen, Einrichtungen und Lagerstätten mit dem Ziel
 - der Verhütung von Bränden und Explosionen,
 - der Erkennung brandgefährlicher Zustände,
 - durch geeignete Präventivmaßnahmen Gefahren, die sich für Personen ergeben, abzuwenden;
darüber hinaus
 - der Sicherstellung einer reibungslosen Räumung oder Rettung im Gefahrenfalle
 - b) Nachschauen; das sind Brandschutztechnische Überprüfungen eines Objektes auf Erfüllung der aufgrund der Begehungen erhobenen Forderungen.
 - c) Erforderliche, schriftliche, verwaltungstechnische Anordnungen i.S.d. § 15 Abs. 3 HBKG.

§ 3 Berechnung der Gebühr

- (1) Zur Ermittlung der Gebühr werden die der Gefahrenverhütungsschau unterliegenden Objekte in die drei Hauptbrandschutzklassen (HBK) A, B und C unterteilt. Die Einordnung (Klassifizierung der HBK) richtet sich nach dem Erlaß des Hessischen Ministeriums des Inneren vom 7.1.1985 (Az.: VI 4/VI 55-65;02/05). Danach rechnen zur HBK A brandempfindliche bauliche Anlagen, zur HBK B Gebäude, in denen eine größere Anzahl von Personen im Brandfall gefährdet ist, zur HBK C brandgefährliche bauliche Anlagen. Soweit eine Einordnung danach nicht möglich ist, wird das Objekt zur HBK A gerechnet.
- (2) Die volle Gebühr besteht aus der Grundgebühr, der Begehungsgebühr und den Kosten für die An- und Abfahrt zum Objekt.

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau, Beratungs-, Schulungs- und sonstiger Tätigkeiten im vorbeugenden Brandschutz der Stadt Rüsselsheim

(3) Die nutzbare Fläche ist

- a) bei Wohnbauten die Wohnfläche
- b) bei allen sonstigen Bauten die Nutzfläche nach DIN 283
- c) bei Lagerplätzen etc. die Lagerplatzfläche einschließlich Verkehrswege.

Zur Berechnung mehrgeschossiger Bauten sind die Flächen der einzelnen Geschosse zu addieren; das gleiche gilt für die Nutzflächen von Treppenträumen. Soweit die genutzte Raumhöhe 2,5 m übersteigt, vermehrt sich gebührenrechtlich die anteilige Nutzfläche um den Faktor, der sich errechnet aus der tatsächlichen genutzten Raumhöhe, die mit der Größe von 0,4 multipliziert wird.

§ 4 Beratungstätigkeiten im vorbeugenden Brandschutz

- (1) Das Amt für Brandschutz der Stadt Rüsselsheim kann in Fragen des vorbeugenden Brandschutzes beratend tätig werden bei:
 - a) der Vorbereitung und Planung eines Projektes zusammen mit der Bauleitung oder dem Bauträger
 - b) der Überwachung des Baufortschritts
 - c) der Vorbereitung der Gefahrenverhütungsschau nach § 2 Abs. 2
- (2) Eine einfache Beratung ist die mündliche oder schriftliche Auskunft über allgemeine Fragen zum vorbeugenden Brandschutz ohne Einsichtnahme in die Bauunterlagen.
- (3) Eine umfangreiche Beratung ist eine Tätigkeit, die über das Maß der einfachen Beratung hinausgeht und das Einarbeiten in die Bauunterhaltung erforderlich macht. Sie bedarf der Schriftform.
- (4) Für die Beratung werden Gebühren nach dieser Satzung in Verbindung mit der jeweils gültigen Gebührenordnung erhoben. Zur Abgeltung mehrfacher, gleichartiger Amtshandlungen für das gleiche Objekt kann ein Pauschalbetrag vereinbart werden; er ist im voraus festzusetzen.

Gebührenordnung für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau, Beratungs-, Schulungs- und sonstiger Tätigkeiten im vorbeugenden Brandschutz der Stadt Rüsselsheim

§ 5

Schulungs- und sonstige Tätigkeiten

- (1) In Fragen des vorbeugenden Brandschutzes können mit dem Amt für Brandschutz der Stadt Rüsselsheim Schulungsseminare vereinbart werden.
- (2) Die Mindestteilnehmerzahl für ein solches Seminar beträgt 10 Personen.
- (3) Für die Durchführung von Seminaren zum vorbeugenden Brandschutz werden Gebühren nach dieser Satzung in Verbindung mit der jeweils gültigen Gebührenordnung erhoben. Sie richten sich nach Art und Umfang des zu vermittelnden Stoffes sowie nach der Teilnehmerzahl.
- (4) Sonstige Tätigkeiten i.S.d. Satzung sind z.B.
 - a) Zuschaltung von Telefonanlagen für Notdienste außerhalb der regulären Arbeitszeiten,
 - b) Anschluß von Einbruch- oder Störfallmeldeanlagen,
 - c) Tätigkeiten, die nicht unter die §§ 2-4 dieser Satzung fallen
- (5) Die unter Punkt (1) und (4) genannten Tätigkeiten bedürfen der Schriftform.
- (6) Sonstige Tätigkeiten werden, soweit nicht in der zu dieser Satzung geltenden Gebührenordnung geregelt, nach Art und Umfang einzelvertraglich festgelegt.

§ 6

Auslagenersatz, Kostenblatt

- (1) Auslagen werden nach Maßgabe des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Neben den Gebühren nach §§ 2, 3 und 4 dieser Satzung sind bare Auslagen, die im Zuge von Amtshandlungen entstehen, nicht zu erstatten.
- (2) Im übrigen sind Auslagen immer zu erstatten, auch wenn die Amtshandlung gebührenfrei bleibt.

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau, Beratungs-, Schulungs- und sonstiger Tätigkeiten im vorbeugenden Brandschutz der Stadt Rüsselsheim

§ 7 Kostenschuldner

Kostenschuldner ist für Tätigkeiten nach § 2 dieser Satzung der Eigentümer, Pächter und sonstige Verfügungsberechtigte des der Gefahrenverhütungsschau unterworfenen Objektes.

Für alle übrigen Leistungen nach dieser Satzung besteht Kostenpflicht für

- a) die Eigentümerin oder Eigentümer des Objektes,
- b) die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
- c) die Person, in deren Interesse die Leistung erbracht wurde.

Mehrere Eigentümer, Pächter und sonstige Verfügungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit Erfüllung der erbrachten Leistung oder einer in sich abgeschlossenen Teilleistung.
- (2) Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und mit dessen Zustellung fällig.
Für die Zustellung gelten die Vorschriften des HVwZG vom 14.2.1957 (GVBl. I S. 9) in der jeweils gültigen Fassung. Im Hinblick auf die Währungsumstellung von DM auf Euro zum 1.1.2001 wird die Gebührenordnung bereits in Euro-Beträgen erstellt. Für die Dauer der Übergangsfrist wird in jedem Gebührenbescheid der Gesamt-Euro-Betrag auch in DM ausgewiesen.

§ 9 Stundung, Niederschlagung, Erlaß

Für die Stundung, Niederschlagung oder den Erlaß von Gebührenforderungen gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

Gebührenordnung für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau, Beratungs-, Schulungs- und sonstiger Tätigkeiten im vorbeugenden Brandschutz der Stadt Rüsselsheim

**§ 10
Beitreibung**

Die Beitreibung der Gebühr richtet sich nach dem Hessischen Verwaltungsvollsteckungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 11
Rechtsbehelf**

- (1) Gegen die Heranziehung stehen dem/n Kostenpflichtigen die Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung zu.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur einstweiligen Zahlung der Kosten nicht aufgehoben

**§ 12
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Rüsselsheim vom 21.7.1994 außer Kraft.

Rüsselsheim, den 15. September 2000

DER MAGISTRAT DER
STADT RÜSSELSHEIM

Gieltowski
Oberbürgermeister

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau, Beratungs-, Schulungs- und sonstiger Tätigkeiten im vorbeugenden Brandschutz der Stadt Rüsselsheim

Grundlage für die Gebührenordnung ist § 3 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau, Beratungs-, Schulungs- und sonstiger Tätigkeiten im vorbeugenden Brandschutz der Stadt Rüsselsheim.

A) Gefahrenverhütungsschau

(1) Grundgebühr

Die Grundgebühr beträgt für Objekte

- der HBK A 121,26 DM = 62,-- €
- der HBK B 179,94 DM = 92,-- €
- der HBK C 240,57 DM = 123,-- €

(2) Begehungsgebühr

a) Die Begehungsgebühr beträgt für Objekte der HBK A

- mit einer nutzbaren Fläche bis 500 m² 125,17 DM = 64,-- €
- mit einer nutzbaren Fläche über 500 m² je 100 m² 25,43 DM = 13,-- €

Die Gebühr darf den Höchstbetrag von 3.999,67 DM = 2.045,-- € nicht übersteigen.

b) Die Begehungsgebühr beträgt für Objekte der HBK B

- mit einer nutzbaren Fläche bis 500 m² 199,49 DM = 102,-- €
- mit einer nutzbaren Fläche über 500 m² je 100 m² 39,12 DM = 20,-- €

Die Gebühr darf den Höchstbetrag von 7.999,34 DM = 4.090,-- € nicht übersteigen.

c) Die Begehungsgebühr beträgt für Objekte der HBK C

- mit einer nutzbaren Fläche bis 500 m² 299,24 DM = 153,-- €
- mit einer nutzbaren Fläche über 500 m² je 100 m² 60,63 DM = 31,-- €

Die Gebühr darf den Höchstbetrag von 11.999,02 DM = 6.135,-- € nicht übersteigen.

(3) Jede notwendige An- und Abfahrt zum Objekt 99,75 DM = 51,-- €

Gebührenordnung für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau, Beratungs-, Schulungs- und sonstiger Tätigkeiten im vorbeugenden Brandschutz der Stadt Rüsselsheim

B Beratungstätigkeiten

- | | |
|------------------------------------|--------------------------|
| 1. Stundensatz für Beratungen | 97,79 DM = 50,-- €/Std. |
| 2. Tagessatz für Beratungen | 567,19 DM = 290,-- €/Tag |
| 3. Jede notwendige An- und Abfahrt | 99,75 DM = 51,-- € |

C Schulungen

- | | |
|--|---------------------------|
| 1. Schulungsgebühr je Teilnehmer
„Grundkurs vorbeugender Brandschutz“ | 195,58 DM = 100,-- €/Tln. |
|--|---------------------------|

D Sonstige Tätigkeiten

- | | |
|---|-------------------------|
| 1. Bereitstellung der Empfangszentrale, Grundgebühr | 80,19 DM = 41,-- €/mtl. |
| 2. Anschluß einer Telefonanlage für Notdienste
außerhalb der regulären Arbeitszeit, einmalig | 195,58 DM = 100,-- € |
| 3. Ergeben sich aus der Tätigkeit der Empfangszentrale zusätzliche Entgelte nach den
Allgem. Geschäftsbedingungen der Telecom, so hat der Betreiber diese Kosten zu
tragen. | |

Für Leistungen, die nicht in der Gebührenordnung enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die sich nach vergleichbaren Sätzen dieser Ordnung oder nach dem tatsächlichen Aufwand der erbrachten Leistung richtet.

Rüsselsheim, 15. September 2000

DER MAGISTRAT DER
STADT RÜSSELSHEIM

Gieltowski
Oberbürgermeister

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Gefahrenver-
hütungsschau, Beratungs-, Schulungs- und sonstiger Tätigkeiten im vorbeugenden
Brandschutz der Stadt Rüsselsheim**

Berechnung der Personalkosten-Stundensätze für Beamte des mittleren, gehobenen und höheren Dienstes der Feuerwehr Rüsselsheim am Main

Grundlage für die Berechnung ist die jährliche Personalkostentabelle des Landes Hessen für das Jahr 2020 mit Stand vom 31.05.2021

Besoldungsgruppe	Pro Jahr mit Arbeitsplatzkosten	Pro Stunde mit Arbeitsplatzkosten
BEAHE FW - A14	142.787,00 €	86,90 €
BEAHE FW - A13	127.091,00 €	77,40 €
BEAHE FW - A12	117.273,00 €	71,40 €
BEAHE FW - A11	113.809,00 €	69,30 €
BEAHE FW - A10	101.631,00 €	61,90 €
BEAHE FW - A9	97.578,00 €	59,40 €
BEAHE FW - A8	89.134,00 €	54,30 €
BEAHE FW - A7	80.112,00 €	48,80 €

Höherer Dienst
 Gehobener Dienst
 Mittlerer Dienst

Berechnung Ø-Stundensatz Beamter im mittleren Dienst

BEAHE FW - A9	59,40 €
BEAHE FW - A8	54,30 €
BEAHE FW - A7	48,80 €
	162,50 €
:	3 54,17 €
	Ø-Stundensatz laut Personalkostentabelle Land Hessen 2020

60 Minuten (berechnet)	15 Minuten (berechnet)	15 Minuten (gerundet)
<u>54,17 €</u>	<u>13,54 €</u>	<u>14,00 €</u>

Berechnung Ø-Stundensatz Beamter im gehobenen Dienst

BEAHE FW - A13	77,40 €
BEAHE FW - A12	71,40 €
BEAHE FW - A11	69,30 €
BEAHE FW - A10	61,90 €
	280,00 €
:	4 70,00 €
	Ø-Stundensatz laut Personalkostentabelle Land Hessen 2020

60 Minuten (berechnet)	15 Minuten (berechnet)	15 Minuten (gerundet)
<u>70,00 €</u>	<u>17,50 €</u>	<u>17,50 €</u>

Berechnung Ø-Stundensatz Beamter im höheren Dienst

BEAHE FW - A14	86,90 €
	86,90 €
	Ø-Stundensatz laut Personalkostentabelle Land Hessen 2020

60 Minuten (berechnet)	15 Minuten (berechnet)	15 Minuten (gerundet)
<u>86,90 €</u>	<u>21,73 €</u>	<u>22,00 €</u>



Vorlage an die
Stadtverordnetenversammlung

Drucksache	
- öffentlich -	
DS-121/21-26	
Datum	15.11.2021

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	23.11.2021	beschließend
Sozial-, Integrations- und Jugendausschuss	07.12.2021	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	13.12.2021	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	16.12.2021	beschließend

Betreff:

Änderung der „Satzung über die Betreuung von Kindern durch qualifizierte Tagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII und zur Förderung der Tagespflegepersonen in der Stadt Rüsselsheim am Main“

Der Magistrat leitet der Stadtverordnetenversammlung nachstehende Vorlage zur Beschlussfassung zu:

Beschlusstext:

A. Kenntnisnahme

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass

1. die laufende Geldleistung an die Tagespflegepersonen seit dem ersten Inkrafttreten der Satzung Kindertagespflege im Jahr 2012 unverändert geblieben ist und grundsätzlich der allgemeinen Preissteigerung angepasst werden muss.
2. die Fördermittel (Grundpauschale nach Betreuungsstunden) gemäß § 32a Abs. 4 HKJGB nach Alter differenziert werden; für Kinder unter 3 Jahren sind sie höher als für Kinder ab 3 Jahren.
3. Tagespflegepersonen auf Grund einer Qualifizierung gemäß Hessischem Bildungs- und Erziehungsplans (HessBEP) Fördermittel gemäß § 32a Abs. 2 HKJGB erhalten können; hierfür ist die Aufnahme dieser Regelung in die Satzung Kindertagespflege notwendig.
4. Tagespflegepersonen bisher für erforderliche, tätigkeitsbegleitende Qualifizierungen keine Fortzahlung der laufenden Geldleistung erhalten; auch werden Vor- und Nachbereitungszeiten bei diesen Leistungen nicht berücksichtigt.
5. die bestehende Struktur der laufenden Geldleistung bezüglich der Weiterleitung der Landesförderung nach § 32a Abs. 4 HKJGB in der Satzung Kindertagespflege zur rechtlichen Klarstellung angepasst wird.
6. es für Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt in der Kindertagespflege keine Beitragsfreistellung gemäß § 32c HKJGB im Vergleich zu Kindern in Kindertageseinrichtungen gibt.
7. es bisher keine in der Satzung für die Kindertagespflege verankerte Vertretungsregelung für die Kindertagespflege gibt.
8. es bisher keine in der Satzung für die Kindertagespflege verankerte Regelung bezüglich der laufenden Geldleistung für die Tagespflegepersonen und bezüglich der Kostenbeiträge

(Gebühren) von den Eltern bei Schließungen gibt, die nicht von den Betroffenen zu verantworten sind (z.B. Verordnungen in der Pandemie).

B. Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

1. die beigefügte Änderung der „Satzung über die Betreuung von Kindern durch qualifizierte Tagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII und zur Förderung der Tagespflegepersonen in der Stadt Rüsselsheim am Main“ (Anlage 2), die zum 01.01.2022 in Kraft tritt und somit die Satzung vom 23.06.2017, in Kraft getreten zum 01.07.2017 in Teilen ersetzt (Anlage 1 und Anlage 3 – Synopse).
2. mit dem Inkrafttreten der geänderten Satzung die laufende Geldleistung an die Tagespflegepersonen zu erhöhen und darüber hinaus die Differenz der Zuschüsse zwischen Kindern unter 3 Jahren und ab 3 Jahren auszugleichen.
3. die entsprechende Anwendung der Beitragsfreistellung bei Betreuung von Kindern ab 3 Jahren in der Kindertagespflege, analog der Betreuung in Tageseinrichtungen gemäß § 32c HKJGB.
4. im Rahmen der Satzungsänderung ein Vertretungsmodell für die Kindertagespflege.
5. die Haushaltsmittel in Höhe von 78.750 € im Haushaltsjahr 2022 und in den Folgejahren (2023 – 82.500 €, 2024 – 84.500 €, ab 2025 – 88.500 €) anzumelden.
6. den Haushaltsbegleit Antrag Nr. 21 vom 17.01.2019 (Anlage 4) für erledigt zu erklären.

Begründung:

A. Ziel

Ziel ist gemäß § 22 Abs. 2 SGB VIII im Rahmen des Förderauftrags die Gleichstellung von Kindern in der Kindertagespflege und Kindern in Tageseinrichtungen.

Gleichzeitig soll die Anzahl der Tagespflegepersonen erhöht und damit eine Steigerung der Plätze in der Kindertagespflege erreicht werden.

B. Gesetzliche Grundlage

Angebote zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege und damit die Vermittlung von Tagespflegepersonen sowie die Verpflichtung, Kindertagespflegestellen vorzuhalten, gehören zu den Leistungen der Jugendhilfe (§ 2 Abs. 2 Nr. 3, § 22 Abs. 1, § 24 SGB VIII).

C. Beschlusshistorie

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rüsselsheim am Main hat am 24.11.2011 die „Satzung über die Betreuung von Kindern durch qualifizierte Tagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII und zur Förderung der Tagespflegepersonen in der Stadt Rüsselsheim am Main“ [DS-75/11-16], beschlossen. Die Satzung ist am 01.01.2012 in Kraft getreten.

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 24.05.2017 [DS-190/16-21] wurde die Satzung neugefasst und ist in dieser Fassung am 01.07.2017 in Kraft getreten.

D. Problem

Seit dem Jahr 2012 unveränderte laufende Geldleistungen an die Tagespflegepersonen

Seit Inkrafttreten der ersten Kindertagespflegesatzung im Jahr 2012 ist die laufende Geldleistung an die Tagespflegepersonen unverändert geblieben. Mit der laufenden Geldleistung werden die Sach- und Förderleistungen abgegolten. Eine Anpassung an die Gehalts- und Preisentwicklung hat nicht stattgefunden.

Unterschiedliche laufende Geldleistungen an die Tagespflegepersonen für die Betreuung von Kindern unter drei und über drei Jahren aufgrund der Differenz der Fördermittel gemäß § 32a Abs. 4 HKJGB

Es findet eine Differenzierung bei der Grundpauschale nach Betreuungsstunden und Alter der Kinder statt. Die Fördermittel für über Dreijährige sind geringer als die Fördermittel für unter Dreijährige.

Keine Weiterleitung der Fördermittel aufgrund einer BEP-Qualifizierung gemäß § 32a Abs. 2 HKJGB

Die Satzung enthält keine Regelung zur Weiterleitung der Qualitätspauschale aufgrund einer Fortbildung zum Hess. Bildungs- und Erziehungsplan (HessBEP) an die Tagespflegepersonen. Daher kann die Qualifizierung und die Arbeit der Tagespflegepersonen nach dem BEP nicht honoriert werden.

Die laufende Geldleistung an Tagespflegepersonen berücksichtigt ausschließlich die Betreuungszeiten der jeweiligen Kinder

Mit den Fortbildungen zum HessBEP und den tätigkeitsbegleitenden Qualifizierungen stellen die Tagespflegepersonen den Erhalt und insbesondere die Weiterentwicklung der Qualität ihres gesetzlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag sicher. Eine Gleichstellung an die Regelungen in Tageseinrichtungen bezüglich der Lohnfortzahlung für pädagogische Fachkräfte bei Konzeptions- und Fortbildungstagen findet bisher nicht statt, auch nicht bezüglich Vor- und Nachbereitungszeiten. Die laufende Geldleistung für diese Zeiten wird nicht gewährt.

Keine Beitragsfreistellung für Kinder ab 3 Jahren in der Kindertagespflege

Aufgrund fehlender Betreuungsplätze für Kinder ab dem 3. Lebensjahr kommt es immer wieder vor, dass Kinder nach ihrem 3. Geburtstag noch weiter in der Betreuung der Tagespflegepersonen verbleiben. Bei einer Fortführung der Betreuung in einer U3-Tageseinrichtung wird die monatliche Betreuungsgebühr gemäß HKJGB um die Beitragsfreistellung in Höhe von 141,02 € reduziert, in der Kindertagespflege ist weiterhin die volle Betreuungsgebühr fällig. Der Gesetzgeber hat hierzu keine Regelung vorgesehen, so dass es zu einer Ungleichbehandlung von Familien in der Kindertagespflege und in Kindertageseinrichtungen kommt.

Keine Vertretungsregelung in der Satzung

Bisher gibt es keine verbindliche Vertretungsregelung, die insbesondere bei unerwarteten Ausfallzeiten für die Familien eine verlässliche Betreuungssituation sicherstellt.

Keine Regelung in der Satzung zum Vorgehen bezüglich der laufenden Geldleistung für die Tagespflegepersonen und der Kostenbeiträge der Eltern bei Schließungen, z.B. wegen Verordnungen in der Pandemie

Die Satzung enthält keine Regelung zum Umgang mit den laufenden Geldleistungen für Tagespflegepersonen und der Kostenbeiträge der Eltern in besonderen Situationen, wie sie in der Corona-Pandemie aufgetreten sind.

E. Lösungen

Seit dem Jahr 2012 unveränderte laufende Geldleistungen an die Tagespflegepersonen

Die Struktur der laufenden Geldleistung wird dahingehend geändert, dass die Anteile für die Sachleistung und für die Förderleistung differenziert berechnet werden. In Anlehnung an die Struktur des Kreises Groß-Gerau wird für die monatliche Sachleistung pro Stunde pro Kind 1,80 € angerechnet unter Berücksichtigung einer zukünftigen Dynamisierung auf Grundlage des Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes. Die monatliche Förderleistung pro Stunde pro Kind wird mit 3,70 € angerechnet unter Berücksichtigung einer zukünftigen Dynamisierung auf Grundlage der Tarifabschlüsse für den öffentlichen Dienst (TVöD). Der so berechnete Betrag für die monatliche Förderleistung enthält die Weiterleitung der Landesmittel zur Förderung der Kindertagespflege gemäß § 32a Abs. 4 HKJGB.

Beispielberechnung:

Wöchentliche Betreuungszeit	Monatliche laufende Geldleistung nach der bisherigen Satzung	Monatliche laufende Geldleistung nach der Satzungsänderung
15 Stunden	381,00 €	363,00 €
20 Stunden	458,00 €	484,00 €
25 Stunden	535,00 €	605,00 €
30 Stunden	678,67 €	726,00 €
35 Stunden	755,66 €	847,00 €
40 Stunden	891,00 €	968,00 €
45 Stunden	1.001,33 €	1.089,00 €
50 Stunden	1.078,33 €	1.210,00 €

Unterschiedliche laufende Geldleistungen an die Tagespflegepersonen für die Betreuung von Kindern unter drei und über drei Jahren aufgrund der Differenz der Fördermittel gemäß § 32a Abs. 4 HKJGB

Die vorbeschriebene Weiterleitung der Landesmittel bedeutet für die Stadt Rüsselsheim am Main, dass die Kosten für den städtischen Betrag zur Anerkennung der Förderleistung in den 3,70 € pro Stunde pro U3-Kind geringer sind und der Anteil der Landesmittel höher ist. Für Ü3-Kinder ist der städtische Betrag zur Anerkennung der Förderleistung entsprechend der geringeren Landesmittel höher. Für die Tagespflegepersonen bedeutet dies, dass sie unabhängig vom Alter des Kindes immer die gleiche laufende Geldleistung pro Stunde pro Kind erhalten, incl. Landesmittel gemäß § 32a Abs. 4 HKJGB.

Beispielberechnung:

Wöchentliche Betreuungszeit eines Ü3-Kindes	Monatliche laufende Geldleistung nach der bisherigen Satzung	Monatliche laufende Geldleistung nach der Satzungsänderung
15 Stunden	272,67 €	363,00 €
20 Stunden	349,67 €	484,00 €
25 Stunden	426,67 €	605,00 €
30 Stunden	516,17 €	726,00 €
35 Stunden	593,17 €	847,00 €
40 Stunden	682,67 €	968,00 €
45 Stunden	776,33 €	1.089,00 €
50 Stunden	853,33 €	1.210,00 €

Keine Weiterleitung der Fördermittel aufgrund einer BEP-Qualifizierung gemäß § 32a Abs. 2 HKJGB

Mit Aufnahme der Regelung zur Weiterleitung der Qualitätspauschale aufgrund einer Fortbildung zum Hess Bildungs- und Erziehungsplan (HessBEP) an die Tagespflegepersonen, kann die Qualifizierung und die Arbeit der Tagespflegepersonen nach dem BEP auch finanziell honoriert werden. Die Erhöhung der monatlichen Förderleistung pro Stunde pro Kind wird mit 0,10 € angerechnet

Beispielberechnung:

Wöchentliche Betreuungszeit	Monatliche laufende Geldleistung nach der Satzungsänderung	Monatliche laufende Geldleistung einschließlich BEP-Qualitätspauschale nach der Satzungsänderung
15 Stunden	363,00 €	369,60 €
20 Stunden	484,00 €	492,80 €
25 Stunden	605,00 €	616,00 €
30 Stunden	726,00 €	739,20 €
35 Stunden	847,00 €	862,40 €
40 Stunden	968,00 €	985,60 €
45 Stunden	1.089,00 €	1.108,80 €
50 Stunden	1.210,00 €	1.232,00 €

Die laufende Geldleistung an Tagespflegepersonen berücksichtigt ausschließlich die Betreuungszeiten der jeweiligen Kinder

Die Tagespflegepersonen werden für die Teilnahme an den Fortbildungen zum HessBEP und den tätigkeitsbegleitenden Qualifizierungen von der Betreuung freigestellt unter Fortzahlung der laufenden Geldleistung. Ebenso erhalten Tagespflegepersonen einen finanziellen Ausgleich für Vor- und Nachbereitungszeiten.

Die Tagespflegepersonen erhalten, unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder, einen finanziellen Ausgleich für Vor- und Nachbereitungszeiten.

Wöchentliche Anrechnung für Vor- und Nachbereitungszeiten	Erhöhung der monatlichen laufenden Geldleistung nach der Satzungsänderung
3 Stunden	72,60 €

Keine Beitragsfreistellung für Kinder ab 3 Jahren in der Kindertagespflege

Auch die Kinder ab 3 Jahren in der Kindertagespflege erhalten die Beitragsfreistellung, analog der gesetzlichen Anwendung für Kinder ab 3 Jahren in Tageseinrichtungen und werden so im Rahmen des Förderauftrages auch diesbezüglich gleichgestellt.

Keine Vertretungsregelung in der Satzung

Für eine verbindliche Vertretung werden zwei Möglichkeiten vorgesehen. Die Möglichkeit der Vertretung der Tagespflegepersonen untereinander bestand bisher bereits, aber ohne verbindliche Regelungen. Die Möglichkeit der ausschließlichen Vertretung wird neu aufgenommen.

Beide Vertretungsvarianten führen einerseits zu einer höheren Verbindlichkeit und Sicherheit für alle Beteiligten, andererseits erhöht dies auch die Qualität aufgrund des in der einen Variante regelmäßigen Austauschs zwischen den Tagespflegepersonen und in der anderen Variante der Betreuung durch 2 Personen an einem Tag in der Woche.

Die beteiligten Betreuungspersonen erhalten so die Möglichkeit zur Reflexion ihrer Tätigkeit, aber auch zum Austausch über alltägliche Themen im Zusammenhang mit der Betreuung der Kinder.

Hierbei ist bewusst die Vertretung für Urlaub der Tagespflegeperson nicht vorgesehen, da Kinder nicht 365 Tage im Jahr betreut werden müssen.

Keine Regelung in der Satzung zum Vorgehen bezüglich der laufenden Geldleistung für die Tagespflegepersonen und der Kostenbeiträge der Eltern bei Schließungen, z.B. wegen Verordnungen in der Pandemie

Analog des Vorgehens in den Kindertagesstätten werden in die Satzung Regelungen aufgenommen, um in besonderen Situationen bezüglich der laufenden Geldleistungen für Tagespflegepersonen und der Kostenbeiträge der Eltern handlungsfähig zu sein.

E. Kosten / Folgekosten

Im Jahresdurchschnitt werden von 28 Tagespflegepersonen 55 Kinder mit durchschnittlich 30,5 Stunden in der Woche betreut.

Die jährlichen Mehrkosten bzw. Mindereinnahmen mit Änderung der Satzung stellen sich auf Grundlage der aktuell bestehenden Betreuungsverhältnisse wie folgt dar:

- ➔ Für die Erhöhung der laufenden Geldleistung einschließlich der Neustruktur bei der Weiterleitung der Landesförderung
 - ab Inkrafttreten der Satzung

Mehrkosten ab dem Jahr 2022 in Höhe von rd. 50.000 €

- ➔ Für die weitere Erhöhung der laufenden Geldleistung bezüglich der BEP-Schulungen für alle Tagespflegepersonen (Voraussetzung ist die Teilnahme einer mindestens dreitägigen Fortbildung zum Bildungs- und Erziehungsplan, die nicht länger als 5 Jahre zurückliegt)
 - Sukzessive entsprechend der nachgewiesenen Fortbildungen

Mehrkosten im Jahr 2022 in Höhe von rd. 5.000 €
ab dem Jahr 2023 in Höhe von rd. 10.000 €

- dem gegenüber würden dann Erträge aus Landesförderung in Höhe von jährlich rd. 6.500 € entstehen

nach Abzug der Erträge Mehrkosten im Jahr 2022 in Höhe von rd. 1.750 €
ab dem Jahr 2023 in Höhe von rd. 3.500 €

- ➔ Für die Beitragsfreistellung

Mindereinnahmen ab dem Jahr 2022 in Höhe von rd. 17.000 €

- dem gegenüber stehen Erträge aus Landesförderung in Höhe von rd. 17.000 € entstehen

- ➔ Für die Vor- und Nachbereitungszeiten der Tagespflegepersonen
 - ab Inkrafttreten der Satzung

Mehrkosten ab dem Jahr 2022 in Höhe von rd. 25.000 €

- ➔ Für die Vertretung gemäß § 10 Abs. 2
Sukzessive entsprechend der entsprechenden Pflegeerlaubnisse

Mehrkosten im Jahr 2022 in Höhe von rd. 2.000 €
im Jahr 2023 in Höhe von 4.000 €
im Jahr 2024 in Höhe von 6.000 €
ab dem Jahr 2025 in Höhe von 10.000 €

Die Mehrkosten für die Erhöhung der laufenden Geldleistung bezüglich BEP-Schulungen und der ausschließlichen Vertretung kämen, bei entsprechender Inanspruchnahme sukzessive hinzu. Es ist aber nicht zu erwarten, dass für im Durchschnitt 28 Tagespflegepersonen das neue

Vertretungsmodell in Anspruch genommen wird. Diese Mehrkosten wurden daher gestaffelt ausgewiesen.

Die Mehrkosten summieren sich somit für das Jahr 2022 auf 78.750 €, für das Jahr 2023 auf 82.500 €, für das Jahr 2024 auf 84.500 € und ab dem Jahr 2025 auf 88.500 €.

Rüsselsheim am Main, den 23.11.2021

Udo Bausch
Oberbürgermeister

Satzung über die Betreuung von Kindern durch qualifizierte Tagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII und zur Förderung der Tagespflegepersonen in der Stadt Rüsselsheim am Main

Satzung über die Betreuung von Kindern durch qualifizierte Tagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII und zur Förderung der Tagespflegepersonen in der Stadt Rüsselsheim am Main

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I 2005, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. 2016, S. 167), der §§ 2, 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, S. 134), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. 2015, S. 618), der §§ 22, 22a, 23, 24, 43, 86 und 90 Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I 2012, S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I 2016, S. 3234) und §§ 29, 31, 32 und 32a des Hessischen Kinder-Jugendhilfegesetzes (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I 2006, S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015 (GVBl. 2015, S. 366) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rüsselsheim am Main in ihrer Sitzung am 24.05.2017 folgende Neufassung der Satzung über die Betreuung von Kindern durch qualifizierte Tagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII und zur Förderung der Tagespflegepersonen in der Stadt Rüsselsheim am Main beschlossen:

§ 1

Kindertagespflege als Leistung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe

- (1) Die Stadt Rüsselsheim am Main erbringt auf Anmeldung im Rahmen ihrer örtlichen Zuständigkeit gemäß § 86 SGB VIII für die Einwohner der Stadt nach Maßgabe der §§ 22 ff. SGB VIII in Verbindung mit § 29 HKJGB Leistungen der Kindertagespflege durch geeignete und qualifizierte Tagespflegepersonen.
- (2) Kindertagespflege hat die Aufgabe, die Entwicklung von Kindern zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu fördern.
Der Förderauftrag in der Kindertagespflege umfasst ebenso wie in einer Kindertageseinrichtung die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Er bezieht die soziale, emotionale, körperliche, geistige, sprachliche, musische und gesundheitliche Entwicklung des Kindes mit ein.
- (3) Die öffentliche Förderung der Kindertagespflege beinhaltet zum einen die Vermittlung des Kindes an eine geeignete Tagespflegeperson. Sie umfasst ferner die Beratung, Begleitung und Qualifizierung der Tagespflegepersonen sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.

Satzung über die Betreuung von Kindern durch qualifizierte Tagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII und zur Förderung der Tagespflegepersonen in der Stadt Rüsselsheim am Main

§ 2

Durchführung der Kindertagespflege, Teilnahme und Umfang

(1) Kindertagespflege wird von qualifizierten Tagespflegepersonen durchgeführt. Nach dieser Satzung geförderte Tagespflegepersonen erfüllen die persönlichen, fachlichen und räumlichen Voraussetzungen gemäß § 23 SGB VIII und verfügen über eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII.

(2) Die Anzahl der Kinder, die eine Tagespflegeperson betreut, richtet sich nach der erteilten Pflegeerlaubnis und beträgt bis zu 5 Kinder. Die Erteilung der Pflegeerlaubnis ist auf 5 Jahre befristet und kann auf Antrag der Tagespflegeperson verlängert werden.

(3) Die Kindertagespflege wird im Haushalt der Tagespflegepersonen, im Haushalt der Personenberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen durchgeführt.

(4) Großtagespflegestellen sind ebenfalls zugelassen. Hier betreuen zwei Tagespflegepersonen in gemeinsam genutzten Räumen.

(5) Die Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen Bedarf, der in der Anmeldung in die öffentlich geförderte Kindertagespflege nachzuweisen ist. Es werden maximal 55 Wochenstunden als Betreuungszeit in der öffentlich geförderten Kindertagespflege anerkannt.

§ 3

Voraussetzungen zur Förderung von Kindern in der öffentlich geförderten Kindertagespflege

(1) Gemäß § 24 SGB VIII richtet sich die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege vorrangig an Kinder unter drei Jahren. Der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz besteht ab dem ersten Lebensjahr eines Kindes.

(2) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn:

- 1) diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
- 2) die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitssuchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden,
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buch Sozialgesetzbuch erhalten.

Satzung über die Betreuung von Kindern durch qualifizierte Tagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII und zur Förderung der Tagespflegepersonen in der Stadt Rüsselsheim am Main

- (3) Die geförderte Betreuung ist durch geeignete Tagespflegepersonen, die die in § 23 Abs.3 SGB VIII genannten Voraussetzungen erfüllen, wahrzunehmen.
- (4) Die geförderte Mindestbetreuungszeit sollte 15 Wochenstunden betragen, um Erziehung und Bildung im Sinne der Förderziele des § 22 SGB VIII ermöglichen zu können.
- (5) Der Umfang der geförderten täglichen Betreuungszeit richtet sich zunächst nach dem Grundanspruch von bis zu 30 Stunden pro Woche. Über einen darüber hinausgehenden Anspruch und damit vom Grundanspruch abweichende Betreuungszeit entscheidet die Stadt Rüsselsheim am Main als Träger der öffentlichen Jugendhilfe anhand des individuellen Bedarfs des Kindes und der Sorgeberechtigten. Entsprechende Nachweise sind dem Fachdienst Kindertagespflege vorzulegen.
- (6) Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres sollen vorrangig in Tageseinrichtungen für Kinder oder in schulischen Betreuungsangeboten betreut werden. Sie können nur in Ausnahmefällen in die Förderung der Kindertagespflege aufgenommen werden, soweit hierfür Plätze zur Verfügung stehen. Gründe für eine Förderung in der Kindertagespflege sind:
- Es steht nachweislich kein Platz in einem anderen Betreuungsangebot zur Verfügung.
 - Es müssen zwingend erforderliche Betreuungszeiten abgedeckt werden, die über andere Betreuungseinrichtungen (Kindertagesstätten, Betreuungsschule) nicht abgedeckt werden können.
 - Es besteht eine akute Notsituation, die nicht anders geregelt werden kann.
- (7) Förderung in der Kindertagespflege in Rüsselsheim am Main ist vorrangig Kindern aus Rüsselsheim am Main vorbehalten. Kinder aus anderen Gemeinden können in der Kindertagespflege nur insoweit Berücksichtigung finden, als Plätze verfügbar sind.

§ 4 Aufnahmeverfahren

- (1) Zur Aufnahme eines Kindes in die von der Stadt Rüsselsheim am Main geförderte Kindertagespflege ist von den Personensorgeberechtigten eine Anmeldung über das Internetportal webkita (www.webkita.de/ruesselsheim) erforderlich. Die Anmeldung erfolgt zum 1. oder 15. eines Monats.
- (2) Über die Aufnahme in die geförderte Kindertagespflege, Anfang und Ende des Betreuungsverhältnisses, den zeitlichen Umfang und die Kostenbeiträge nach § 7 der Satzung ergeht durch die Stadt Rüsselsheim am Main, Fachdienst Kindertagespflege, ein schriftlicher Bescheid an die Personensorgeberechtigten.
- (3) Die Tagespflegeperson, die die Betreuung wahrnimmt, erhält parallel einen schriftlichen Bescheid über den Betreuungsumfang und die damit verbundene laufende Geldleistung nach § 12 der Satzung.

Satzung über die Betreuung von Kindern durch qualifizierte Tagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII und zur Förderung der Tagespflegepersonen in der Stadt Rüsselsheim am Main

(4) Auf der Grundlage der Bescheiderteilung der Stadt Rüsselsheim am Main erfolgt eine Betreuungsvereinbarung zwischen der Tagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten, die bei Bedarf dem Fachdienst Kindertagespflege durch die Tagespflegeperson zur Verfügung zu stellen ist.

§ 5

Beendigung und Änderungen der Förderung in der öffentlichen Kindertagespflege

(1) Die Beendigung des Betreuungsverhältnisses ist gem. § 3 und § 4 der Satzung im Gebührenbescheid an die Personensorgeberechtigten festgelegt.

(2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die Stadt Rüsselsheim am Main, Fachdienst Kindertagespflege, umgehend schriftlich zu informieren, sobald der Fördergrund nicht mehr besteht oder Änderungen des Betreuungsbedarfs erforderlich sind.

(3) Eine vorzeitige Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- durch die Personenberechtigten muss schriftlich zum Monatsende mit einer Frist von sechs Wochen bei der Stadt Rüsselsheim am Main, Fachdienst Kindertagespflege, sowie bei der Tagespflegeperson erfolgen.
- durch die Tagespflegeperson muss schriftlich zum Monatsende mit einer Frist von sechs Wochen bei der Stadt Rüsselsheim am Main, Fachdienst Kindertagespflege, sowie bei den Personensorgeberechtigten erfolgen.

(4) Die Möglichkeit, das Betreuungsverhältnis aus wichtigem Grund fristlos zu beenden, bleibt den Personensorgeberechtigten und den Tagespflegepersonen unbenommen. Die außerordentliche Kündigung muss schriftlich und begründet durch die Personensorgeberechtigten oder die Tagespflegeperson beim Fachdienst Kindertagespflege erfolgen.

(5) Die Stadt Rüsselsheim am Main ist berechtigt, das Betreuungsverhältnis vorzeitig zu beenden, wenn

- ein regelmäßiger Besuch der Kindertagespflege nicht gewährleistet ist,
- ein Rückstand in Höhe der zweifachen Monatsgebühren besteht,
- wenn der Fördergrund nach § 3 nicht mehr gegeben ist,
- wenn der Informationspflicht nach § 5 Abs. 2 nicht entsprochen wird,
- im Übrigen die Personensorgeberechtigten ihren Pflichten nach § 6 dieser Satzung nicht nachkommen.

Satzung über die Betreuung von Kindern durch qualifizierte Tagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII und zur Förderung der Tagespflegepersonen in der Stadt Rüsselsheim am Main

(6) Die vorzeitige Beendigung nach § 5 Abs. 5 dieser Satzung erfolgt zum Monatsende mit einer Frist von sechs Wochen und wird den Personensorgeberechtigten und den Tagespflegepersonen schriftlich mitgeteilt.

(7) Eine Verlängerung des Betreuungsverhältnisses bedarf der schriftlichen Beantragung bei der Stadt Rüsselsheim am Main, Fachdienst Kindertagespflege, und eines schriftlichen Bescheids durch die Stadt Rüsselsheim am Main an die Personensorgeberechtigten und an die Tagespflegeperson entsprechend § 4 dieser Satzung. Einer Verlängerung wird zugestimmt, solange der Fördergrund nach § 3 dieser Satzung gegeben ist.

§ 6 Pflichten der Personensorgeberechtigten

(1) Kinder haben die Tagespflegestelle zu den vereinbarten Betreuungszeiten zu besuchen. Eine Nichtinanspruchnahme des Tagespflegeplatzes ist der Tagespflegeperson unverzüglich mitzuteilen.

(2) Kinder müssen an ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen bei Kinderärzten teilnehmen. Die Teilnahme an Schutzimpfungen wird empfohlen. Personensorgeberechtigte haben durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen, dass das Kind alle seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechenden öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat, oder schriftlich zu erklären, dass sie eine Zustimmung zu bestimmten Impfungen nicht erteilen.

(3) Mit Beginn der Kindertagespflege übergeben die Personensorgeberechtigten Kopien von Impfausweis und Krankenversicherungskarte des Tagespflegekindes an die Tagespflegeperson.

(4) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Familie des Kindes sind die Personensorgeberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Tagespflegestelle verpflichtet. In den vom Infektionsschutzgesetz definierten Fällen darf die Tagespflegestelle erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

(5) Die Personensorgeberechtigten arbeiten eng mit dem Fachdienst Kindertagespflege zusammen.

Satzung über die Betreuung von Kindern durch qualifizierte Tagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII und zur Förderung der Tagespflegepersonen in der Stadt Rüsselsheim am Main

§ 7 Kostenbeitrag

- (1) Für die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege nach § 23 und § 24 SGB VIII wird ein Kostenbeitrag erhoben.
- (2) Die Kostenbeiträge werden von den Eltern, einem Elternteil oder anderen Personensorgeberechtigten erhoben, die Kindertagespflege gemäß § 23 und § 24 SGB VIII in Anspruch nehmen. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Der Kostenbeitrag wird monatlich als Pauschale erhoben und richtet sich nach dem Umfang der Betreuungszeit (siehe Anlage 1). Über den Kostenbeitrag sind alle Sachkosten und der Beitrag zur Förderleistung der Tagespflegeperson abgegolten.
- (4) Eine Ausnahme besteht, wenn beispielsweise aufgrund der Erkrankung eines Kindes besondere Verpflegungskosten entstehen. Die zusätzlichen Kosten für aufwendigere Ernährung müssen von den Personensorgeberechtigten getragen werden und sind der Tagespflegeperson direkt zu erstatten. Die Leistung und die Höhe der Zusatzkosten werden von den Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson in der Betreuungsvereinbarung schriftlich niedergelegt.
- (5) Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagespflege, wie im Bescheid ausgewiesen und beinhaltet die Eingewöhnungsphase.
- (6) Die monatlichen Kostenbeiträge sind zum 1. des laufenden Monats fällig.
- (7) Änderungen der Betreuungszeiten können zum 01. eines Monats erfolgen und müssen von den Personensorgeberechtigten schriftlich beim Fachdienst Kindertagespflege beantragt werden.
- (8) Die Zahlungspflicht besteht auch dann, wenn die Tagespflegeleistung nicht erbracht wird, weil das Kind infolge Krankheit oder anderer Gründe entschuldigt oder unentschuldigt fehlt.
- (9) Kann die Tagespflegeperson die Tagespflegeleistung aus berechtigtem Grund (Krankheit, Urlaub) nicht erbringen, so besteht die Zahlungspflicht bis zu einem aufeinanderfolgenden Zeitraum von drei Kalenderwochen weiter. Auf ein Kalenderjahr gesehen dürfen die Ausfälle der Betreuungsleistung nicht mehr als insgesamt sechs Wochen (30 Tage) betragen.

Satzung über die Betreuung von Kindern durch qualifizierte Tagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII und zur Förderung der Tagespflegepersonen in der Stadt Rüsselsheim am Main

§ 8 Reduzierung des Kostenbeitrags

(1) Werden zwei oder mehrere Kinder Personensorgeberechtigter gleichzeitig in der öffentlich geförderten Kindertagespflege betreut, so reduziert sich der monatliche Beitrag wie folgt:

1. Für das Kind mit der höchsten Betreuungsgebühr wird der Beitrag zu 100 Prozent erhoben.
2. Für das zweite Kind wird der geringere Beitrag zu 50 Prozent erhoben.
3. Ab dem dritten Kind wird kein Beitrag erhoben.

(2) Die Reduzierung erfolgt auch, wenn ein oder mehrere Geschwisterkinder parallel zur Förderung in der Kindertagespflege, die Betreuung in einer anderen öffentlich geförderten Kindertageseinrichtung in Anspruch nehmen.

(3) Ist der Kostenbeitrag nach § 90 Abs. 4 SGB VIII den Beitragspflichtigen nicht zuzumuten, so kann er auf schriftlichen Antrag gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII ganz oder teilweise reduziert werden.

(4) Von den Empfängern von Grundsicherung nach dem zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) und bei Empfang von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz wird kein Kostenbeitrag erhoben.

(5) Entstehen der Stadt Rüsselsheim am Main aufgrund unterlassener Informationen über Änderungen des Betreuungsbedarfs oder bei den Einkommensverhältnissen Kosten, so werden diese nach Bekanntwerden den Personensorgeberechtigten rückwirkend in Rechnung gestellt.

§ 9 Laufende Geldleistung für die Tagespflegeperson

(1) Die an die Tagespflegepersonen zu gewährende Geldleistung setzt sich in Anwendung des § 23 Abs.2 und 2a SGB VIII wie folgt zusammen:

1. die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand und eines angemessenen Betrages zur Anerkennung der Förderleistung,
(siehe Anlage 2, Tabelle 1)
2. die Weiterleitung der Landesmittel zur Förderung der Kindertagespflege gemäß § 32a Abs. 4 HKJGB
(siehe Anlage 2, Tabelle 2)

Satzung über die Betreuung von Kindern durch qualifizierte Tagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII und zur Förderung der Tagespflegepersonen in der Stadt Rüsselsheim am Main

(2) Die laufende Geldleistung wird jeweils zum 3. eines Monats auf das Konto der Tagespflegeperson überwiesen. Maßgeblich für die Ermittlung der Geldleistung ist der Grundanspruch bzw. vom Fachdienst Kindertagespflege anerkannte erweiterte Anspruch bezüglich des zeitlichen Betreuungsaufwands.

(3) Tagespflegepersonen, die Kinder mit einem besonderen Förderbedarf betreuen, erhalten zum Ausgleich einer möglicherweise reduzierten Aufnahme weiterer Kinder, eine erhöhte Geldleistung:

1. für Kinder unter 3 Jahren zusätzlich 13 Stunden in der Woche.
2. für Kinder ab 3 Jahren zusätzlich 15 Stunden in der Woche.

Voraussetzung ist das Vorliegen einer fachärztlichen Bestätigung der Zugehörigkeit zum Personenkreis gemäß § 53 SGB XII / § 35a SGB VIII.

(4) Kann die Tagespflegeleistung aus berechtigtem Grund (Krankheit, Urlaub) nicht erbracht werden, so besteht der Anspruch auf Zahlung der laufenden Geldleistung bis zu einem aufeinanderfolgenden Zeitraum von drei Kalenderwochen weiter. Auf ein Kalenderjahr gesehen dürfen die Ausfälle der Betreuungsleistung nicht mehr als insgesamt sechs Wochen (30 Tage) betragen.

(5) Wird die Tagespflegeleistung während des urlaubsbedingten Ausfalls der Tagespflegeperson durch eine andere in der Stadt Rüsselsheim am Main anerkannten Tagespflegeperson in Vertretung sichergestellt, so hat diese ebenfalls Anspruch auf die laufende Geldleistung.

§ 10 Versicherungen

(1) Kinder, die von Personen mit Pflegeerlaubnis betreut werden, sind bei der Unfallkasse Hessen versichert.

(2) Tagespflegepersonen sind verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung für ihre Tätigkeit als Tagespflegeperson abzuschließen.

Satzung über die Betreuung von Kindern durch qualifizierte Tagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII und zur Förderung der Tagespflegepersonen in der Stadt Rüsselsheim am Main

- (3) Die Stadt Rüsselsheim am Main erstattet der Tagespflegeperson auf Nachweis folgende Kosten:
- Beitrag zu der gesetzlichen Unfallversicherung bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheit und Wohlfahrtspflege zu 100 %,
 - Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung inklusive der individuellen Zusatzbeiträge zu 50 %,
 - Beiträge zu der gesetzlich vorgeschriebenen Rentenversicherung zu 50 %. Sofern keine Rentenversicherungspflicht besteht, können nachgewiesene Beiträge zu anderen Formen der Altersvorsorge zu 50 %, maximal jedoch mit 39 Euro pro Monat erstattet werden.
- (4) Den Personensorgeberechtigten wird empfohlen eine Privathaftpflichtversicherung für ihr betreutes Kind abzuschließen.

§ 11 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung der Anmeldungen zur Aufnahme in die Kindertagespflege sowie für die Erhebung des Kostenbeitrags werden personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert.
- (2) Gespeichert werden Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten, Geschlecht und Nationalität der Kinder sowie gewünschte Betreuungsart sowie die Bankverbindung zur Durchführung eines etwaigen Abbuchungsverfahrens.
- (3) Die Rechtsgrundlage zur Datenerhebung ist gegeben durch die Hessische Gemeindeordnung und das Kommunalabgabengesetz, das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch, das Hessische Datenschutzgesetz (HDSG) und die Bestimmungen dieser Satzung.
- (4) Eine Übermittlung personenbezogener Daten an Stellen außerhalb der Stadt Rüsselsheim am Main erfolgt nicht.
- (5) Die Daten werden am Ende des Haushaltsjahres gelöscht, in welchem das Kind aus der Betreuung ausscheidet.
- (6) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Personensorgeberechtigten gemäß § 18 Absatz 2 HDSG über die Aufnahme der in Absatz 2 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

Satzung über die Betreuung von Kindern durch qualifizierte Tagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII und zur Förderung der Tagespflegepersonen in der Stadt Rüsselsheim am Main

**§ 12
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Juli 2017 in Kraft und ersetzt die Satzung, die am 01. Januar 2012 in Kraft trat.

Rüsselsheim, den 23. Juni 2017

DER MAGISTRAT DER STADT
RÜSSELSHEIM AM MAIN

Patrick Burghardt
Oberbürgermeister

Satzung über die Betreuung von Kindern durch qualifizierte Tagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII und zur Förderung der Tagespflegepersonen in der Stadt Rüsselsheim am Main

Anlage 1

Satzung über die Betreuung von Kindern durch qualifizierte Tagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII und zur Förderung der Tagespflegepersonen in der Stadt Rüsselsheim am Main

Monatlicher Kostenbeitrag der Eltern für ein Kind (§7 der Satzung)											
tägliche Betreuungszeit in Stunden	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
monatliche Betreuungszeit in Stunden	22	44	66	88	110	132	154	176	198	220	242
Monatlicher Kostenbeitrag der Eltern bei durchschnittlich 22 Betreuungstagen im Monat (Stundensatz: 2,20 €)	48,40 €	96,80 €	145,20 €	193,60 €	242,00 €	290,40 €	338,80 €	387,20 €	435,60 €	484,00 €	532,40 €

Satzung über die Betreuung von Kindern durch qualifizierte Tagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII und zur Förderung der Tagespflegepersonen in der Stadt Rüsselsheim am Main

Anlage 2

Satzung über die Betreuung von Kindern durch qualifizierte Tagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII und zur Förderung der Tagespflegepersonen in der Stadt Rüsselsheim am Main

Die Landesmittel zur Förderung der Kindertagespflege gemäß § 32a Abs. 4 HKJGB werden monatlich mit der Sach- und Förderleistung der Stadt Rüsselsheim am Main ausgezahlt.

tägliche Betreuungszeit in Stunden	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
monatliche Betreuungszeit in Stunden	22	44	66	88	110	132	154	176	198	220	242
Sachaufwand/Förderleistung bei durchschnittlich 22 Betreuungstagen im Monat (Stundensatz: 3,50 €)	77,00 €	154,00 €	231,00 €	308,00 €	385,00 €	462,00 €	539,00 €	616,00 €	693,00 €	770,00 €	847,00 €

Hessisches Kinderförderungsgesetz	Betreuungskategorie Std./Woche		
Förderung Kindertagespflege	0-25 Std.	25-35 Std.	> 35 Std.
Pro-Kind-Pauschale für Kinder unter 3	1.200 €	2.400 €	3.000 €
Pro-Kind-Pauschale Kinder im Kindergartenalter	160 €	190 €	220 €
Pro-Kind-Pauschale Schulkinder	140 €	160 €	190 €

Satzung über die Betreuung von Kindern durch qualifizierte Tagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII und zur Förderung der Tagespflegepersonen in der Stadt Rüsselsheim am Main

§ 1

Kindertagespflege als Leistung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe

(1) Die Stadt Rüsselsheim am Main erbringt auf Anmeldung im Rahmen ihrer örtlichen Zuständigkeit gemäß § 86 SGB VIII für die Einwohner der Stadt Rüsselsheim am Main nach Maßgabe der §§ 22 ff. SGB VIII in Verbindung mit § 29 HKJGB Leistungen der Kindertagespflege durch geeignete und qualifizierte Tagespflegepersonen.

(2) Kindertagespflege hat die Aufgabe, die Entwicklung von Kindern zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu fördern.
Der Förderauftrag in der Kindertagespflege umfasst ebenso wie in einer Kindertageseinrichtung die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Er bezieht die soziale, emotionale, körperliche, geistige, sprachliche, musische und gesundheitliche Entwicklung des Kindes mit ein.

(3) Die öffentliche Förderung der Kindertagespflege beinhaltet zum einen die Vermittlung des Kindes an eine geeignete Tagespflegeperson. Sie umfasst ferner die Beratung, Begleitung und Qualifizierung der Tagespflegepersonen sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.

§ 2

Durchführung der Kindertagespflege, Teilnahme und Umfang

(1) Kindertagespflege wird von qualifizierten Tagespflegepersonen durchgeführt. Nach dieser Satzung geförderte Tagespflegepersonen erfüllen die persönlichen, fachlichen und räumlichen Voraussetzungen gemäß § 23 SGB VIII und verfügen über eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII.

(2) Die Anzahl der Kinder, die eine Tagespflegeperson betreut, richtet sich nach der erteilten Pflegeerlaubnis und beträgt bis zu 5 Kinder. Die Erteilung der Pflegeerlaubnis ist auf 5 Jahre befristet und kann auf Antrag der Tagespflegeperson verlängert werden.

(3) Die Kindertagespflege wird im Haushalt der Tagespflegepersonen, im Haushalt der Personenberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen durchgeführt.

(4) Großtagespflegestellen sind ebenfalls zugelassen. Hier betreuen zwei Tagespflegepersonen in gemeinsam genutzten Räumen.

(5) Die Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen Bedarf, der in der Anmeldung für die öffentlich geförderte Kindertagespflege nachzuweisen ist. Es werden maximal 50 Wochenstunden als Betreuungszeit in der öffentlich geförderten Kindertagespflege anerkannt.

§ 3

Voraussetzungen zur Förderung von Kindern in der öffentlich geförderten Kindertagespflege

- (1) Gemäß § 24 SGB VIII richtet sich die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege vorrangig an Kinder unter drei Jahren. Der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz besteht ab dem ersten Lebensjahr eines Kindes.
- (2) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in Kindertagespflege zu fördern, wenn:
- 1) diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
 - 2) die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden,
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buch Sozialgesetzbuch erhalten.
- (3) Die geförderte Betreuung ist durch geeignete Tagespflegepersonen, die die in § 23 Abs. 3 SGB VIII genannten Voraussetzungen erfüllen, wahrzunehmen.
- (4) Die geförderte Mindestbetreuungszeit sollte 15 Wochenstunden betragen, um Erziehung und Bildung im Sinne der Förderziele der § 22 SGB VIII ermöglichen zu können.
- (5) Der Umfang der geförderten täglichen Betreuungszeit richtet sich zunächst nach dem Grundanspruch von bis zu 30 Stunden pro Woche. Über einen darüber hinausgehenden Anspruch und damit vom Grundanspruch abweichende Betreuungszeit entscheidet die Stadt Rüsselsheim am Main als Träger der öffentlichen Jugendhilfe anhand des individuellen Bedarfs des Kindes und der Personensorgeberechtigten. Entsprechende Nachweise sind dem Bereich Kindertagesbetreuung vorzulegen.
- (6) Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres sollen vorrangig in Tageseinrichtungen für Kinder oder in schulischen Betreuungsangeboten betreut werden. Sie können nur in Ausnahmefällen in die Förderung der Kindertagespflege aufgenommen werden, soweit hierfür Plätze zur Verfügung stehen. Gründe für eine Förderung in der Kindertagespflege sind:
- Es steht nachweislich kein Platz in einem anderen Betreuungsangebot zur Verfügung.
 - Es müssen zwingend erforderliche Betreuungszeiten abgedeckt werden, die über andere Betreuungseinrichtungen (Kindertagesstätten, Betreuungsschulen) nicht abgedeckt werden können.
 - Es besteht eine akute Notsituation, die nicht anders geregelt werden kann.
- (7) Förderung in der Kindertagespflege in Rüsselsheim am Main ist vorrangig Kindern aus Rüsselsheim am Main vorbehalten. Kinder aus anderen Gemeinden können in der Kindertagespflege nur insoweit Berücksichtigung finden, als Plätze verfügbar sind.

§ 4

Aufnahmeverfahren

- (1) Zur Aufnahme eines Kindes in die von der Stadt Rüsselsheim am Main geförderte Kindertagespflege ist von den Personensorgeberechtigten eine Anmeldung über das Internetportal webKITA (www.webkita.de/ruesselsheim) erforderlich. Die Anmeldung erfolgt zum 1. oder 15. eines Monats.
- (2) Über die Aufnahme in die geförderte Kindertagespflege, Anfang und Ende des Betreuungsverhältnisses, den zeitlichen Umfang und die Kostenbeiträge nach § 7 der Satzung ergeht durch die Stadt Rüsselsheim am Main, Bereich Kindertagesbetreuung, ein schriftlicher Bescheid an die Personensorgeberechtigten.
- (3) Die Tagespflegeperson, die die Betreuung wahrnimmt, erhält parallel einen schriftlichen Bescheid über den Betreuungsumfang und die damit verbundene laufende Geldleistung nach § 9 der Satzung.

(4) Zwischen der Tagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten besteht eine Betreuungsvereinbarung, die bei Bedarf dem Bereich Kindertagesbetreuung durch die Tagespflegeperson zur Verfügung zu stellen ist.

§ 5

Beendigung und Änderungen der Förderung in der öffentlichen Kindertagespflege

(1) Das Ende des Betreuungsverhältnisses ist gemäß § 3 und § 4 der Satzung in den Bescheiden an die Personensorgeberechtigten und die Tagespflegeperson festgelegt.

(2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die Stadt Rüsselsheim am Main, Bereich Kindertagesbetreuung, umgehend schriftlich zu informieren, sobald der Fördergrund nicht mehr besteht oder Änderungen des Betreuungsbedarfs erforderlich sind.

(3) Eine vorzeitige Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- durch die Personenberechtigten muss schriftlich zum Monatsende mit einer Frist von sechs Wochen bei der Stadt Rüsselsheim am Main, Bereich Kindertagesbetreuung, sowie bei der Tagespflegeperson erfolgen.
- durch die Tagespflegeperson muss schriftlich zum Monatsende mit einer Frist von sechs Wochen bei der Stadt Rüsselsheim am Main, Bereich Kindertagesbetreuung, sowie bei den Personensorgeberechtigten erfolgen.

(4) Die Möglichkeit, das Betreuungsverhältnis aus wichtigem Grund fristlos zu beenden, bleibt den Personensorgeberechtigten und den Tagespflegepersonen unbenommen. Die außerordentliche Kündigung muss schriftlich und begründet durch die Personenberechtigten oder die Tagespflegeperson beim Bereich Kindertagesbetreuung erfolgen.

(5) Die Stadt Rüsselsheim am Main ist berechtigt, das Betreuungsverhältnis vorzeitig zu beenden, wenn

- ein regelmäßiger Besuch der Kindertagespflege nicht gewährleistet ist,
- ein Rückstand in Höhe der zweifachen Monatsgebühren besteht,
- wenn der Fördergrund nach § 3 nicht mehr gegeben ist,
- wenn der Informationspflicht nach § 5 Abs. 2 nicht entsprochen wird,
- im Übrigen die Personensorgeberechtigten ihren Pflichten nach § 6 dieser Satzung nicht nachkommen.

(6) Die vorzeitige Beendigung nach § 5 Abs. 5 dieser Satzung erfolgt zum Monatsende mit einer Frist von sechs Wochen und wird den Personensorgeberechtigten und den Tagespflegepersonen schriftlich mitgeteilt.

(7) Eine Verlängerung des Betreuungsverhältnisses bedarf der schriftlichen Beantragung bei der Stadt Rüsselsheim am Main, Bereich Kindertagesbetreuung, und eines schriftlichen Bescheids durch die Stadt Rüsselsheim am Main an die Personensorgeberechtigten und an die Tagespflegeperson entsprechend § 4 dieser Satzung. Einer Verlängerung wird zugestimmt, solange der Fördergrund nach § 3 dieser Satzung gegeben ist.

§ 6

Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) Kinder haben die Tagespflegestelle zu den vereinbarten Betreuungszeiten zu besuchen. Eine Nichtinanspruchnahme des Tagespflegeplatzes ist der Tagespflegeperson unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Kinder müssen an ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen bei Kinderärzten teilnehmen. Die Teilnahme an Schutzimpfungen wird empfohlen, soweit das Infektionsschutzgesetz hierzu keine andere Regelung festlegt. Personensorgeberechtigte haben durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen, dass das Kind alle seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechenden öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat, oder schriftlich zu erklären, dass sie eine Zustimmung zu bestimmten Impfungen nicht erteilen.
- (3) Mit Beginn der Kindertagespflege übergeben die Personensorgeberechtigten Kopien von Impfausweis und Krankenversicherungskarte des Kindes an die Tagespflegeperson.
- (4) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Familie des Kindes sind die Personensorgeberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Tagespflegeperson verpflichtet. In den vom Infektionsschutzgesetz definierten Fällen darf die Tagespflegestelle erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (5) Die Personensorgeberechtigten arbeiten eng mit dem Bereich Kindertagesbetreuung zusammen.

§ 7

Kostenbeitrag

- (1) Für die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege nach § 23 und § 24 SGB VIII wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 2,20 € pro Stunde erhoben.
- (2) Die Kostenbeiträge werden von den Eltern, einem Elternteil oder anderen Personensorgeberechtigten erhoben, die Kindertagespflege gemäß § 23 und § 24 SGB VIII in Anspruch nehmen. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Der Kostenbeitrag wird monatlich als Pauschale erhoben und richtet sich nach dem Umfang der Betreuungszeit (siehe Anlage 1). Über den Kostenbeitrag sind alle Sachkosten und der Beitrag zur Förderleistung der Tagespflegeperson abgegolten.
- (4) Eine Ausnahme besteht, wenn beispielsweise aufgrund der Erkrankung eines Kindes besondere Verpflegungskosten entstehen. Die zusätzlichen Kosten für aufwendigere Ernährung müssen von den Personensorgeberechtigten getragen werden und sind der Tagespflegeperson direkt zu erstatten. Die Leistung und die Höhe der Zusatzkosten werden von den Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson in der Betreuungsvereinbarung schriftlich niedergelegt.
- (5) Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagespflege, wie im Bescheid ausgewiesen und beinhaltet die Eingewöhnungsphase.
- (6) Die monatlichen Kostenbeiträge sind zum 1. des laufenden Monats fällig.
- (7) Änderungen der Betreuungszeiten können zum 1. eines Monats erfolgen und müssen von den Personensorgeberechtigten schriftlich beim Bereich Kindertagesbetreuung beantragt werden.
- (8) Die Zahlungspflicht besteht auch dann, wenn die Tagespflegeleistung nicht erbracht wird, weil das Kind infolge Krankheit oder anderer Gründe entschuldigt oder unentschuldigt fehlt.
- (9) Kann die Tagespflegeperson die Tagespflegeleistung aus berechtigtem Grund (Krankheit, Urlaub, Qualifizierungsmaßnahmen) nicht erbringen, so besteht die Zahlungspflicht bis zu einem

aufeinanderfolgenden Zeitraum von drei Kalenderwochen weiter. Auf ein Kalenderjahr gesehen dürfen die Ausfälle der Betreuungsleistung nicht mehr als insgesamt 30 Betreuungstage bei einer 5-Tage-Woche betragen.

(10) Urlaubszeiten sind zwischen Tagespflegeperson und Personensorgeberechtigten abzustimmen.

§ 8

Reduzierung des Kostenbeitrags

(1) Werden zwei oder mehrere Kinder Personensorgeberechtigter gleichzeitig in der öffentlich geförderten Kindertagespflege betreut, so reduziert sich der monatliche Beitrag wie folgt:

1. Für das Kind mit der höchsten Betreuungsgebühr wird der Beitrag zu 100 Prozent erhoben.
2. Für das zweite Kind wird der geringere Beitrag zu 50 Prozent erhoben.
3. Ab dem dritten Kind wird kein Beitrag erhoben.

(2) Die Reduzierung erfolgt auch, wenn ein oder mehrere Geschwisterkinder parallel zur Förderung in der Kindertagespflege die Betreuung in einer anderen städtischen Kindertageseinrichtung in Anspruch nehmen.

(3) Ist der Kostenbeitrag nach § 90 Abs. 4 SGB VIII den Beitragspflichtigen nicht zuzumuten, so kann er auf schriftlichen Antrag gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII ganz oder teilweise reduziert werden.

(4) Entstehen der Stadt Rüsselsheim am Main aufgrund unterlassener Informationen über Änderungen des Betreuungsbedarfs Kosten, so werden diese nach Bekanntwerden den Personensorgeberechtigten rückwirkend in Rechnung gestellt.

(5) Der Kostenbeitrag für in der Kindertagespflege geförderte Kinder, denen mit Vollendung des 3. Lebensjahres kein bedarfsgerechtes Angebot gemäß § 24 Abs. 3 SGB VIII zur Verfügung steht, wird analog der Regelungen zur Beitragsfreistellung gemäß § 32c HKJGB in Kindertagesstätten reduziert.

(6) Darüber hinaus kann in besonderen Einzelfällen bei einer wesentlichen Verkürzung der üblichen Betreuungszeit eine abweichende Gebühr festgesetzt werden. Ein entsprechender Antrag ist beim Bereich Kindertagesbetreuung unverzüglich nach Auftreten des besonderen Einzelfalls zu stellen.

(7) Bleibt die Tagespflegestelle außerhalb der Regelung des § 7 dieser Satzung für fünf aufeinanderfolgende Betreuungstage oder länger geschlossen, beispielsweise aufgrund einer pandemischen Lage, so entstehen für diesen Zeitraum keine Gebühren. Bereits entrichtete Gebühren werden für den Zeitraum dieser Schließung erstattet.

§ 9

Laufende Geldleistung für die Tagespflegeperson

(1) Die an die Tagespflegepersonen zu gewährende Geldleistung umfasst bei der Belegung des Platzes in Anwendung des § 23 Abs.2 und 2a SGB VIII - näher bestimmt nach Anlage 2 -

1. die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand in Höhe von 1,80 € pro Stunde (Anlage 2, Tabelle 1) und
2. einen angemessenen Betrag zur Anerkennung der Förderleistung in Höhe von 3,70 € pro Stunde (Anlage 2, Tabelle 2). Hierauf wird die Landesförderung gemäß § 32a Abs. 4 HKJGB angerechnet, d.h. die Landesförderung gilt mit der Auszahlung dieses Betrages als weitergeleitet.

- (2) Tagespflegepersonen, die an einer mindestens dreitägigen Fortbildung zum Bildungs- und Erziehungsplan teilgenommen haben, die nicht länger als 5 Jahre zurückliegt, erhalten einen erhöhten Betrag zur Anerkennung der Förderleistung in Höhe von 3,80 € pro Stunde (Anlage 2, Tabelle 3).
- (3) Auf Grundlage des Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes erfolgt die Anpassung für die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand jährlich zum 01.08., hierzu wird der prozentuale Durchschnitt der Veränderungen des Vorjahres ermittelt.
- (4) Die Anpassung des Betrages zur Anerkennung der Förderleistung erfolgt entsprechend der Tarifsteigerungen im öffentlichen Dienst.
- (5) Die laufende Geldleistung wird jeweils zum 3. eines Monats auf das Konto der Tagespflegeperson überwiesen. Maßgeblich für die Ermittlung der Geldleistung ist der Grundanspruch bzw. vom Bereich Kindertagesbetreuung anerkannte erweiterte Anspruch bezüglich des zeitlichen Betreuungsaufwands.
- (6) Tagespflegepersonen, die Kinder mit einem besonderen Förderbedarf betreuen, erhalten zum Ausgleich einer möglicherweise reduzierten Aufnahme weiterer Kinder, eine erhöhte Geldleistung:
1. für Kinder unter 3 Jahren zusätzlich 13 Stunden in der Woche.
 2. für Kinder ab 3 Jahren zusätzlich 15 Stunden in der Woche.
- Voraussetzung ist das Vorliegen einer fachärztlichen Bestätigung der Zugehörigkeit zum Personenkreis gemäß § 53 SGB XII / § 35a SGB VIII.
- (7) Kann die Tagespflegeleistung aus berechtigtem Grund (Krankheit, Urlaub) nicht erbracht werden, so besteht der Anspruch auf Zahlung der laufenden Geldleistung bis zu einem aufeinanderfolgenden Zeitraum von drei Kalenderwochen weiter. Auf ein Kalenderjahr gesehen dürfen die Ausfälle der Betreuungsleistung nicht mehr als insgesamt 30 Betreuungstage bei einer 5-Tage-Woche betragen. Beginnt die Gewährung der laufenden Geldleistung im Laufe des Kalenderjahres, wird die Anzahl der Betreuungstage nach Satz 2 anteilig berechnet. Das Ergebnis der Berechnung wird auf volle Tage aufgerundet.
- (8) Kann die Tagespflegeleistung wegen der Teilnahme an der Fortbildung zum HessBEP (Qualifizierungsmaßnahme) nicht erbracht werden, so besteht der Anspruch auf Zahlung der laufenden Geldleistung weiter, ohne Anrechnung dieser Tage gemäß Abs. 7.
- (9) Kann die Tagespflegeleistung wegen der Teilnahme an der tätigkeitsbegleitenden Qualifizierung nicht erbracht werden, so besteht der Anspruch auf Zahlung der laufenden Geldleistung für bis zu drei Tagen im Jahr weiter, ohne Anrechnung dieser Tage gemäß Abs. 7.
- (10) Sofern Tagespflegepersonen Kinder mit einem Betreuungsumfang von mindestens 15 Stunden pro Woche betreuen, wird für die Vor- und Nachbereitungszeit über die vereinbarte Betreuungszeit hinaus, unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder, zusätzlich eine laufende Geldleistung für 3 Stunden pro Woche gewährt.
- (11) Wird die Tagespflegeleistung während des Ausfalls einer Tagespflegeperson durch eine andere in der Stadt Rüsselsheim am Main anerkannte Tagespflegeperson gemäß § 10 Abs. 1 in Vertretung sichergestellt, so hat diese ebenfalls Anspruch auf die laufende Geldleistung für die Zeit der Vertretung.
- (12) Eine ausschließlich für Vertretungen tätige Person gemäß § 10 Abs. 2 hat Anspruch auf eine monatliche Geldleistung pro vereinbarter Vertretung in den Räumen der Tagespflegeperson in Höhe von 100 € und pro vereinbarter Vertretung in den eigenen Räumen in Höhe von 150 €.
- (13) Bleibt die Tagespflegestelle außerhalb der Regelung des § 7 dieser Satzung durch Umstände geschlossen, die die Tagespflegeperson nicht zu verantworten hat, beispielsweise aufgrund einer pandemischen Lage, besteht der Anspruch auf Zahlung der laufenden Geldleistung weiter.

§ 10

Vertretung bei Ausfall der Tagespflegeperson

(1) Die Vertretung gemäß § 9 Abs. 11 dieser Satzung ist möglich, soweit die Pflegeerlaubnis der Tagespflegeperson, die die Vertretung sicherstellt, entsprechende Nebenbestimmungen enthält, insbesondere bezüglich der Anzahl der anwesenden Kinder im Vertretungsfall und Nennung der Tagespflegeperson für die vertreten wird. Die Vertretung setzt ebenso einen regelmäßigen Austausch der beteiligten Tagespflegepersonen voraus wie auch den wiederholten Kontakt der betreuten Kinder mit der Vertretungsperson. Auch die Personensorgeberechtigten sind in diesem Vertretungsmodell entsprechend zu beteiligen.

(2) Es besteht die Möglichkeit ausschließlich als Vertretungsperson für andere Tagespflegepersonen tätig zu sein. Dies setzt voraus, dass

1. die Vertretungsperson die Tagespflegeperson an einem Tag pro Woche bei der Betreuung der Kinder, mind. im Umfang des Grundbetreuungsanspruches von 6 Stunden, unterstützt.
2. die Unterstützung in den Räumlichkeiten stattfindet, in denen im Vertretungsfall auch die Vertretung stattfinden wird.
3. eine Vereinbarung zwischen Vertretungsperson, Tagespflegeperson und Personensorgeberechtigten über die Vertretung geschlossen wird, insbesondere über die Bedingungen nach Nr. 1 und Nr. 2 und die Betreuungszeit im Vertretungsfall.
4. eine Vertretungsperson max. 5 Tagespflegepersonen vertreten kann.
5. für die Vertretungsperson eine entsprechende Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII vorliegt.
6. im Vertretungsfall für die Dauer der Vertretung die Voraussetzung in Nr. 1 entfällt.

(3) Eine Vertretung bei Urlaub der Tagespflegeperson ist hiervon ausgenommen (vgl. § 7 Abs. 10 dieser Satzung).

§ 11

Versicherungen

(1) Kinder, die von Personen mit Pflegeerlaubnis betreut werden, sind bei der Unfallkasse Hessen versichert.

(2) Tagespflegepersonen sind verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung für ihre Tätigkeit als Tagespflegeperson abzuschließen.

(3) Die Stadt Rüsselsheim am Main erstattet der Tagespflegeperson auf Nachweis folgende Kosten:

- Beitrag zu der gesetzlichen Unfallversicherung bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheit und Wohlfahrtspflege zu 100 %,
- Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung inklusive der individuellen Zusatzbeiträge zu 50 %,
- Beiträge zu der gesetzlich vorgeschriebenen Rentenversicherung zu 50 %. Sofern keine Rentenversicherungspflicht besteht, können nachgewiesene Beiträge zu anderen Formen der Altersvorsorge zu 50 %, maximal jedoch mit 39 Euro pro Monat erstattet werden.

(4) Den Personensorgeberechtigten wird empfohlen eine Privathaftpflichtversicherung für ihr betreutes Kind abzuschließen.

§ 12

Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung der Anmeldungen zur Aufnahme in die Kindertagespflege sowie für die Erhebung des Kostenbeitrags werden personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert.
- (2) Gespeichert werden Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten, Geschlecht und Nationalität der Kinder sowie gewünschte Betreuungsart sowie die Bankverbindung zur Durchführung eines etwaigen Abbuchungsverfahrens.
- (3) Die Rechtsgrundlage zur Datenerhebung ist gegeben durch die Hessische Gemeindeordnung und das Kommunalabgabengesetz, das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch, das Hessische Datenschutzgesetz (HDSG) und die Bestimmungen dieser Satzung.
- (4) Eine Übermittlung personenbezogener Daten an Stellen außerhalb der Stadt Rüsselsheim am Main erfolgt nicht.
- (5) Die Daten werden am Ende des Haushaltsjahres gelöscht, in welchem das Kind aus der Betreuung ausscheidet.
- (6) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Personensorgeberechtigten gemäß § 18 Absatz 2 HDSG über die Aufnahme der in Absatz 2 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2022 in Kraft und ersetzt die Satzung vom 01. Juli 2017.

Satzung über die Betreuung von Kindern durch qualifizierte Tagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII und zur Förderung der Tagespflegepersonen in der Stadt Rüsselsheim am Main

Monatlicher Kostenbeitrag der Eltern für ein Kind (§7 der Satzung)											
tägliche Betreuungszeit in Stunden	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
monatliche Betreuungszeit in Stunden	22	44	66	88	110	132	154	176	198	220	242
Monatlicher Kostenbeitrag der Eltern bei durchschnittlich 22 Betreuungstagen im Monat (Stundensatz: 2,20 €)	48,40 €	96,80 €	145,20 €	193,60 €	242,00 €	290,40 €	338,80 €	387,20 €	435,60 €	484,00 €	532,40 €

**Satzung über die Betreuung von Kindern durch qualifizierte Tagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis nach
§ 43 SGB VIII und zur Förderung der Tagespflegepersonen in der Stadt Rüsselsheim am Main**

Tabelle 1: Sachleistungen der Stadt Rüsselsheim am Main an die Tagespflegeperson pro Kind (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung)											
tägliche Betreuungszeit in Stunden	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
monatliche Betreuungszeit in Stunden	22	44	66	88	110	132	154	176	198	220	242
Sachleistung bei durchschnittlich 22 Betreuungstagen im Monat (Stundensatz: 1,80 €)	39,60 €	79,20 €	118,80 €	158,40 €	198,00 €	237,60 €	277,20 €	316,80 €	356,40 €	396,00 €	435,60 €

Tabelle 2: Förderleistungen der Stadt Rüsselsheim am Main an die Tagespflegeperson pro Kind (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung)											
tägliche Betreuungszeit in Stunden	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
monatliche Betreuungszeit in Stunden	22	44	66	88	110	132	154	176	198	220	242
Förderleistung bei durchschnittlich 22 Betreuungstagen im Monat (Stundensatz: 3,70 €)	81,40 €	162,80 €	244,20 €	325,60 €	407,00 €	488,40 €	569,80 €	651,20 €	732,60 €	814,00 €	895,40 €

Tabelle 3: Förderleistungen BEP der Stadt Rüsselsheim am Main an die Tagespflegeperson pro Kind (§ 9 Abs. 2 der Satzung)											
tägliche Betreuungszeit in Stunden	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
monatliche Betreuungszeit in Stunden	22	44	66	88	110	132	154	176	198	220	242
Förderleistung BEP bei durchschnittlich 22 Betreuungstagen im Monat (Stundensatz: 3,80 €)	83,60 €	167,20 €	250,80 €	334,40 €	418,00 €	501,60 €	585,20 €	668,80 €	752,40 €	836,00 €	919,60 €

Synopsis Satzung Kindertagespflege 2017 und 2022

Satzung 2017	Satzung 2022	
<p style="text-align: center;">§ 1 Kindertagespflege als Leistung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe</p> <p>(1) Die Stadt Rüsselsheim am Main erbringt auf Anmeldung im Rahmen ihrer örtlichen Zuständigkeit gemäß § 86 SGB VIII für die Einwohner der Stadt nach Maßgabe der §§ 22 ff. SGB VIII in Verbindung mit § 29 HKJGB Leistungen der Kindertagespflege durch geeignete und qualifizierte Tagespflegepersonen.</p> <p>(2) Kindertagespflege hat die Aufgabe, die Entwicklung von Kindern zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu fördern. Der Förderauftrag in der Kindertagespflege umfasst ebenso wie in einer Kindertageseinrichtung die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Er bezieht die soziale, emotionale, körperliche, geistige, sprachliche, musische und gesundheitliche Entwicklung des Kindes mit ein.</p> <p>(3) Die öffentliche Förderung der Kindertagespflege beinhaltet zum einen die Vermittlung des Kindes an eine geeignete Tagespflegeperson. Sie umfasst ferner die Beratung, Begleitung und Qualifizierung der Tagespflegepersonen sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Kindertagespflege als Leistung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe</p> <p>(1) Die Stadt Rüsselsheim am Main erbringt auf Anmeldung im Rahmen ihrer örtlichen Zuständigkeit gemäß § 86 SGB VIII für die Einwohner der Stadt Rüsselsheim am Main nach Maßgabe der §§ 22 ff. SGB VIII in Verbindung mit § 29 HKJGB Leistungen der Kindertagespflege durch geeignete und qualifizierte Tagespflegepersonen.</p> <p>(2) Kindertagespflege hat die Aufgabe, die Entwicklung von Kindern zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu fördern. Der Förderauftrag in der Kindertagespflege umfasst ebenso wie in einer Kindertageseinrichtung die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Er bezieht die soziale, emotionale, körperliche, geistige, sprachliche, musische und gesundheitliche Entwicklung des Kindes mit ein.</p> <p>(3) Die öffentliche Förderung der Kindertagespflege beinhaltet zum einen die Vermittlung des Kindes an eine geeignete Tagespflegeperson. Sie umfasst ferner die Beratung, Begleitung und Qualifizierung der Tagespflegepersonen sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>

<p style="text-align: center;">§ 2 Durchführung der Kindertagespflege, Teilnahme und Umfang</p> <p>(1) Kindertagespflege wird von qualifizierten Tagespflegepersonen durchgeführt. Nach dieser Satzung geförderte Tagespflegepersonen erfüllen die persönlichen, fachlichen und räumlichen Voraussetzungen gemäß § 23 SGB VIII und verfügen über eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII.</p> <p>(2) Die Anzahl der Kinder, die eine Tagespflegeperson betreut, richtet sich nach der erteilten Pflegeerlaubnis und beträgt bis zu 5 Kinder. Die Erteilung der Pflegeerlaubnis ist auf 5 Jahre befristet und kann auf Antrag der Tagespflegeperson verlängert werden.</p> <p>(3) Die Kindertagespflege wird im Haushalt der Tagespflegepersonen, im Haushalt der Personenberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen durchgeführt.</p> <p>(4) Großtagespflegestellen sind ebenfalls zugelassen. Hier betreuen zwei Tagespflegepersonen in gemeinsam genutzten Räumen.</p> <p>(5) Die Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen Bedarf, der in der Anmeldung in die öffentlich geförderte Kindertagespflege nachzuweisen ist. Es werden maximal 55 Wochenstunden als Betreuungszeit in der öffentlich geförderten Kindertagespflege anerkannt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Durchführung der Kindertagespflege, Teilnahme und Umfang</p> <p>(1) Kindertagespflege wird von qualifizierten Tagespflegepersonen durchgeführt. Nach dieser Satzung geförderte Tagespflegepersonen erfüllen die persönlichen, fachlichen und räumlichen Voraussetzungen gemäß § 23 SGB VIII und verfügen über eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII.</p> <p>(2) Die Anzahl der Kinder, die eine Tagespflegeperson betreut, richtet sich nach der erteilten Pflegeerlaubnis und beträgt bis zu 5 Kinder. Die Erteilung der Pflegeerlaubnis ist auf 5 Jahre befristet und kann auf Antrag der Tagespflegeperson verlängert werden.</p> <p>(3) Die Kindertagespflege wird im Haushalt der Tagespflegepersonen, im Haushalt der Personenberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen durchgeführt.</p> <p>(4) Großtagespflegestellen sind ebenfalls zugelassen. Hier betreuen zwei Tagespflegepersonen in gemeinsam genutzten Räumen.</p> <p>(5) Die Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen Bedarf, der in der Anmeldung für die öffentlich geförderte Kindertagespflege nachzuweisen ist. Es werden maximal 50 Wochenstunden als Betreuungszeit in der öffentlich geförderten Kindertagespflege anerkannt.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Analog zur Betreuung in Tageseinrichtungen, allerdings bleibt die Lage der Betreuungszeiten weiterhin flexibel.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Voraussetzungen zur Förderung von Kindern in der öffentlich geförderten Kindertagespflege</p> <p>(1) Gemäß § 24 SGB VIII richtet sich die Förderung</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Voraussetzungen zur Förderung von Kindern in der öffentlich geförderten Kindertagespflege</p> <p>(1) Gemäß § 24 SGB VIII richtet sich die Förderung</p>	

<p>von Kindern in der Kindertagespflege vorrangig an Kinder unter drei Jahren. Der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz besteht ab dem ersten Lebensjahr eines Kindes.</p> <p>(2) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder 2) die Erziehungsberechtigten <ol style="list-style-type: none"> a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind, b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden, c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buch Sozialgesetzbuch erhalten. <p>(3) Die geförderte Betreuung ist durch geeignete Tagespflegepersonen, die die in § 23 Abs. 3 SGB VIII genannten Voraussetzungen erfüllen, wahrzunehmen.</p> <p>(4) Die geförderte Mindestbetreuungszeit sollte 15 Wochenstunden betragen, um Erziehung und Bildung im Sinne der Förderziele der § 22 SGB VIII ermöglichen zu können.</p> <p>(5) Der Umfang der geförderten täglichen Betreuungszeit richtet sich zunächst nach dem Grundanspruch von bis zu 30 Stunden pro Woche. Über einen darüber hinausgehenden Anspruch und damit vom Grundanspruch abweichende Betreuungszeit entscheidet die Stadt Rüsselsheim am Main als Träger der öffentlichen Jugendhilfe anhand des individuellen Bedarfs des Kindes und der Sorgeberechtigten. Entsprechende Nachweise</p>	<p>von Kindern in der Kindertagespflege vorrangig an Kinder unter drei Jahren. Der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz besteht ab dem ersten Lebensjahr eines Kindes.</p> <p>(2) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in Kindertagespflege zu fördern, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder 2) die Erziehungsberechtigten <ol style="list-style-type: none"> a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind, b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden, c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buch Sozialgesetzbuch erhalten. <p>(3) Die geförderte Betreuung ist durch geeignete Tagespflegepersonen, die die in § 23 Abs. 3 SGB VIII genannten Voraussetzungen erfüllen, wahrzunehmen.</p> <p>(4) Die geförderte Mindestbetreuungszeit sollte 15 Wochenstunden betragen, um Erziehung und Bildung im Sinne der Förderziele der § 22 SGB VIII ermöglichen zu können.</p> <p>(5) Der Umfang der geförderten täglichen Betreuungszeit richtet sich zunächst nach dem Grundanspruch von bis zu 30 Stunden pro Woche. Über einen darüber hinausgehenden Anspruch und damit vom Grundanspruch abweichende Betreuungszeit entscheidet die Stadt Rüsselsheim am Main als Träger der öffentlichen Jugendhilfe anhand des individuellen Bedarfs des Kindes und der Personensorgeberechtigten. Entsprechende</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Redaktionelle Änderung</p>
--	--	---

<p>die Kostenbeiträge nach § 7 der Satzung ergeht durch die Stadt Rüsselsheim am Main, Fachdienst Kindertagespflege, ein schriftlicher Bescheid an die Personensorgeberechtigten.</p> <p>(3) Die Tagespflegeperson, die die Betreuung wahrnimmt, erhält parallel einen schriftlichen Bescheid über den Betreuungsumfang und die damit verbundene laufende Geldleistung nach § 12 der Satzung.</p> <p>(4) Auf der Grundlage der Bescheiderteilung der Stadt Rüsselsheim am Main erfolgt eine Betreuungsvereinbarung zwischen der Tagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten, die bei Bedarf dem Fachdienst Kindertagespflege durch die Tagespflegeperson zur Verfügung zu stellen ist.</p>	<p>die Kostenbeiträge nach § 7 der Satzung ergeht durch die Stadt Rüsselsheim am Main, Bereich Kindertagesbetreuung, ein schriftlicher Bescheid an die Personensorgeberechtigten.</p> <p>(3) Die Tagespflegeperson, die die Betreuung wahrnimmt, erhält parallel einen schriftlichen Bescheid über den Betreuungsumfang und die damit verbundene laufende Geldleistung nach § 9 der Satzung.</p> <p>(4) Zwischen der Tagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten besteht eine Betreuungsvereinbarung, die bei Bedarf dem Bereich Kindertagesbetreuung durch die Tagespflegeperson zur Verfügung zu stellen ist.</p>	<p>Organisatorische Klarstellung</p> <p>Korrektur – Falsche Paragraphen-Nennung</p> <p>Redaktionelle Änderung und Anpassung an das bestehende Verfahren.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Beendigung und Änderungen der Förderung in der öffentlichen Kindertagespflege</p> <p>(1) Die Beendigung des Betreuungsverhältnisses ist gem. §3 und §4 der Satzung im Gebührenbescheid an die Personensorgeberechtigten festgelegt.</p> <p>(2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die Stadt Rüsselsheim am Main, Fachdienst Kindertagespflege, umgehend schriftlich zu informieren, sobald der Fördergrund nicht mehr besteht oder Änderungen des Betreuungsbedarfs erforderlich sind.</p> <p>(3) Eine vorzeitige Beendigung des Betreuungsverhältnisses</p> <ul style="list-style-type: none"> – durch die Personenberechtigten muss schriftlich zum Monatsende mit einer Frist von sechs Wochen bei der Stadt Rüsselsheim am Main, Fachdienst Kindertagespflege, sowie bei der 	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Beendigung und Änderungen der Förderung in der öffentlichen Kindertagespflege</p> <p>(1) Das Ende des Betreuungsverhältnisses ist gemäß § 3 und § 4 der Satzung in den Bescheiden an die Personensorgeberechtigten und die Tagespflegeperson festgelegt.</p> <p>(2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die Stadt Rüsselsheim am Main, Bereich Kindertagesbetreuung, umgehend schriftlich zu informieren, sobald der Fördergrund nicht mehr besteht oder Änderungen des Betreuungsbedarfs erforderlich sind.</p> <p>(3) Eine vorzeitige Beendigung des Betreuungsverhältnisses</p> <ul style="list-style-type: none"> – durch die Personenberechtigten muss schriftlich zum Monatsende mit einer Frist von sechs Wochen bei der Stadt Rüsselsheim am Main, Bereich Kindertagesbetreuung, sowie bei der 	<p>Redaktionelle Änderung und Anpassung an das bestehende Verfahren.</p> <p>Organisatorische Klarstellung</p> <p>Organisatorische Klarstellung</p>

<p>Personensorgeberechtigten und an die Tagespflegeperson entsprechend § 4 dieser Satzung. Einer Verlängerung wird zugestimmt, solange der Fördergrund nach § 3 dieser Satzung gegeben ist.</p>	<p>die Personensorgeberechtigten und an die Tagespflegeperson entsprechend § 4 dieser Satzung. Einer Verlängerung wird zugestimmt, solange der Fördergrund nach § 3 dieser Satzung gegeben ist.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 6 Pflichten der Personensorgeberechtigten</p> <p>(1) Kinder haben die Tagespflegestelle zu den vereinbarten Betreuungszeiten zu besuchen. Eine Nichtinanspruchnahme des Tagespflegeplatzes ist der Tagespflegeperson unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>(2) Kinder müssen an ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen bei Kinderärzten teilnehmen. Die Teilnahme an Schutzimpfungen wird empfohlen. Personensorgeberechtigte haben durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen, dass das Kind alle seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechenden öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat, oder schriftlich zu erklären, dass sie eine Zustimmung zu bestimmten Impfungen nicht erteilen.</p> <p>(3) Mit Beginn der Kindertagespflege übergeben die Personensorgeberechtigten Kopien von Impfausweis und Krankenversicherungskarte des Tagespflegekindes an die Tagespflegeperson.</p> <p>(4) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Familie des Kindes sind die Personensorgeberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Tagespflegestelle verpflichtet. In den vom Infektionsschutzgesetz definierten Fällen darf die Tagespflegestelle erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Pflichten der Personensorgeberechtigten</p> <p>(1) Kinder haben die Tagespflegestelle zu den vereinbarten Betreuungszeiten zu besuchen. Eine Nichtinanspruchnahme des Tagespflegeplatzes ist der Tagespflegeperson unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>(2) Kinder müssen an ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen bei Kinderärzten teilnehmen. Die Teilnahme an Schutzimpfungen wird empfohlen, soweit das Infektionsschutzgesetz hierzu keine andere Regelung festlegt. Personensorgeberechtigte haben durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen, dass das Kind alle seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechenden öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat, oder schriftlich zu erklären, dass sie eine Zustimmung zu bestimmten Impfungen nicht erteilen.</p> <p>(3) Mit Beginn der Kindertagespflege übergeben die Personensorgeberechtigten Kopien von Impfausweis und Krankenversicherungskarte des Kindes an die Tagespflegeperson.</p> <p>(4) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Familie des Kindes sind die Personensorgeberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Tagespflegeperson verpflichtet. In den vom Infektionsschutzgesetz definierten Fällen darf die Tagespflegestelle erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.</p>	<p>Schutzimpfungen werden grundsätzlich empfohlen, nach aktuellem Stand ist aber die Masernschutzimpfung Voraussetzung für die Aufnahme in die Kindertagespflege.</p> <p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Redaktionelle Änderung</p>

<p>(5) Die Personensorgeberechtigten arbeiten eng mit dem Fachdienst Kindertagespflege zusammen.</p>	<p>(5) Die Personensorgeberechtigten arbeiten eng mit dem Bereich Kindertagesbetreuung zusammen.</p>	<p>Organisatorische Klarstellung</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Kostenbeitrag</p> <p>(1) Für die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege nach § 23 und § 24 SGB VIII wird ein Kostenbeitrag erhoben.</p> <p>(2) Die Kostenbeiträge werden von den Eltern, einem Elternteil oder anderen Personensorgeberechtigten erhoben, die Kindertagespflege gemäß § 23 und § 24 SGB VIII in Anspruch nehmen. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.</p> <p>(3) Der Kostenbeitrag wird monatlich als Pauschale erhoben und richtet sich nach dem Umfang der Betreuungszeit (siehe Anlage 1). Über den Kostenbeitrag sind alle Sachkosten und der Beitrag zur Förderleistung der Tagespflegeperson abgegolten.</p> <p>(4) Eine Ausnahme besteht, wenn beispielsweise aufgrund der Erkrankung eines Kindes besondere Verpflegungskosten entstehen. Die zusätzlichen Kosten für aufwendigere Ernährung müssen von den Personensorgeberechtigten getragen werden und sind der Tagespflegeperson direkt zu erstatten. Die Leistung und die Höhe der Zusatzkosten werden von den Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson in der Betreuungsvereinbarung schriftlich niedergelegt.</p> <p>(5) Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagespflege, wie im Bescheid ausgewiesen und beinhaltet die Eingewöhnungsphase.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Kostenbeitrag</p> <p>(1) Für die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege nach § 23 und § 24 SGB VIII wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 2,20 € pro Stunde erhoben.</p> <p>(2) Die Kostenbeiträge werden von den Eltern, einem Elternteil oder anderen Personensorgeberechtigten erhoben, die Kindertagespflege gemäß § 23 und § 24 SGB VIII in Anspruch nehmen. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.</p> <p>(3) Der Kostenbeitrag wird monatlich als Pauschale erhoben und richtet sich nach dem Umfang der Betreuungszeit (siehe Anlage 1). Über den Kostenbeitrag sind alle Sachkosten und der Beitrag zur Förderleistung der Tagespflegeperson abgegolten.</p> <p>(4) Eine Ausnahme besteht, wenn beispielsweise aufgrund der Erkrankung eines Kindes besondere Verpflegungskosten entstehen. Die zusätzlichen Kosten für aufwendigere Ernährung müssen von den Personensorgeberechtigten getragen werden und sind der Tagespflegeperson direkt zu erstatten. Die Leistung und die Höhe der Zusatzkosten werden von den Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson in der Betreuungsvereinbarung schriftlich niedergelegt.</p> <p>(5) Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagespflege, wie im Bescheid ausgewiesen und beinhaltet die Eingewöhnungsphase.</p>	<p>Aufnahme des Stundensatzes für den Kostenbeitrag in die Satzung, bisher nur in der Anlage 1 aufgeführt.</p>

<p>(6) Die monatlichen Kostenbeiträge sind zum 1. des laufenden Monats fällig.</p> <p>(7) Änderungen der Betreuungszeiten können zum 01. eines Monats erfolgen und müssen von den Personensorgeberechtigten schriftlich beim Fachdienst Kindertagespflege beantragt werden.</p> <p>(8) Die Zahlungspflicht besteht auch dann, wenn die Tagespflegeleistung nicht erbracht wird, weil das Kind infolge Krankheit oder anderer Gründe entschuldigt oder unentschuldigt fehlt.</p> <p>(9) Kann die Tagespflegeperson die Tagespflegeleistung aus berechtigtem Grund (Krankheit, Urlaub) nicht erbringen, so besteht die Zahlungspflicht bis zu einem aufeinanderfolgenden Zeitraum von drei Kalenderwochen weiter. Auf ein Kalenderjahr gesehen dürfen die Ausfälle der Betreuungsleistung nicht mehr als insgesamt sechs Wochen (30 Tage) betragen.</p>	<p>(6) Die monatlichen Kostenbeiträge sind zum 1. des laufenden Monats fällig.</p> <p>(7) Änderungen der Betreuungszeiten können zum 1. eines Monats erfolgen und müssen von den Personensorgeberechtigten schriftlich beim Bereich Kindertagesbetreuung beantragt werden.</p> <p>(8) Die Zahlungspflicht besteht auch dann, wenn die Tagespflegeleistung nicht erbracht wird, weil das Kind infolge Krankheit oder anderer Gründe entschuldigt oder unentschuldigt fehlt.</p> <p>(9) Kann die Tagespflegeperson die Tagespflegeleistung aus berechtigtem Grund (Krankheit, Urlaub, Qualifizierungsmaßnahmen) nicht erbringen, so besteht die Zahlungspflicht bis zu einem aufeinanderfolgenden Zeitraum von drei Kalenderwochen weiter. Auf ein Kalenderjahr gesehen dürfen die Ausfälle der Betreuungsleistung nicht mehr als insgesamt 30 Betreuungstage bei einer 5-Tage-Woche betragen.</p> <p>(10) Urlaubszeiten sind zwischen Tagespflegeperson und Personensorgeberechtigten abzustimmen.</p>	<p>Aufnahme der neuen Freistellung für die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen nach HessBEP und die erforderlichen tätigkeitsbegleitenden Qualifizierungen.</p> <p>Zur Klarstellung</p> <p>Zur Klarstellung</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Reduzierung des Kostenbeitrags</p> <p>(1) Werden zwei oder mehrere Kinder Personensorgeberechtigter gleichzeitig in der öffentlich geförderten Kindertagespflege betreut, so reduziert sich der monatliche Beitrag wie folgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für das Kind mit der höchsten Betreuungsgebühr wird der Beitrag zu 100 Prozent erhoben. 2. Für das zweite Kind wird der geringere Beitrag zu 50 Prozent erhoben. 3. Ab dem dritten Kind wird kein Beitrag erhoben. <p>(2) Die Reduzierung erfolgt auch, wenn ein oder</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Reduzierung des Kostenbeitrags</p> <p>(1) Werden zwei oder mehrere Kinder Personensorgeberechtigter gleichzeitig in der öffentlich geförderten Kindertagespflege betreut, so reduziert sich der monatliche Beitrag wie folgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für das Kind mit der höchsten Betreuungsgebühr wird der Beitrag zu 100 Prozent erhoben. 2. Für das zweite Kind wird der geringere Beitrag zu 50 Prozent erhoben. 3. Ab dem dritten Kind wird kein Beitrag erhoben. <p>(2) Die Reduzierung erfolgt auch, wenn ein oder</p>	

<p>mehrere Geschwisterkinder parallel zur Förderung in der Kindertagespflege die Betreuung in einer anderen städtischen Kindertageseinrichtung in Anspruch nehmen.</p> <p>(3) Ist der Kostenbeitrag nach § 90 Abs. 4 SGB VIII den Beitragspflichtigen nicht zuzumuten, so kann er auf schriftlichen Antrag gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII ganz oder teilweise reduziert werden.</p> <p>(4) Von den Empfängern von Grundsicherung nach dem zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) und bei Empfang von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz wird kein Kostenbeitrag erhoben.</p> <p>(5) Entstehen der Stadt Rüsselsheim am Main aufgrund unterlassener Informationen über Änderungen des Betreuungsbedarfs oder bei den Einkommensverhältnissen Kosten, so werden diese nach Bekanntwerden den Personensorgeberechtigten rückwirkend in Rechnung gestellt.</p>	<p>mehrere Geschwisterkinder parallel zur Förderung in der Kindertagespflege die Betreuung in einer anderen städtischen Kindertageseinrichtung in Anspruch nehmen.</p> <p>(3) Ist der Kostenbeitrag nach § 90 Abs. 4 SGB VIII den Beitragspflichtigen nicht zuzumuten, so kann er auf schriftlichen Antrag gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII ganz oder teilweise reduziert werden.</p> <p>(4) Entstehen der Stadt Rüsselsheim am Main aufgrund unterlassener Informationen über Änderungen des Betreuungsbedarfs Kosten, so werden diese nach Bekanntwerden den Personensorgeberechtigten rückwirkend in Rechnung gestellt.</p> <p>(5) Der Kostenbeitrag für in der Kindertagespflege geförderte Kinder, denen mit Vollendung des 3. Lebensjahres kein bedarfsgerechtes Angebot gemäß § 24 Abs. 3 SGB VIII zur Verfügung steht, wird analog der Regelungen zur Beitragsfreistellung gemäß § 32c HKJGB in Kindertagesstätten reduziert.</p> <p>(6) Darüber hinaus kann in besonderen Einzelfällen bei einer wesentlichen Verkürzung der üblichen Betreuungszeit eine abweichende Gebühr festgesetzt werden. Ein entsprechender Antrag ist beim Bereich Kindertagesbetreuung unverzüglich nach Auftreten des besonderen Einzelfalls zu stellen.</p> <p>(7) Bleibt die Tagespflegestelle außerhalb der Regelung des § 7 dieser Satzung für fünf aufeinanderfolgende Betreuungstage oder länger</p>	<p>Ist im SGB VIII geregelt.</p> <p>Änderung wegen Wegfall des bisherigen Abs. 4.</p> <p>Gleichstellung der Eltern bei der Betreuungsgebühr unter Berücksichtigung der Beitragsfreistellung, unabhängig ob die Kinder in Tageseinrichtungen oder der Kindertagespflege betreut werden.</p> <p>Analoge Regelung zu Kinder in Tageseinrichtungen</p> <p>Analoge Regelung zu Kinder in Tageseinrichtungen bezogen auf die Erfahrungen aus der aktuellen Situation</p>
--	--	--

	<p>geschlossen, beispielsweise aufgrund einer pandemischen Lage, so entstehen für diesen Zeitraum keine Gebühren. Bereits entrichtete Gebühren werden für den Zeitraum dieser Schließung erstattet.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 9 Laufende Geldleistung für die Tagespflegeperson</p> <p>(1) Die an die Tagespflegepersonen zu gewährende Geldleistung setzt sich in Anwendung des § 23 Abs. 2 und 2a SGB VIII wie folgt zusammen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand und eines angemessenen Betrages zur Anerkennung der Förderleistung, (siehe Anlage 2, Tabelle 1) 2. die Weiterleitung der Landesmittel zur Förderung der Kindertagespflege gemäß § 32a Abs. 4 HKJGB (siehe Anlage 2, Tabelle 2) 	<p style="text-align: center;">§ 9 Laufende Geldleistung für die Tagespflegeperson</p> <p>(1) Die an die Tagespflegepersonen zu gewährende Geldleistung umfasst bei der Belegung des Platzes in Anwendung des § 23 Abs.2 und 2a SGB VIII - näher bestimmt nach Anlage 2 -</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand in Höhe von 1,80 € pro Stunde (Anlage 2, Tabelle 1) und 2. einen angemessenen Betrag zur Anerkennung der Förderleistung in Höhe von 3,70 € pro Stunde (Anlage 2, Tabelle 2). Hierauf wird die Landesförderung gemäß § 32a Abs. 4 HKJGB angerechnet, d.h. die Landesförderung gilt mit der Auszahlung dieses Betrages als weitergeleitet. <p>(2) Tagespflegepersonen, die an einer mindestens dreitägigen Fortbildung zum Bildungs- und Erziehungsplan teilgenommen haben, die nicht länger als 5 Jahre zurückliegt, erhalten einen erhöhten Betrag zur Anerkennung der Förderleistung in Höhe von 3,80 € pro Stunde (Anlage 2, Tabelle 3).</p> <p>(3) Auf Grundlage des Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes erfolgt die Anpassung für die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand jährlich zum 01.08., hierzu wird der prozentuale Durchschnitt der Veränderungen des Vorjahres ermittelt.</p> <p>(4) Die Anpassung des Betrages zur Anerkennung der Förderleistung erfolgt entsprechend der Tarifsteigerungen im öffentlichen Dienst.</p>	<p>Differenzierung der Erstattung der Kosten für den Sachaufwand und des Betrages zur Anerkennung der Förderleistung incl. Landesmittel.</p> <p>Mit Aufnahme dieser Regelung und tatsächlicher höherer Anerkennung der Förderleistung, ist die Stadt Rüsselsheim am Main berechtigt die Fördermittel zu erhalten und deckt mit diesen Fördermitteln einen Teil der Ausgaben durch die höhere Anerkennung der Förderleistung.</p> <p>Es wird eine jährliche Dynamisierung festgeschrieben zur Berücksichtigung zukünftiger Preissteigerungen.</p> <p>Berücksichtigung einer zukünftigen Dynamisierung auf Grundlage der Tarifabschlüsse für den öffentlichen Dienst (TVöD), soweit diese den Sozial-</p>

<p>(2) Die laufende Geldleistung wird jeweils zum 3. eines Monats auf das Konto der Tagespflegeperson überwiesen. Maßgeblich für die Ermittlung der Geldleistung ist der Grundanspruch bzw. vom Fachdienst Kindertagespflege anerkannte erweiterte Anspruch bezüglich des zeitlichen Betreuungsaufwands.</p> <p>(3) Tagespflegepersonen, die Kinder mit einem besonderen Förderbedarf betreuen, erhalten zum Ausgleich einer möglicherweise reduzierten Aufnahme weiterer Kinder, eine erhöhte Geldleistung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für Kinder unter 3 Jahren zusätzlich 13 Stunden in der Woche. 2. für Kinder ab 3 Jahren zusätzlich 15 Stunden in der Woche. <p>Voraussetzung ist das Vorliegen einer fachärztlichen Bestätigung der Zugehörigkeit zum Personenkreis gemäß § 53 SGB XII / § 35a SGB VIII.</p> <p>(4) Kann die Tagespflegeleistung aus berechtigtem Grund (Krankheit, Urlaub) nicht erbracht werden, so besteht der Anspruch auf Zahlung der laufenden Geldleistung bis zu einem aufeinanderfolgenden Zeitraum von drei Kalenderwochen weiter. Auf ein Kalenderjahr gesehen dürfen die Ausfälle der Betreuungsleistung nicht mehr als insgesamt sechs Wochen (30 Tage) betragen.</p>	<p>(5) Die laufende Geldleistung wird jeweils zum 3. eines Monats auf das Konto der Tagespflegeperson überwiesen. Maßgeblich für die Ermittlung der Geldleistung ist der Grundanspruch bzw. vom Bereich Kindertagesbetreuung anerkannte erweiterte Anspruch bezüglich des zeitlichen Betreuungsaufwands.</p> <p>(6) Tagespflegepersonen, die Kinder mit einem besonderen Förderbedarf betreuen, erhalten zum Ausgleich einer möglicherweise reduzierten Aufnahme weiterer Kinder, eine erhöhte Geldleistung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für Kinder unter 3 Jahren zusätzlich 13 Stunden in der Woche. 2. für Kinder ab 3 Jahren zusätzlich 15 Stunden in der Woche. <p>Voraussetzung ist das Vorliegen einer fachärztlichen Bestätigung der Zugehörigkeit zum Personenkreis gemäß § 53 SGB XII / § 35a SGB VIII.</p> <p>(7) Kann die Tagespflegeleistung aus berechtigtem Grund (Krankheit, Urlaub) nicht erbracht werden, so besteht der Anspruch auf Zahlung der laufenden Geldleistung bis zu einem aufeinanderfolgenden Zeitraum von drei Kalenderwochen weiter. Auf ein Kalenderjahr gesehen dürfen die Ausfälle der Betreuungsleistung nicht mehr als insgesamt 30 Betreuungstage bei einer 5-Tage-Woche betragen. Beginnt die Gewährung der laufenden Geldleistung im Laufe des Kalenderjahres, wird die Anzahl der Betreuungstage nach Satz 2 anteilig berechnet. Das Ergebnis der Berechnung wird auf volle Tage aufgerundet.</p> <p>(8) Kann die Tagespflegeleistung wegen der Teilnahme an der Fortbildung zum HessBEP (Qualifizierungsmaßnahme) nicht erbracht werden, so besteht der Anspruch auf Zahlung der laufenden Geldleistung weiter, ohne Anrechnung dieser Tage gemäß Abs. 7.</p>	<p>und Erziehungsdienst betreffen.</p> <p>Organisatorische Klarstellung</p> <p>Analoge Handhabung bei Tagespflegepersonen und Beschäftigten in Tageseinrichtungen. Auch Beschäftigte in Tageseinrichtungen nehmen an Fortbildungen zur BEP-Qualifizierung während der Arbeitszeit und somit unter Fortzahlung der Bezüge teil.</p>
---	--	--

<p>(5) Wird die Tagespflegeleistung während des urlaubsbedingten Ausfalls der Tagespflegeperson durch eine andere in der Stadt Rüsselsheim am Main anerkannten Tagespflegeperson in Vertretung sichergestellt, so hat diese ebenfalls Anspruch auf die laufende Geldleistung.</p>	<p>(9) Kann die Tagespflegeleistung wegen der Teilnahme an der tätigkeitsbegleitenden Qualifizierung nicht erbracht werden, so besteht der Anspruch auf Zahlung der laufenden Geldleistung für bis zu drei Tagen im Jahr weiter, ohne Anrechnung dieser Tage gemäß Abs. 7.</p> <p>(10) Sofern Tagespflegepersonen Kinder mit einem Betreuungsumfang von mindestens 15 Stunden pro Woche betreuen, wird für die Vor- und Nachbereitungszeit über die vereinbarte Betreuungszeit hinaus, unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder, zusätzlich eine laufende Geldleistung für 3 Stunden pro Woche gewährt.</p> <p>(11) Wird die Tagespflegeleistung während des Ausfalls einer Tagespflegeperson durch eine andere in der Stadt Rüsselsheim am Main anerkannte Tagespflegeperson gemäß § 10 Abs. 1 in Vertretung sichergestellt, so hat diese ebenfalls Anspruch auf die laufende Geldleistung für die Zeit der Vertretung.</p> <p>(12) Eine ausschließlich für Vertretungen tätige Person gemäß § 10 Abs. 2 hat Anspruch auf eine monatliche Geldleistung pro vereinbarter Vertretung in den Räumen der Tagespflegeperson in Höhe von 100 € und pro vereinbarter Vertretung in den eigenen Räumen in Höhe von 150 €.</p> <p>(13) Bleibt die Tagespflegestelle außerhalb der Regelung des § 7 dieser Satzung durch Umstände geschlossen, die die Tagespflegeperson nicht zu verantworten hat, beispielsweise aufgrund einer pandemischen Lage, besteht der Anspruch auf Zahlung der laufenden Geldleistung weiter.</p>	<p>Wie Abs. 8 bezogen auf die verpflichtende tätigkeitsbegleitende Qualifizierung.</p> <p>In Bezug auf den gesetzlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag unter Berücksichtigung des Ziels, Kinder in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege gleichzustellen, erhalten auch Tagespflegepersonen einen finanziellen Ausgleich für Vor- und Nachbereitungszeiten.</p> <p>Zusätzlich zur Vertretung in Abs. 11 soll die Möglichkeit für ein „neues“ Vertretungsmodell geschaffen werden.</p> <p>Analoge Regelung zu Beschäftigten in Tageseinrichtungen bezogen auf die Erfahrungen aus der aktuellen Situation</p>
	<p style="text-align: center;">§ 10 Vertretung bei Ausfall der Tagespflegeperson</p> <p>(1) Die Vertretung gemäß § 9 Abs. 11 dieser Satzung</p>	<p>Dieser Paragraph wird neu eingefügt.</p> <p>Die Vertretungsregelung zwischen zwei oder</p>

	<p>ist möglich, soweit die Pflegeerlaubnis der Tagespflegeperson, die die Vertretung sicherstellt, entsprechende Nebenbestimmungen enthält, insbesondere bezüglich der Anzahl der anwesenden Kinder im Vertretungsfall und Nennung der Tagespflegeperson für die vertreten wird. Die Vertretung setzt ebenso einen regelmäßigen Austausch der beteiligten Tagespflegepersonen voraus wie auch den wiederholten Kontakt der betreuten Kinder mit der Vertretungsperson. Auch die Personensorgeberechtigten sind in diesem Vertretungsmodell entsprechend zu beteiligen.</p> <p>(2) Es besteht die Möglichkeit ausschließlich als Vertretungsperson für andere Tagespflegepersonen tätig zu sein. Dies setzt voraus, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Vertretungsperson die Tagespflegeperson an einem Tag pro Woche bei der Betreuung der Kinder, mind. im Umfang des Grundbetreuungsanspruches von 6 Stunden, unterstützt. 2. die Unterstützung in den Räumlichkeiten stattfindet, in denen im Vertretungsfall auch die Vertretung stattfinden wird. 3. eine Vereinbarung zwischen Vertretungsperson, Tagespflegeperson und Personensorgeberechtigten über die Vertretung geschlossen wird, insbesondere über die Bedingungen nach Nr. 1 und Nr. 2 und die Betreuungszeit im Vertretungsfall. 4. eine Vertretungsperson max. 5 Tagespflegepersonen vertreten kann. 5. für die Vertretungsperson eine entsprechende Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII vorliegt. 6. im Vertretungsfall für die Dauer der Vertretung die Voraussetzung in Nr. 1 entfällt. <p>(3) Eine Vertretung bei Urlaub der Tagespflegeperson ist hiervon ausgenommen (vgl. § 7 Abs. 10 dieser Satzung).</p>	<p>mehreren anerkannten Tagespflegepersonen wird damit in verbindliche und nachvollziehbare Strukturen geführt.</p> <p>Bei diesem neuen Vertretungsmodell erhöht sich auf der einen Seite die Verbindlichkeit für die Personensorgeberechtigten im Falle von unerwarteten Ausfällen der Tagespflegeperson, auf der anderen Seite erhöht es auch die Betreuungsqualität, da an einem Tag/Woche die Betreuung der Kinder durch zwei Personen erfolgt und die Betreuungspersonen die Möglichkeit zum Austausch und zur Reflexion ihrer Tätigkeit untereinander gegeben wird.</p>
--	--	---

<p style="text-align: center;">§ 10 Versicherungen</p> <p>(1) Kinder, die von Personen mit Pflegeerlaubnis betreut werden, sind bei der Unfallkasse Hessen versichert.</p> <p>(2) Tagespflegepersonen sind verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung für ihre Tätigkeit als Tagespflegeperson abzuschließen.</p> <p>(3) Die Stadt Rüsselsheim am Main erstattet der Tagespflegeperson auf Nachweis folgende Kosten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beitrag zu der gesetzlichen Unfallversicherung bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheit und Wohlfahrtspflege zu 100 %, - Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung inklusive der individuellen Zusatzbeiträge zu 50 %, - Beiträge zu der gesetzlich vorgeschriebenen Rentenversicherung zu 50 %. Sofern keine Rentenversicherungspflicht besteht, können nachgewiesene Beiträge zu anderen Formen der Altersvorsorge zu 50 %, maximal jedoch mit 39 Euro pro Monat erstattet werden. <p>(4) Den Personensorgeberechtigten wird empfohlen eine Privathaftpflichtversicherung für ihr betreutes Kind abzuschließen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Versicherungen</p> <p>(1) Kinder, die von Personen mit Pflegeerlaubnis betreut werden, sind bei der Unfallkasse Hessen versichert.</p> <p>(2) Tagespflegepersonen sind verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung für ihre Tätigkeit als Tagespflegeperson abzuschließen.</p> <p>(3) Die Stadt Rüsselsheim am Main erstattet der Tagespflegeperson auf Nachweis folgende Kosten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beitrag zu der gesetzlichen Unfallversicherung bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheit und Wohlfahrtspflege zu 100 %, - Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung inklusive der individuellen Zusatzbeiträge zu 50 %, - Beiträge zu der gesetzlich vorgeschriebenen Rentenversicherung zu 50 %. Sofern keine Rentenversicherungspflicht besteht, können nachgewiesene Beiträge zu anderen Formen der Altersvorsorge zu 50 %, maximal jedoch mit 39 Euro pro Monat erstattet werden. <p>(4) Den Personensorgeberechtigten wird empfohlen eine Privathaftpflichtversicherung für ihr betreutes Kind abzuschließen.</p>	<p>§ 10 wurde neu eingefügt, ansonsten keine Änderung!</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Gespeicherte Daten</p> <p>(1) Für die Bearbeitung der Anmeldungen zur Aufnahme in die Kindertagespflege sowie für die Erhebung des Kostenbeitrags werden</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Gespeicherte Daten</p> <p>(1) Für die Bearbeitung der Anmeldungen zur Aufnahme in die Kindertagespflege sowie für die Erhebung des Kostenbeitrags werden</p>	<p>§ 10 wurde neu eingefügt, ansonsten keine Änderung!</p>

<p>personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert.</p> <p>(2) Gespeichert werden Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten, Geschlecht und Nationalität der Kinder sowie gewünschte Betreuungsart sowie die Bankverbindung zur Durchführung eines etwaigen Abbuchungsverfahrens.</p> <p>(3) Die Rechtsgrundlage zur Datenerhebung ist gegeben durch die Hessische Gemeindeordnung und das Kommunalabgabengesetz, das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch, das Hessische Datenschutzgesetz (HDSG) und die Bestimmungen dieser Satzung.</p> <p>(4) Eine Übermittlung personenbezogener Daten an Stellen außerhalb der Stadt Rüsselsheim am Main erfolgt nicht.</p> <p>(5) Die Daten werden am Ende des Haushaltsjahres gelöscht, in welchem das Kind aus der Betreuung ausscheidet.</p> <p>(6) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Personensorgeberechtigten gemäß § 18 Absatz 2 HDSG über die Aufnahme der in Absatz 2 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.</p>	<p>personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert.</p> <p>(2) Gespeichert werden Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten, Geschlecht und Nationalität der Kinder sowie gewünschte Betreuungsart sowie die Bankverbindung zur Durchführung eines etwaigen Abbuchungsverfahrens.</p> <p>(3) Die Rechtsgrundlage zur Datenerhebung ist gegeben durch die Hessische Gemeindeordnung und das Kommunalabgabengesetz, das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch, das Hessische Datenschutzgesetz (HDSG) und die Bestimmungen dieser Satzung.</p> <p>(4) Eine Übermittlung personenbezogener Daten an Stellen außerhalb der Stadt Rüsselsheim am Main erfolgt nicht.</p> <p>(5) Die Daten werden am Ende des Haushaltsjahres gelöscht, in welchem das Kind aus der Betreuung ausscheidet.</p> <p>(6) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Personensorgeberechtigten gemäß § 18 Absatz 2 HDSG über die Aufnahme der in Absatz 2 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 12 Inkrafttreten</p> <p>Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Juli 2017 in Kraft und ersetzt die Satzung vom 01. Januar 2012.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Inkrafttreten</p> <p>Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2022 in Kraft und ersetzt die Satzung vom 01. Juli 2017.</p>	<p>§ 10 wurde neu eingefügt, im Übrigen Änderung der Inkraftsetzung!</p>

Beschlussnachtrag Ausschüsse



Ds-Nr.

457/16-21

Beschluss des Jugendhilfeausschusses

Zum Entwurf des Haushaltsplans wurden Fragen beantwortet.

Der Fachausschuss II empfiehlt dem Jugendhilfeausschuss folgenden Begleitantrag:

„Aufgrund der Zuschussstruktur des KiFöG verringert sich der Zuschuss, wenn ein Kind das 3. Lebensjahr erreicht. Daher erhält eine Tagespflegeperson weniger Zuschuss, wenn ein Kind auch mit drei Jahren bis zum Endes des Betreuungsjahres noch bei der Tagespflegeperson betreut wird, z. B. wenn kein Kita-Platz zur Verfügung steht.

1. Frage: gibt es eine Möglichkeit diese finanzielle Lücke zu füllen (Hat diese Situation auch Auswirkungen bei freien Trägern?)
2. Frage: ist hierbei die Frage, ob dem Kind ein (Alternativ-)Platz in einer Kita angeboten und nicht in Anspruch genommen wurde, maßgeblich?“

Der Antrag wird einstimmig beschlossen.

Rüsselsheim am Main, den 17.01.2019



Vorlage an die
Stadtverordnetenversammlung

Drucksache	
- öffentlich -	
DS-123/21-26	
Datum	17.11.2021

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	30.11.2021	beschließend
Sozial-, Integrations- und Jugendausschuss	07.12.2021	vorberatend
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	09.12.2021	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	13.12.2021	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	16.12.2021	beschließend

Betreff:

Kindertagesstätte Böcklinstraße, Erweiterungsbau,

hier: Entscheidung über Baumfällung oder Entfall des Anbaus

Bezug: [DS-10/21-26] (Grundsatzbeschluss: Kindertagesstätten Lengfeldstraße und Böcklinstraße, Erweiterungsbauten)

Der Magistrat leitet der Stadtverordnetenversammlung nachstehende Vorlage zur Beschlussfassung zu:

Beschlusstext:

A. Kenntnisnahme

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass

ein Mangel an Kita-Plätzen im Stadtteil Hassloch-Nord besteht.

im Zuge der vertiefenden Planung bei der Standortwahl des Anbaus an die Kita Böcklinstraße festgestellt wurde, dass auch nach größerem Bemühen kein Baufeld auf dem Grundstück gefunden werden konnte, ohne mindestens eine Platane fällen zu müssen.

die Platanen unter dem Schutz der Rüsselsheimer Baumschutzsatzung stehen. Die Platanen auf dem Grundstück sind ortsbildprägend und erfüllen ebenso wichtige Funktionen in Bezug auf das Klima und den Artenschutz.

aufgrund von aktueller Baustoffknappheit und Baupreissteigerungen in unvorhersehbaren Ausmaß (Quelle: Schreiben Hessischer Städtetag Steigende Baukosten – Umfrage zur Vorbereitung des Plenums der Allianz für Wohnen in Hessen, vom 06.09.2021) der ursprünglich vorgesehene Risikopuffer (15% Unvorhergesehenes und 15 % Baupreissteigerung) nicht ausreichend ist.

sich die Gesamtkosten für das Projekt Kindertagesstätte Böcklinstraße, Erweiterungsbau, von 600.000 EURO um mindestens weitere 100.000 EURO auf insgesamt 700.000 EURO (Planungsvariante a) erhöhen werden.

die Mehrkosten in Höhe von insgesamt mindestens 100.000 EURO bei Variante a) für die Haushaltsplanung 2022ff zusätzlich zu der bereits beschlossenen Budgeterhöhung gemäß DS-Nr. 10 /21-26 angemeldet werden.

ein Fördermittelantrag im Rahmen des zugewiesenen Budgets in Höhe von 205.700 EURO (Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017 – 2020/2018 – 2020 in Verbindung mit dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020 – 2021) gestellt wurde. Diese gehen bei Beschlusspunkt b) ersatzlos verloren.

B. Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass

- a) eine Platane gefällt, die Ausführung des Anbaus (Westseite) in der geplanten Variante fortgeführt und weitere 100.000 EURO Budget (insgesamt somit 700.000 EURO) zur Haushaltsanmeldung 2023 zur Verfügung gestellt werden.

oder

- b) der Anbau an der Kindertagesstätte Böcklinstraße nicht realisiert wird.

Begründung:

Ziel

Ziel ist die Schaffung von dringend benötigten Plätzen in der Kinderbetreuung durch die Erweiterung der bestehenden Einrichtung.

Beschlusshistorie

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 24.06.2021 (DS-Nr. 23/21- 26, Planung der Versorgung mit Betreuungsplätzen für Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt 2021/ 2022) unter der Ziffer 9 zur Kenntnis genommen, dass 248 Betreuungsplätze für angemeldete Kinder fehlen werden.

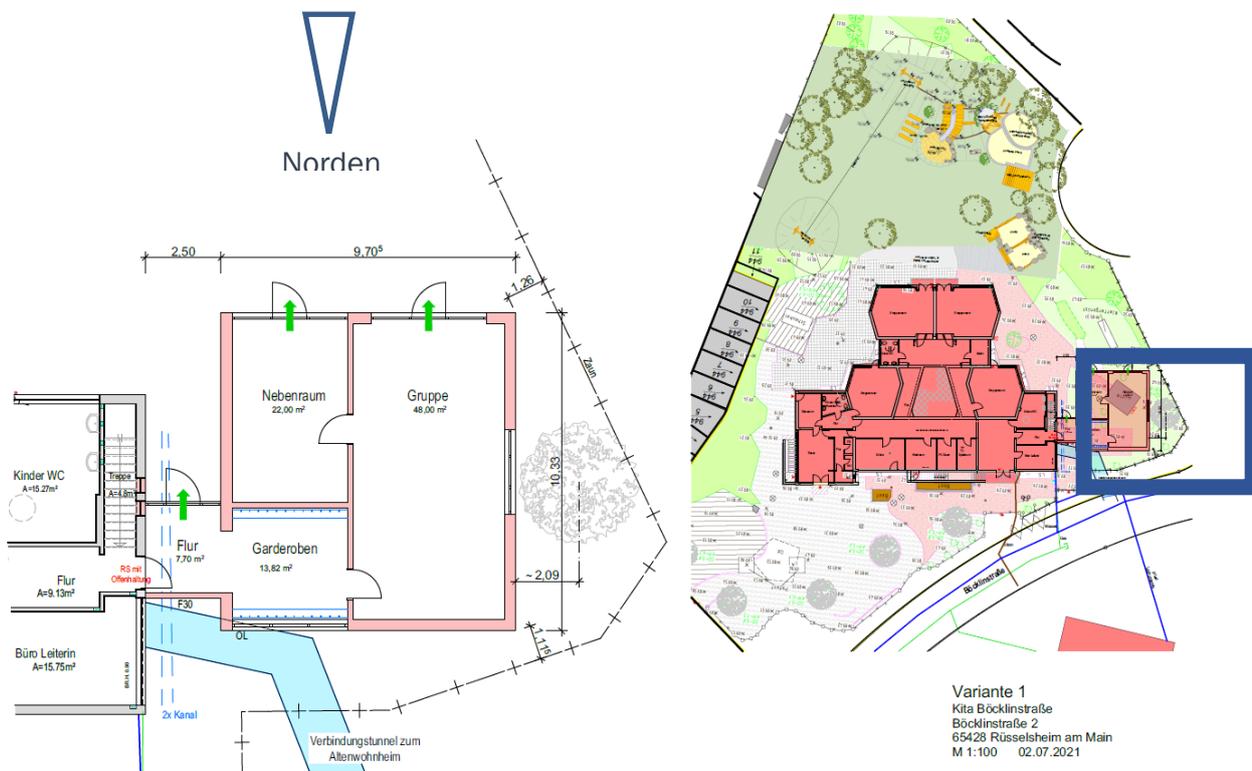
Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 24.06.2021 (DS-Nr. 10/21- 26, Kindertagesstätten Lengfeldstraße und Böcklinstraße, Erweiterungsbauten, Grundsatzbeschluss) beschlossen, dass der ursprüngliche Ansatz von temporärer Containerlösung nicht weiterverfolgt werden soll. Die Kindertagesstätte Böcklinstraße soll als dauerhafte Lösung und mit Verbindung an das Bestandsgebäude realisiert werden. Neben der dauerhaften Erweiterung sollen auch geringfügige bauliche Anpassungen innerhalb des Bestandsgebäudes verfolgt werden.

Planungsfortschreibung

Obwohl auf den ersten Blick auf dem Gesamtgrundstück der Kita Böcklinstraße ausreichend Platz für einen Erweiterungsbau vorhanden zu sein scheint, hat die planerische Ausarbeitung gezeigt, dass das Wurzelwachstum der Platanen im Erdreich so stark ausgeprägt ist, dass eine Schädigung, bis hin zum wahrscheinlichen Verlust der Platanen zu erwarten ist, sobald in das Wurzelwerk baulich eingegriffen wird. Nach Prüfung mehrerer Planungsvarianten unter fachlich- und sachkundiger Beratung, hat sich gezeigt, dass ein minimal invasiver Eingriff das Fällen mindestens einer Platane nicht verhindern kann, um die bauliche Maßnahme einer dauerhaften Erweiterung des Bestandsgebäudes umzusetzen.

Erweiterungsbau (Westseite)

Der Erweiterungsbau wird im Westen des Grundstücks errichtet. Die Erschließung zur Gruppe und in den Außenspielbereich der Kinder kann durch kurze Wege erzielt werden. Eine Ausrichtung zum Süden schafft gute Lichtverhältnisse bei gleichzeitig günstiger Anbindung an die bestehenden Hausanschlüsse im Untergeschoss.



In diesem Erweiterungsbereich befindet sich eine ausladende Platane mit einem Stammumfang von 265cm, einer Baumhöhe von ca. 20m und einem Kronendurchmesser von 18m (Bild vgl. Anlage Nr. 1 und 2), die nach Prüfung und Bewertung nicht geschützt werden kann. Im Zuge der baulichen Maßnahme muss die Platane gefällt werden.

Zur fachlichen Einschätzung des Wurzelwachstums wurde ein Spezialbüro mit der Erstellung eines Gutachtens zur Beurteilung der Wurzeln im Erdreich des geplanten Baufeldes beauftragt. Mittels eines Schalltomographen (Arboradix- Messung) sollte die durchwurzelte Fläche festgestellt und darauf basierend die weitere Vorgehensweise definiert werden.

Das Ergebnis der Untersuchung wurde in einem Gutachten dargestellt und kann bei Bedarf in der Verwaltung eingesehen werden.

Für ein alternatives Baufeld auf der Nordseite des Grundstücks hätten mindestens vier der vorhandenen Platanen gefällt werden müssen.

Für die Nutzung und Wiederherstellung der Außenanlage werden diverse Maßnahmen erforderlich: Erschließung der neuen Pflegezufahrt über die Nord-Ost-Seite (ggf. Pflasterarbeiten), Umverlegung der Beregnungsanlage, Versetzen der Spielhütte, Definition eines neuen Müllplatzes.

Zusammenfassung

Vorteil:

Der Anbau schließt direkt an einen Flur im Westen an. Da in unmittelbarer Nähe eine Toilette im Bestand reaktiviert werden kann, würde dieser Anbau ohne Toiletten gebaut werden können. Die Heizung im Untergeschoss befindet sich direkt angrenzend, somit sind kurze Wege für die Installationsführung.

Die Baustelle kann klar vom Kitabetrieb und den Zuwegungen abgegrenzt werden.

Im Westen kann der Vorplatz Nordseite mit mehreren großen und alten Platanen geschützt und erhalten werden.

Nachteil:

Die ortsbildprägende Platane, die unter den Schutz der Rüsselsheimer Baumschutzsatzung fällt, kann nicht erhalten bleiben.

Eine Spielhütte muss versetzt werden.

Die Zufahrt der Grünpflege muss verlegt werden.

Mehrkosten ca. 100.000 €.

Verzicht des Anbaus

Auf die Erweiterung wird verzichtet.

Wird die Erweiterung der Kita Böcklinstraße nicht realisiert, hat dies zur Folge, dass in einer Übergangszeit die Kapazitäten einer Kita-Gruppe nicht im entsprechenden Grundschulbezirk zur Verfügung stehen. Die leerstehende und baulich veraltete Kita Paul-Hessemer-Straße 36 (ehemals Martinsgemeinde), ließe sich zwar theoretisch als Übergangslösung für wenige Jahre reaktivieren. Diese liegt aber in einem entfernten Grundschulbezirk. Der bauliche Zustand wird die Personalfindung jedoch erschweren.

Perspektivisch soll auf dem Gelände der Albrecht-Dürer-Schule eine weitere Kita (Kita Varkausstraße), gemäß DS 384/16-21, entstehen. Ein genauer Zeitplan für die neue Kita in Hassloch-Nord existiert noch nicht, da aufgrund des nicht genehmigten Haushalts 2021 die vorgesehenen neuen Stellen im Stellenplan noch nicht besetzt werden konnten.

Termine

Die voraussichtliche Fertigstellung ist für Sommer 2023 geplant.

Kosten / Finanzierung

Aufgrund der dynamischen Marktlage ist davon auszugehen, dass die vormals angegebenen Kosten von 600.000 € für die Durchführung der Maßnahme nicht ausreichen werden.

Es werden für die Planungsvariante a) weitere 100.000 EURO für Abwicklung des Projektes benötigt.

Nach Entscheidung zur Umsetzung der Maßnahme werden die Mehrkosten für die Haushaltsplanung 2023 angemeldet.

Die Maßnahme ist im Investitionsförderprogramm 2020-2021/2020-2024 angemeldet. In diesem Zusammenhang wird mit einer Förderung in Höhe von rd. 205.700 EURO gerechnet. Der Maßnahmenschluss dieses Förderprogramms ist bis 30.06.2023 verlängert worden.

G. Klima

Das Fällen von Bäumen und Rodungen von Grünstreifen haben negative Auswirkungen auf das Klima. Mit dem Angebot von Ersatzpflanzungen im Außengelände kann erst nach vielen Jahren den negativen Auswirkungen entgegengewirkt und der Einfluss auf das Klima verringert werden.

Die Platanen auf dem Grundstück stehen unter dem Schutz der Rüsselsheimer Baumschutzsatzung, dadurch handelt es sich um geschützte Landschaftsbestandteile nach §29 BNatSchG in Verbindung mit § 12 Abs. 2 Satz 3 HAGBNatSchG.

Die Platanen sind nicht nur ortsbildprägend, sondern erfüllen ebenso wichtige Funktionen in Bezug auf das Klima und den Artenschutz. Bäume dieser Größenordnung sorgen in Städten für eine erhebliche Verbesserung des Mikroklimas. Zum einen beschatten die Baumkronen den Boden, wodurch sich dieser weniger stark erhitzen kann als durch direkte Sonneneinstrahlung und zum anderen kommt es durch Verdunstung zur Abkühlung. Eine weitere wichtige Funktion von Bäumen in Bezug auf den Klimaschutz ist die Speicherung von CO₂ in Form von Kohlenstoff. In Bezug auf den Artenschutz sind besonders Bäume mit dieser Kronengröße wertvolle Habitate für Vögel und andere Tiere.

Der Zustand aller Platanen auf der Fläche ist, auch laut Gutachten von Netzwerk Grün, gut bis sehr gut. Deshalb sollte der Erhalt der Bäume dringend im Vordergrund stehen.

Ersatzpflanzungen könnten erst nach vielen Jahren wieder annähernd die Ökosystemdienstleistungen erbringen.

In Planungsvariante A würde die heutige Pflegezufahrt für die Grün- und Baumpflege, sowie die Spielplatzunterhaltung entfallen. Eine neue Zufahrt über die bestehenden Parkplätze (Entfall eins bis zwei öffentlicher Parkplätze) auf der Westseite des Grundstücks muss geschaffen werden. Neben dem Entfall eines Spielgerätes, sowie eines vorhandenen Barfußpfades, müssten ein bestehender Heckenstreifen, sowie mehrere Gehölze weichen und ausgeglichen werden. Gleichzeitig müssten die heutigen Grünflächen (Wiese) für die notwendige Zufahrt befestigt werden.

Rüsselsheim am Main, 30.11.2021

Udo Bausch
Oberbürgermeister







Anlage 3

942
6

942
9

943

Böcklinstraße

2

944
3

944

4 HsNr.39
944 HsNr.41

5
944 HsNr.43

6
944 HsNr.45

7
944 HsNr.76

8
944 HsNr.74

9
944 HsNr.72

10
944 HsNr.70

39

41

43

944
13

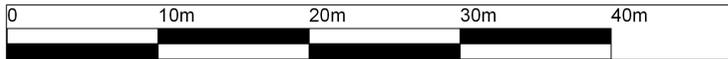
944
14

944
15

944
16

944
1

76



Maßstab: 1:500
Datum: 05.11.2021
Sachbearbeiter:



Magistrat der Stadt Rüsselsheim am Main
Nur für den internen Gebrauch





Vorlage an die
Stadtverordnetenversammlung

Drucksache	
- öffentlich -	
DS-122/21-26	
Datum	17.11.2021

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	23.11.2021	beschließend
Kultur-, Schul- und Sportausschuss	08.12.2021	vorberatend
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	09.12.2021	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	13.12.2021	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	16.12.2021	beschließend

Betreff:

Parkschule Umbau zur Grundschule, Frankfurter Straße 54, 65428 Rüsselsheim

hier: Beschlussfassung zum Vorentwurf

Bezug: [DS-744/16-21] PS, Umbau zur Grundschule, Frankfurter Straße 54, 65428 Rüsselsheim am Main; hier: Grundsatzbeschluss zum weiteren Vorgehen

Der Magistrat leitet der Stadtverordnetenversammlung nachstehende Vorlage zur Beschlussfassung zu:

Beschlusstext:

A. Kenntnisnahme

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass folgende drei Varianten zum Umbau der Parkschule zur Grundschule geprüft und als Vorentwurf erarbeitet wurden:

- A: Bestandssanierung + Neubau Zwischentrakt und Clusterbau
- B: Bestandssanierung + Neubau Zwischentrakt
- C: Bestandssanierung

dass Mittel aus dem Förderprogramm „DigitalPakt Schule“ für die Parkschule angemeldet werden.

dass Mittel aus der investiven Förderung zum „beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder“ bewilligt wurden.

dass für die Interimsmaßnahme ab 2023 im Ergebnishaushalt entsprechende Mittel angemeldet werden.

dass das Raumprogramm/Raumkonzept zwischen dem Staatlichen Schulamt und dem Schulträger abgestimmt wurde.

dass für die Variante A, die erforderlichen Interim-Sanitär-Container ab 2022 und Interim-Container ab 2024 für Schule und Verwaltung, Haushaltsmittel in Höhe der Schätzkosten von 1,6 Mio. € anfallen werden.

Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,
dass auf Basis der vorliegenden Vorentwurfsplanung der Leistungsphase 2 die Variante A umgesetzt werden soll.

dass die aus der Vorentwurfsplanung ermittelten Schätzkosten der Variante A in Höhe von 30,8 Mio. € im Investitionsprogramm des Haushaltsplanes 2023ff angepasst werden.

Begründung:

Ziel

Ziel ist es in Umsetzung der Beschlüsse zum aktuellen Schulentwicklungsplan die Parkschule umzubauen zu einer inklusiv ganztägig arbeitenden Grundschule mit allen Möglichkeiten der Digitalisierung und qualitativen Weiterentwicklung in den nächsten Jahren. Denn jetzt sanierte Schulen werden unsere Bildungslandschaft die nächsten 50 Jahre prägen. Hierzu ist das denkmalgeschützte Gebäudeensemble und der Schulhof der ehemaligen Haupt- und Realschule Parkschule entsprechend umzubauen und umzugestalten.

Beschlusshistorie

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 10.09.2020 (DS-Nr. 744/16-21, Parkschule, Umbau zur Grundschule, Frankfurter Straße 54, 65428 Rüsselsheim am Main, Grundsatzbeschluss zum weiteren Vorgehen) den Umbau der Parkschule zur Grundschule und die Abarbeitung des Sanierungsstatus zu einer fast vollständigen barrierefreien und inklusionsfähigen 3,5 zügigen Schule mit Ganztagsbetreuung beschlossen. Die Beschlussfassung fußt auf dem Schulentwicklungsplan 2019-2024 (DS-Nr. 640/11-16). Im Zuge der Umsetzung von Beschlüssen zum Schulentwicklungsplan hat die Stadtverordnetenversammlung am 15.07.2021 per Satzungsänderung die Neugestaltung der Schulbezirke zum Schuljahr 2022/2023, mit dem Schulbezirk Parkschule (DS-Nr. 47/21-26) beschlossen.

Problem

An der Parkschule ist eine umfangreiche Sanierung, teilweise eine Kernsanierung notwendig. Dabei war zu prüfen, wie der Raumbedarf einer modernen 3,5 zügigen Grundschule abbildbar ist, die sich in den nächsten Jahren gerade in Hinblick auf Inklusion und Ganztagsangebot noch weiterentwickeln wird. Gleichzeitig besteht die besondere Herausforderung dem Denkmalschutz für das Ensemble Parkschule gerecht zu werden.

Herangehensweise

1) Von der Machbarkeitsstudie zur Vorentwurfsplanung

Im Rahmen der Machbarkeitsstudie im Jahr 2020 wurde die grundsätzliche Eignung der Liegenschaft Parkschule, dort eine Grundschule im Bestand installieren zu können, überprüft. Da das Ergebnis positiv ausgefallen ist wurde die weitere Planung beschlossen und beauftragt. Aktuell liegen die Ergebnisse unter der Berücksichtigung des mit dem Staatlichen Schulamt und dem Schulträger verabschiedeten Raumprogramms der Vorentwurfsplanung in drei Varianten vor. Diese unterscheiden sich teilweise wesentlich von der damaligen Machbarkeitsstudie. Die Machbarkeitsstudie hatte die Anforderung zu prüfen, ob eine nicht näher definierte Nutzung als Grundschule am Standort umsetzbar ist. Die Kosten werden bei Machbarkeitsstudien grundsätzlich grob über Kostenansätze je Quadratmeter anhand von Vergleichsobjekten ermittelt. Da jedes Grundstück und jede Immobilie spezifische Eigenschaften aufweisen, können Vergleichsobjekte immer nur ein grober Indikator sein. Eine vertiefte Bestandsuntersuchung mit Bauteilöffnungen konnte auf Grund des damaligen Schulbetriebs nicht erfolgen.

Die Machbarkeitsstudie entspricht im Planungsansatz der Variante C der Vorentwurfsplanung. Auf Grund der erheblichen Kostenabweichung ohne tatsächlichen Qualitätsgewinn wurden die Planer angehalten Alternativen (Varianten A und B) aufzuzeigen, die bei ähnlichen Kostenansätzen zu einer verbesserten Funktionalität führen.

2) Variantenvergleich in den Kostengruppen

Kostengruppe 200 - Herrichten und Erschließen

In der Machbarkeitsstudie und der Variante C ist kein Abbruch erforderlich. Durch die Neubauten Zwischentrakt und Clusterbau (Variante A und B) entstehen Kosten in dieser Kostengruppe durch den Abbruch des Erweiterungsbaus von 1963 und des Zwischengebäudes von 1916 sowie für das Herrichten des Geländes.

Kostengruppe 300 - Bauwerk-Baukonstruktion

Die hauptsächlichsten Unterschiede der Varianten liegen in der Möglichkeit Teilbereiche durch Neubauten zu ersetzen um dadurch modernere und größere Flächen für die Schule zu schaffen.

Fläche Machbarkeitsstudie 7.390 m²

Fläche Variante A 8.330 m²

Fläche Variante B 7.980 m²

Fläche Variante C 7.390 m²

Die Kosten der Kostengruppe 300 wurden in der Machbarkeitsstudie mit 2,82 Mio. Euro gegenüber der aktuellen Kostenschätzung von 8,5 Mio. Euro der Variante A bewertet. Das begründet sich unter anderem in der Erhöhung der zur Verfügung stehenden Flächen und durch ein wesentlich umfangreicheres Sanierungserfordernis, das zum einen durch die schlechtere Bausubstanz als angenommen zu erklären ist und zum anderen durch ein neues Raumprogramm hin zu einer zukunftsfähigen pädagogisch sinnvollen Raumaufteilung.

Der Unterschied zwischen den Varianten A zu C (2,6 Mio. Euro) begründet sich aus einem umfassenderen Sanierungserfordernis für den Erweiterungsbau von 1963 und des Zwischenbaus als ursprünglich angenommen. Hier ist sowohl die Technik abgängig, als auch energetisch eine komplette Überarbeitung notwendig. Die schlechte Bausubstanz weist Feuchteschäden auf und der Brandschutz benötigt umfängliche Maßnahmen. Diese Faktoren treiben die Kosten für eine Bestands- Kernsanierung in die Höhe, so dass kein großer Unterschied zu den Neubaukosten besteht.

Der Zugewinn an Fläche für die Varianten A und B ermöglicht eine Erweiterung der Mensa sowie der Mensaküche. Es können ausreichend Umkleiden errichtet werden und der Ganztagesbereich erfährt eine Vergrößerung ausreichend für alle Kinder und für umfangreiche pädagogische Möglichkeiten. Entgegen der Machbarkeitsstudie werden bei allen drei Varianten über die Liegenschaft verteilte WCs und barrierefreie WCs (3x) neu installiert. Dafür sind die notwendigen Installationen an die neuen Standorte zu führen. Dies bildet sich ebenfalls in den Kostengruppen 300 und 400 ab. Die Machbarkeitsstudie weist weniger und überwiegend zentral von außen zugängliche WCs auf. Der zusätzliche Raumgewinn ermöglicht die Schaffung von zwei multifunktionalen Räumen, die es ohne den neuen Zwischentrakt nicht geben würde. Der Clusterneubau bietet durch seine ideale Formgebung eine bestmögliche Aufteilung der Räumlichkeiten.

Die Tragfähigkeit des Baugrundes wird als eher schlecht eingestuft (Untersuchung ausstehend, Erkenntnis aus älteren Untersuchungen). Deshalb wurde für die Neubauten von erhöhten Anforderungen an die Gründung ausgegangen. Kosten für mögliche Pfahlgründungen und Fundamentunterfangungen für die Neubauten sind in den Kosten berücksichtigt.

Kostengruppe 400 - Bauwerk-Technische Anlagen

Die Gebäudetechnik wurde im Rahmen der Machbarkeitsstudie nur oberflächlich mitbetrachtet. Es erfolgte keine tiefergehende substanzielle Überprüfung, da keine Bauteilöffnungen bis zur Grundsubstanz durchgeführt wurden. In der Machbarkeitsstudie war lediglich eine punktuelle Erneuerung der gesamten technischen Installationen kostentechnisch abgebildet.

Weiterführende Untersuchungen erfolgen üblicherweise erst mit fortschreitender Planung nach Beauftragung der Fachplaner*innen. Der vorliegende Vorentwurf mit seiner Kostenschätzung bewertet detaillierter die Bausubstanz, das Tragwerk, die Technik, die Brandschutzanforderungen sowie die benötigte, vom Nutzer*innen konkretisierte, Ausstattung. Hierbei ist zutage getreten, dass entgegen der ursprünglichen Annahme, die gesamte technische Infrastruktur fast komplett ausgetauscht werden muss. Beispielsweise sind die Trinkwasserleitungen und Abwasserleitungen größtenteils zu erneuern da deren Zustand nicht mehr den Richtlinien entsprechen. Die gesamte Liegenschaft soll mit einer mechanischen Lüftungsanlage ausgestattet werden. Das ist in den Grobkosten der Machbarkeitsstudie nicht vorgesehen. Das zeigt sich im Unterschied der Kostengruppe 400 (Technik), die in der Machbarkeitsstudie nur mit 1.44 Mio. Euro angesetzt wurde, eine genauere Betrachtung durch die Fachingenieure ergab einen Kostenblock für die Technik von 5,2 Mio. Euro für Variante A, 4,25 Mio. für Variante B und 4,77 Mio. für die Variante C.

Die Kosten für die Neubauten sind auf Passivhausstandard ausgelegt. Neubauten benötigen spätestens seit in Krafttreten des Gebäudeenergiegesetzes am 01.01.2021, vorschriftsmäßig die Nutzung/den Einbau von erneuerbaren Energien. So ist auf dem Clusterneubau beispielsweise eine Photovoltaik-Anlage vorgesehen und zur Wärmeerzeugung ein Heizkraftwerk geplant.

Die notwendigen baulichen Maßnahmen zur Umsetzung des Medienentwicklungsplans (MEP) waren zur Zeit der Erstellung der Machbarkeitsstudie noch nicht umfänglich bekannt. Die Ausstattung für die aktiven und passiven Komponenten konnte zu diesem Zeitpunkt noch nicht eingeschätzt werden, da benötigte Voruntersuchungen wie die Machbarkeitsstudie zur Umsetzung des MEP erst im Jahr 2021 vorlagen.

Die Einschätzung der notwendigen Maßnahmen im baulichen Brandschutz, die der Machbarkeitsstudie zu Grunde lagen weisen einige wesentliche und kostenintensive Unterschiede zur aktuellen Brandschutzkonzeptionierung auf. Beispielsweise wurde keine flächendeckende Brandmeldeanlage vorgesehen.

Kostengruppe 500 – Außenanlagen

In der Machbarkeitsstudie wurden die Grobkosten für die Außenanlage, ähnlich der Bau- und Technikkosten, über Quadratmeterpreise ermittelt. Eine genauere Betrachtung und Planung der Außenanlage hat höhere Kosten für die bauliche Umsetzung aufgezeigt. Beispielsweise ist eine höhere Schadstoffklasse für das Abbruchmaterial der jetzigen Schulhoffläche zu erwarten (belasteter Boden). Auch eine Inspektion der Grundleitungen hat einen hohen Erneuerungsbedarf aufgezeigt. Das lässt sich in der Kostenschätzung aller drei Varianten wiederfinden und stellt zur Machbarkeitsstudie einen Unterschied von 0,37 Mio. Euro dar.

Kostengruppe 600 - Ausstattung

Unabhängig von den Varianten A, B und C ist eine neue Ausstattung der Schule notwendig. Die Grobkosten für die Ausstattung aus der Machbarkeitsstudie basieren auf Vergleichsobjekten. Im Vergleich zur Minimallösung aus der Machbarkeitsstudie für die Erweiterung der Mensa und der Vergrößerung der Mensaküche entstehen höhere Kosten. Auch liegt mittlerweile das Pädagogisch-Technische-Einsatzkonzept (PTE) der Schule vor, viele der darin enthaltenen Komponenten waren in Art und Umfang bei der Erstellung der Machbarkeitsstudie noch nicht bekannt. Der Kostenunterschied zwischen der Machbarkeitsstudie und der Vorentwurfsplanung liegt bei ca. 0,72 Mio. Euro für alle drei Varianten.

Kostengruppe 700 - Baunebenkosten

Die prozentuale Berechnung der Baunebenkosten für die Honorare der Fachingenieure*innen und Gutachter*innen weist in der aktuellen Kostenschätzung 5,76 Mio. Euro (32%) aus, die Machbarkeitsstudie hat hier im Vergleich 3,0 Mio. Euro (28,3%) angesetzt.

Das begründet sich aus dem geltenden Preisrecht der HOAI, in der die Honorare der Objekt- und Fachplaner*innen an die Baukosten gekoppelt sind.

Puffer und Zuschläge

Aktuell sind Baustoffpreise und Anschaffungskosten sprunghaft angestiegen, die sich auch zukünftig verändern werden. Die Richtung und zeitliche Entwicklung ist nicht vorherzusagen. Für die Baukostensteigerung und als Risikozuschlag wurden 5,4 Mio. Euro eingestellt um damit eine größtmögliche Kostensicherheit zu erreichen. In der Machbarkeitsstudie waren hier nur 3,03 Mio. Euro vorgesehen.

Interim Containerstellung

Für das Interim der Varianten B + C werden wesentlich höhere Kosten aufgezeigt als bei Variante A. Das begründet sich darin, dass der fertiggestellte Clusterneubau zwei Jahrgänge an Schülern*innen während der Umbauphase des Hauptgebäudes aufnehmen kann, entgegen dem sanierten Erweiterungsbau, der nur einen Jahrgang aufgrund seiner geringeren Fläche aufnehmen kann. Die fehlende Fläche wird über Containerflächen kompensiert, was die Kostenunterschiede für das Interim zwischen den Varianten A (1,6 Mio. Euro), Variante B (2,22 Mio. Euro) und für Variante C (2,3 Mio. Euro) erklärt. In der Machbarkeitsstudie wurden hierfür 0,99 Mio. Euro angesetzt.

KOSTENGRUPPE		Grobkosten- schätzung Machbarkeit s-studie 2020 Bestands- sanierung	Variante A Kosten- schätzung Vorentwurf s-planung 2021	Variante B Kosten- schätzung Vorentwurf s-planung 2021	Variante C Kosten- schätzung Vorentwurf s-planung 2021
100	GRUNDSTÜCK	vorhanden	vorhanden	vorhanden	Vorhanden
200	HERRICHTEN UND ERSCHLIESSEN	vorhanden	579.000	217.000	150.000
300	BAUWERK - BAUKONSTRUKTI ON	2.820.000	8.483.000	8.362.000	7.339.000
400	BAUWERK - TECHNISCHE ANLAGEN	1.435.000	5.195.000	4.250.000	4.768.000
500	AUSSENANLAGE	1.070.000	1.440.000	1.440.000	1.440.000
600	AUSSTATTUNGEN	1.575.000	2.288.000	2.288.000	2.288.000
700	BAUNEKENKOSTE N	3.000.000	5.755.000	5.298.000	5.115.000
	KOSTEN KG 100 - 700	9.900.000	23.740.00 0	21.855.00 0	21.100.00 0
	BAUPREISSTEIGE RUNG, SICHERHEITZUS CHLAG	3.750.000	5.400.000	4.967.000	4.795.000
	ZUSCHLAG DENKMALSCHUT Z	725.000	in Kosten- gruppen	in Kosten- gruppen	in Kosten- gruppen
	INTERIM - CONTAINERSTELL UNG	990.000	1.610.000	2.212.000	2.292.000
	GESAMTKOSTEN IN EURO BRUTTO	14.640.000	30.800.00 0	29.100.00 0	28.200.00 0
		gerundet	gerundet	gerundet	gerundet

E. Beschreibung der Varianten (Anlage 1)

Variante A – Bestandssanierung + Neubau Zwischentrakt und Clusterbau – rd. 30,8 Mio. Euro:

Der Erweiterungsbau von 1963 wird abgerissen.

Ein Cluster-Neubau entsteht.

Das Zwischengebäude von 1916 wird abgerissen.

Ein Zwischentrakt-Neubau entsteht.
Die restlichen Gebäudeteile erhalten eine Bestandssanierung.

Die Variante A erhält anstelle des Erweiterungsbaus von 1963 einen modernen Neubau der zwei der vier Cluster aufnimmt. Ein Cluster ist immer der Zusammenschluss von verschiedenen Räumen, die überwiegend von einem Jahrgang genutzt werden. Die beiden anderen Cluster sind im Hauptgebäude untergebracht. Der Clusterneubau beinhaltet eine Erweiterung der Mensa, die eine optimale und umfassende Essensversorgung gewährleistet (Umbau von einer Ausgabeküche zur Regenerierküche), einen Ganztagesbereich mit zentraler Anlaufstelle sowie Räumlichkeiten für Vor- oder Intensivklassen. Die Lernlandschaften – vergleichbar mit Marktplätzen – stehen auf beiden Ebenen im Clusterneubau für multifunktionale Nutzung im Unterricht und Ganztags zur Verfügung. Bei dieser Variante wird das Zwischengebäude von 1916 durch einen dreigeschossigen Neubau ersetzt der mit dem Begriff Zwischentrakt bezeichnet wird. Der Zwischentrakt bietet Platz für benötigte Umkleidekabinen, Toilettenanlagen, zwei Multifunktionsräume sowie für Erweiterungen der Mensaküche. Das Hauptgebäude erhält eine Bestandssanierung. Dort befindet sich die Verwaltung, die zentral und zusammenhängend im Level 1 (EG) angesiedelt ist. Der Level 0 (UG) bietet Platz für verschiedene Fachunterrichtsräume und im Level 4 (DG) befinden sich Teile des Ganztagesbereichs mit Bibliothek, Medien- und Ruheräumen. Die Barrierefreiheit ist in allen Gebäudeteilen vollumfänglich gewährleistet. Der Clusterbau weist eine kompaktere Kubatur auf als der abgerissene Erweiterungsbau von 1963, dadurch entsteht ein freier Blick von der Ludwig-Dörfler-Alle auf den Haupteingang der Schule. Der Energieverbrauch der Parkschule wird durch diese Variante am stärksten gesenkt. Die geplanten Neubau- und Sanierungsmaßnahmen sowie eine erhöhte Nutzung von erneuerbaren Energien senken den CO₂-Ausstoß stark und haben somit einen großen positiven Effekt auf das Klima.

Variante B - Bestandssanierung + Neubau Zwischentrakt – rd. 29,1 Mio. Euro:

Das Zwischengebäude von 1916 wird abgerissen.
Ein Zwischentrakt-Neubau entsteht.
Die restlichen Gebäudeteile erhalten eine Bestandssanierung.

Bei dieser Variante wird das Zwischengebäude von 1916 wie in Variante A durch einen dreigeschossigen Neubau ersetzt. Die im Zwischentrakt untergebrachten Räume entsprechen der Variante A. Der Erweiterungsbau von 1963 erhält eine Kernsanierung und das Hauptgebäude eine Bestandssanierung. Das Hauptgebäude beinhaltet bei dieser Variante alle 4 Cluster in einem Gebäude. Die Verwaltung findet in Teilen des Level 1 (EG) und des Level 0 (UG) Platz. Im Erweiterungsgebäude sind die Fachunterrichtsräume, Vor- oder Intensivklassen, die Bibliothek und eine Mensaerweiterung untergebracht. Die Variante B hat weniger Quadratmeter zur Verfügung als die Variante A, da der Clusterbau mehr Platz bietet als der Erweiterungsbau von 1963. So ist lediglich eine eingeschränkte Mensaerweiterung vorgesehen, Lernlandschaften wie in Variante A sind nicht vorhanden. Es wird eine umfängliche Barrierefreiheit erreicht. Allerdings ist kein barrierefreies WC im Erweiterungsbau von 1963 aus Platzgründen abzubilden. Der Zugang zum Schulgelände erfolgt über den Hof des Palais Verna. Durch den Ersatz des WC-Zwischengebäudes von 1916 gegen einen Neubau an dieser Stelle, wird der Energieverbrauch nur unwesentlich verringert, Der geringere Verbrauch vom Neubau, dem sanierten Bestand und der zwangsläufige Einsatz von erneuerbaren Energien zum Heizen des Neubaus haben einen positiven Effekt auf das Klima.

Variante C – Bestandssanierung – rd. 28,2 Mio. Euro:

Alle Gebäudeteile erhalten eine Bestandssanierung.

Diese Variante basiert auf der reinen Nutzung der Bestandsräumlichkeiten, die die Parkschule bietet. Es wird der Erweiterungsbau von 1963 kernsaniert und das Hauptgebäude erhält eine Bestandssanierung. Bei dieser Variante sind nicht alle Räume barrierefrei erschlossen. Nicht

barrierefrei sind die Gymnastikhalle mit den Umkleiden der Schüler*innen und der Lehrkräfte. Das Raumprogramm kann nicht vollumfänglich abgebildet werden. Gelöst wird der Raummangel durch Mehrfach- und multifunktionaler Nutzung von Räumen. Es sind einige Kompromisse zu akzeptieren wie beispielsweise das Fehlen zweier Umkleiden für die Schüler*innen. So sind beispielsweise für die beiden Hallen nur eine Mädchen- und eine Jungenumkleide vorhanden, was dem Bestand geschuldet ist. Es besteht lediglich eine eingeschränkte Möglichkeit der Mensaerweiterung, die Küche kann nur minimal vergrößert werden, die Lernlandschaften aus Variante A sind auch in Variante C nicht vorhanden. Auch die Erweiterbarkeit der Mensaküche ist bei dieser Variante durch den Bestand stark eingeschränkt. Der Zugang zum Schulgelände erfolgte über den Hof des Palais Verna. Eine reine Bestandssanierung verringert zwar den aktuellen Energiebedarf der Parkschule, jedoch kommen die Einsparungen nicht an die Werte eines Neubaus heran. Eine vollumfängliche Sanierung wie eine Kernsanierung, die im Erweiterungsbau von 1963 notwendig ist kostet oftmals ähnlich oder mehr als ein Neubau.

Folgende Themen gelten für alle Varianten gleichermaßen

Außengelände:

Die Außenanlage soll bei allen Varianten grundschulgerecht umgebaut werden. Die Größe ist für ca. 365 Kinder eher klein. Geplant ist daher eine Zonierung zur Abbildung verschiedener Themen wie Erfahrung-, Bewegung-, Begegnung-, Rückzug- und Lernbereiche. Um das Erreichen zu können ist die gesamte Innenhoffläche neu zu planen und umzugestalten. Die Planung ist für alle Varianten prinzipiell gleich. Nur die zur Verfügung stehende Schulhoffläche variiert und ist bei der Variante A etwas kleiner da der Clusterneubau mehr Fläche einnimmt als der Erweiterungsbau von 1963.

Denkmalschutz:

Mit dem Landesamt für Denkmalpflege, Wiesbaden und der unteren Denkmalschutzbehörde, Rüsselsheim am Main wurden die Möglichkeiten für den Neubau eines Zwischentraktes und eines Clusterbaus besprochen. Diesen Ansätzen wird aus denkmalfachlicher Sicht prinzipiell zugestimmt. Auflagen des Denkmalschutzes bezüglich der Neubauten, der Sanierung im Bestand sowie der gesamten Außenanlage sind bereits angekündigt. Eine genauere Definition der Auflagen seitens des Denkmalschutzes erfolgt mit fortschreitender Planung.

Städtebau:

Mit dem Neubau des Clusterbaus in Variante A entlang der Ludwig-Dörfler-Allee und der damit neu geschaffenen Sichtbeziehung zwischen Straße und Eingangsportal in der Schulhoffassade erfährt das Baudenkmal eine spürbare Aufwertung in städtebaulicher Hinsicht. Die beiden geplanten Neubauten aus Variante A und B bilden in ihrer formal reduzierten Gestaltung eine angemessene zeitgenössische Ergänzung des Ensembles.

Inklusion:

Nur Variante A ist vollumfänglich barrierefrei und für Inklusion ausgelegt. Während der Bauphase kann eine Barrierefreiheit nur teilweise erfüllt werden. Die Interimscontainer werden nur im EG barrierefrei nutzbar sein. Nach erfolgter Fertigstellung ist die Parkschule je nach Variante vollumfassend oder größtenteils barrierefrei.

Ganztags:

Wie alle Rüsselsheimer Schulen wird die Grundschule Parkschule eine ganztägig arbeitende Schule im Rahmen des Ganztagsprogramms des Landes Hessen sein. Im Hinblick auf den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung soll ab Sommer 2026 allen Schüler*innen ein Ganztagsangebot unterbreitet werden. Diese Anforderung wird im Raumprogramm der Parkschule vollumfänglich in Variante A erfüllt. Einschränkungen gibt es in den Varianten B und C, vor allem bei der Kapazität der Mensa; hier werden zur Versorgung aller Schüler*innen zusätzliche Schichten und damit mehr Zeit für das Mittagessen benötigt. Die in Variante A auch

für den Ganzttag zur Verfügung stehenden Lernlandlandschaften fehlen in den Varianten B und C als zusätzliche Raumkapazität.

Medienentwicklungsplan – Digitalisierung:

Der Medienentwicklungsplan für die Schulen der Stadt Rüsselsheim am Main sieht vor die Digitalisierung der Schulen zu verbessern. Hierzu gehören die Verbesserung der IT-Infrastruktur und die Ausstattung mit einem flächendeckendem WLAN in den Gebäuden. Wichtigste Bestandteile werden neben dem WLAN die interaktive digitale Tafel und digitale schwarze Bretter sein. Die genannten baulichen Maßnahmen können mit den Fördergeldern des „Digital Pakt Schule“ bis 2024 finanziert werden.

Elektro:

In allen drei Varianten wird die vorhandene Elektroinstallation auf Grund von Alter und Zustand erneuert. Die vorhandene Brandmeldeanlage entspricht nicht den aktuellen Richtlinien. Sie wird daher ertüchtigt und in eine flächendeckende Brandmeldeanlage erweitert.

HLS (Heizung-Lüftung-Sanitär):

Zum größten Teil haben die TGA Installationen wie Heizleitungen, Heizkörper, Trinkwasser- und Abwasserleitungen ihre Lebensdauer überschritten und werden erneuert. Durch den Einbau von zentralen Lüftungsanlagen (aufgrund Tagschutzzone 2) wird eine kontinuierliche Frischluftzufuhr gewährleistet, die die Konzentration der Aerosole (Partikel) in der Raumluft reduziert und dadurch die Verbreitung u.a. der Corona Viren erschwert. Es kann die Fensterlüftung reduziert werden was zur Folge hat, dass der Lärm der Straße und der Flugzeuge nicht mehr durch die geöffneten Schallschutzfenster eindringen kann. Die Wärmeverluste werden durch eine Wärmerückgewinnung in der Lüftungsanlage verringert.

Lösung

Der Magistrat empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung die Umsetzung der Variante A. Diese Variante vereint die optimale Ausnutzung vorhandener, sanierungsfähiger Gebäudeteile unter dem bestmöglichen Nachhaltigkeitsgedanken. Sie bietet die meisten Vorteile für die schulische Nutzung in der Gegenwart und in der Zukunft. Sanierte und neu errichtete Schulen sind für eine Nutzungsdauer von vielen Jahrzehnten ausgelegt und sollten wie Variante A über Entwicklungsmöglichkeiten verfügen. Die Variante A ist ca. 8,4% teurer als die Variante C, die die gestellten Anforderungen nur bedingt erfüllt.

Auswirkungen auf Dritte

Nutzung während der Umbauphase:

Während der Umbauzeit wird es zu Einschränkungen bezüglich der Nutzung von Gebäuden, Funktionsbereichen und Außenbereichen kommen. Für alle Beteiligten kommt es während der Bauzeit zu nicht unerheblichen Beeinträchtigungen durch die Baustelle. Eine Fremdnutzung für Sport oder Veranstaltungen in der Mensa oder auf dem Schulhof ist während der Bauphase nicht möglich. Der muttersprachliche Unterricht (Griechisch) kann voraussichtlich bis 2023/2024 mit zwei Räumen im Hauptgebäude abgebildet werden, ab 2024/2025 kann ggf. ein Multifunktionsraum durch diese Klassen im Interim mitgenutzt werden. Die Baustellenanlieferung erfolgt über die Zufahrt des Palais Verna was zu Beeinträchtigungen der Nutzer*innen und Besucher*innen führen kann. Im Schulhof werden Interim Container für schulische Nutzung, Verwaltung und Sanitäranlagen aufgestellt.

Nutzung nach der Fertigstellung:

Die Mensa kann nach dem Umbau weiterhin für außerschulische Veranstaltungen genutzt werden. Die Nutzung des Außengeländes ist aufgrund des grundschulgerechten Umbaus und der Ausstattung mit Spielgeräten zukünftig für außerschulische Veranstaltungen nur eingeschränkt möglich. Der Schulhof bleibt jedoch öffentliche Spielfläche im Rahmen der

satzungsgemäßen Nutzungszeiten. Die vom Hof aus zugänglichen WC-Anlagen sind für außerschulische Veranstaltungen nur bedingt geeignet, da die Montagehöhen der Sanitärobjekte auf Grundschüler*innen ausgerichtet sind.

Kosten

EURO / brutto gerundet

	Variante A	Variante B	Variante C
Baumaßnahme	29.200.000	26.850.000	25.900.000
Container für Interim	1.600.000	2.250.000	2.300.000
Gesamtkostenschätzung	30.800.000	29.100.000	28.200.000

Die Inhalte der Kostenschätzungen können der Anlage 1 unter Punkt 6. Auf Seite 40 entnommen werden.

Termine / Bauablauf

Die Baumaßnahmen werden sich in mehrere Bauabschnitte aufteilen. Die Parkschule soll abschnittsweise umgebaut und saniert werden. Im Sommer 2022 sollen zwei bis drei erste Klassen und die Verwaltung in das Hauptgebäude einziehen während andere Bauteile je nach Variante bearbeitet und hergestellt werden. Weitere 2-3 Klassen folgen jährlich. Voraussichtlich soll ab 2026 die Parkschule als neugegründete Grundschule vollumfänglich genutzt werden können. Die Stellung von Interim Containern und Sanitärcontainern für Schule und Verwaltung ist notwendig. Die Aufstelldauer der Container in den unterschiedlichen Varianten ist vergleichbar aber die benötigte Anzahl der Container variiert je nach Variante von 43 Container für Variante A, über 61 Container für Variante B, bis zu 66 Container für die Variante C.

Auswirkungen auf das Klima

Je besser die Gebäude der Parkschule gebaut und saniert werden, umso geringer wird der Einfluss auf das Klima durch den Energieverbrauch und Energiebedarf. Je mehr erneuerbare Energien vom Gebäude genutzt werden können, desto mehr verbessert sich der Einfluss auf das Klima. Die Menge der einzusetzenden Erneuerbaren Energien ändert sich mit jeder Variante. Welche Art der Wärme- und Kälteerzeugung gewählt wird, ist ebenfalls stark abhängig von den zu wählenden Varianten und dem Eingriff in den Bestand. Ein sanierter Altbau kann immer noch einen leicht erhöhten Energiebedarf aufweisen, je nach dem erreichten Energie-Standard. Ein saniertes Gebäude ist prinzipiell anfälliger für Schimmel und Feuchtigkeit verursacht beispielsweise durch Kältebrücken durch unterschiedliche Dämmschichtdicken.

Finanzierung

Für die Gesamtmaßnahme werden aufgrund der Vorentwurfsplanung rund 30,8 Mio. € erforderlich sein. Dabei handelt es sich um eine Kostenschätzung, die erst nach der Entwurfsplanung konkreter sein wird.

Im Haushaltsplanentwurf 2021 wurden bereits 15 Mio. € (bauliche Maßnahmen 13,1 Mio. € und Ausstattung und Medien 1,9 Mio. €) aufgrund der vorangegangenen Studie veranschlagt. Für den Haushalt 2023ff werden im Investitionsprogramm entsprechende Haushaltsmittel zur Umsetzung der Variante A ergänzt. Darin ist die Interimsmaßnahme, incl. Auf- und Abbau der Container in Höhe von rd. 1,6 Mio. EURO enthalten.

Aus dem Förderprogramm „Digital Pakt Schule“ für die Verbesserung der bildungsbezogenen digitalen Infrastruktur für die Rüsselsheimer Schulen werden für die Parkschule ca. 960.000 Euro beantragt. Für die investive Förderung im Zusammenhang mit Ganztagsangeboten ist die

Summe von 450.000 Euro aus dem Förderprogramm „Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder“ über die Förderrichtlinie des Landes Hessen zur entsprechenden Verwaltungsvereinbarung in diesem Jahr zur Verfügung gestellt worden. Werden zu dieser Thematik weitere Förderrichtlinien beschlossen werden in den nächsten Jahren weitere investive Mittel beantragt.

Rüsselsheim am Main, den 23.11.2021

Udo Bausch
Oberbürgermeister



Anlage 1

Parkschule Rüsselsheim

UMBAU ZUR GRUNDSCHULE

RUMPF architekten + ingenieure

Rennweg 97 – 56626 Andernach
Tel.: 02632 – 2523 – 0
Fax: 02632 – 2523 – 10
E-Mail: info@architekten-rumpf.de
Web: www.architekten-rumpf.de

Inhalt

1. Vorüberlegungen

2. Variantenvorstellung (inkl. Pro und Contra)

- 2.1 Variante A – Bestandssanierung + Neubau Zwischentrakt & Clusterbau
- 2.2 Variante B – Bestandssanierung + Neubau Zwischentrakt
- 2.3 Variante C – Bestandssanierung

3. Vorstellung der Ansichten (Konzeptionell)

4. Terminplanung (Grob)

- 4.1 Rahmenterminplanung
- 4.2 Interimsmaßnahme
- 4.3 Container

5. Vorentwurf der Außenanlagen

6. Kostenschätzung der Varianten

7. Zusammenfassende Gegenüberstellung der Varianten



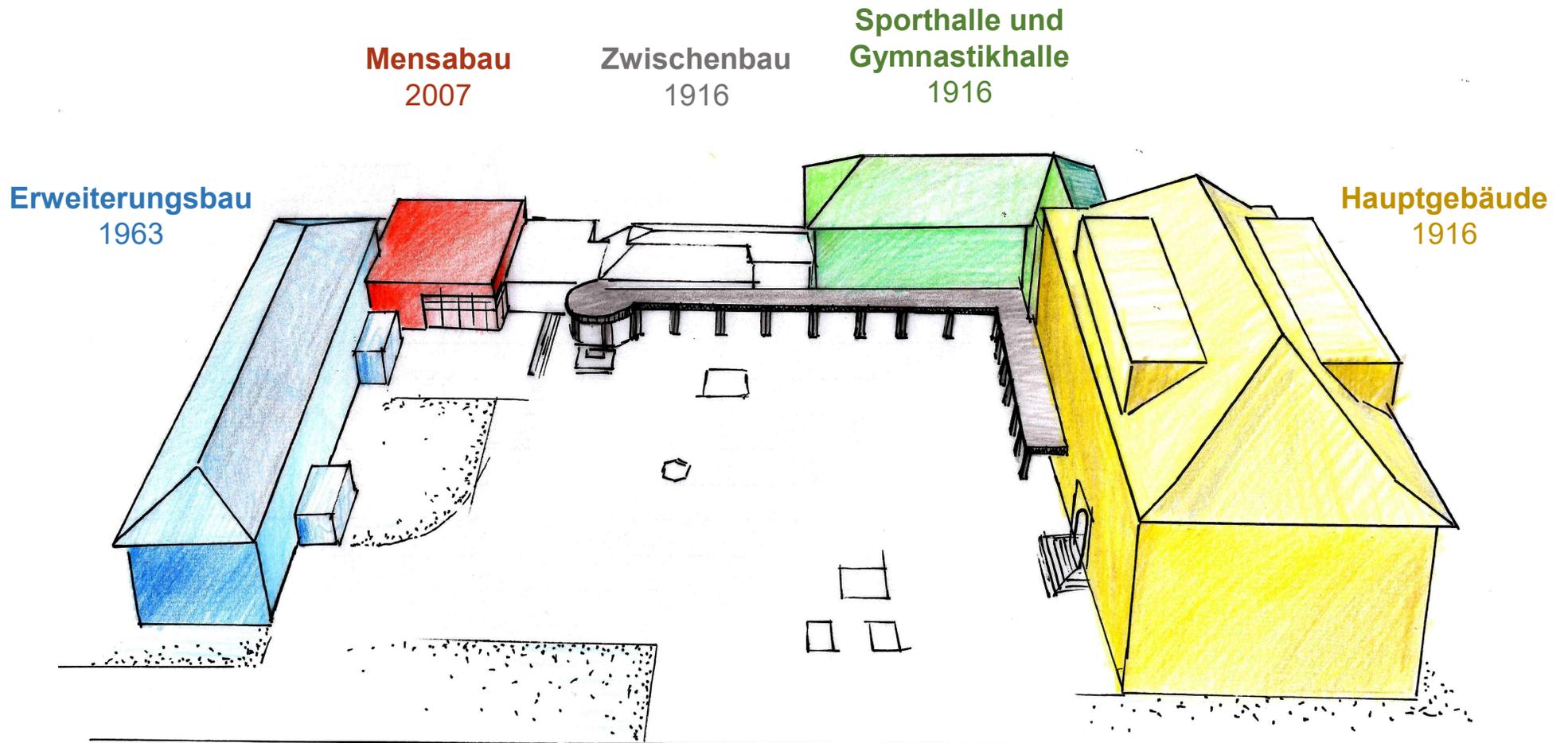
ENERGIEEFFIZIENZ-
EXPERTE
für Förderprogramme des Bundes



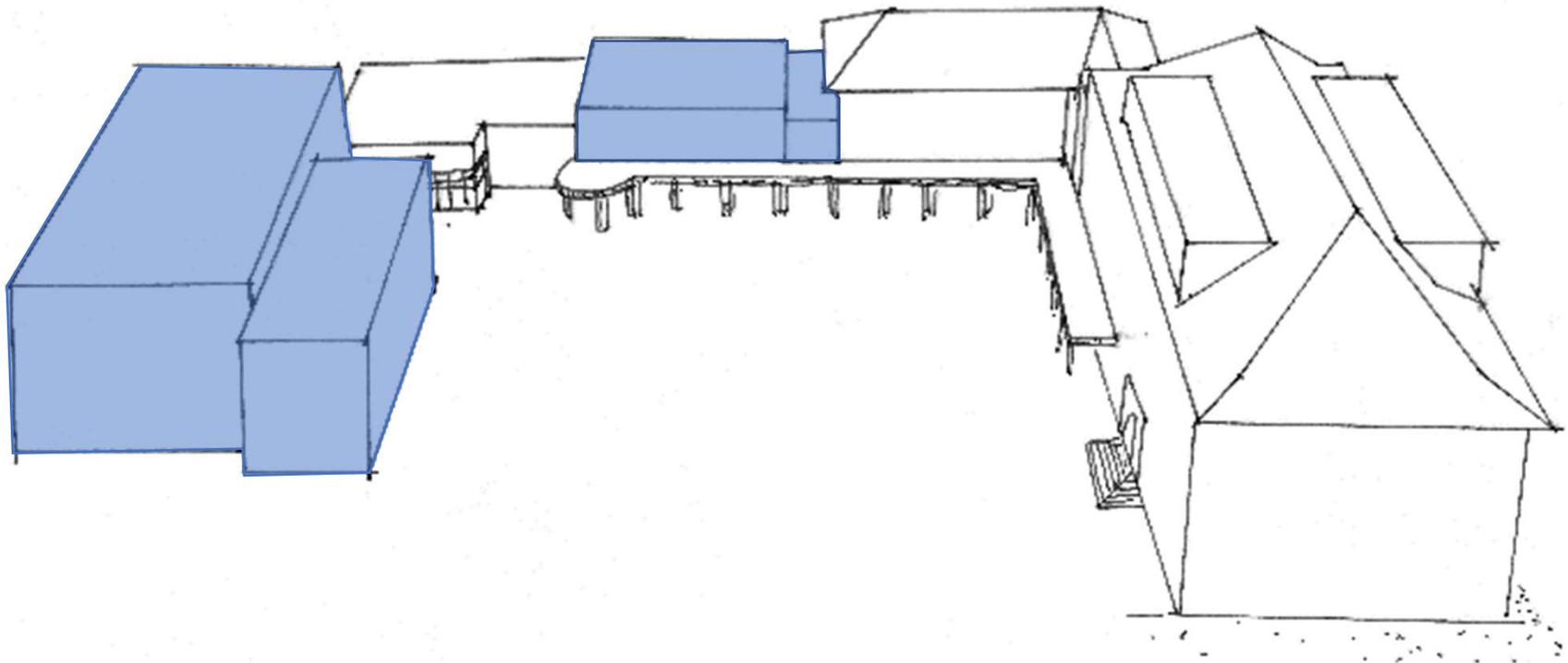
1. Vorüberlegungen



1. Vorüberlegungen – Ausgangssituation Bestandsensemble



2.1 Variante A – Bestandssanierung + Neubau Zwischentrakt & Clusterbau



VARIANTE A

Bestandssanierung + Neubau Zwischentrakt & Clusterbau

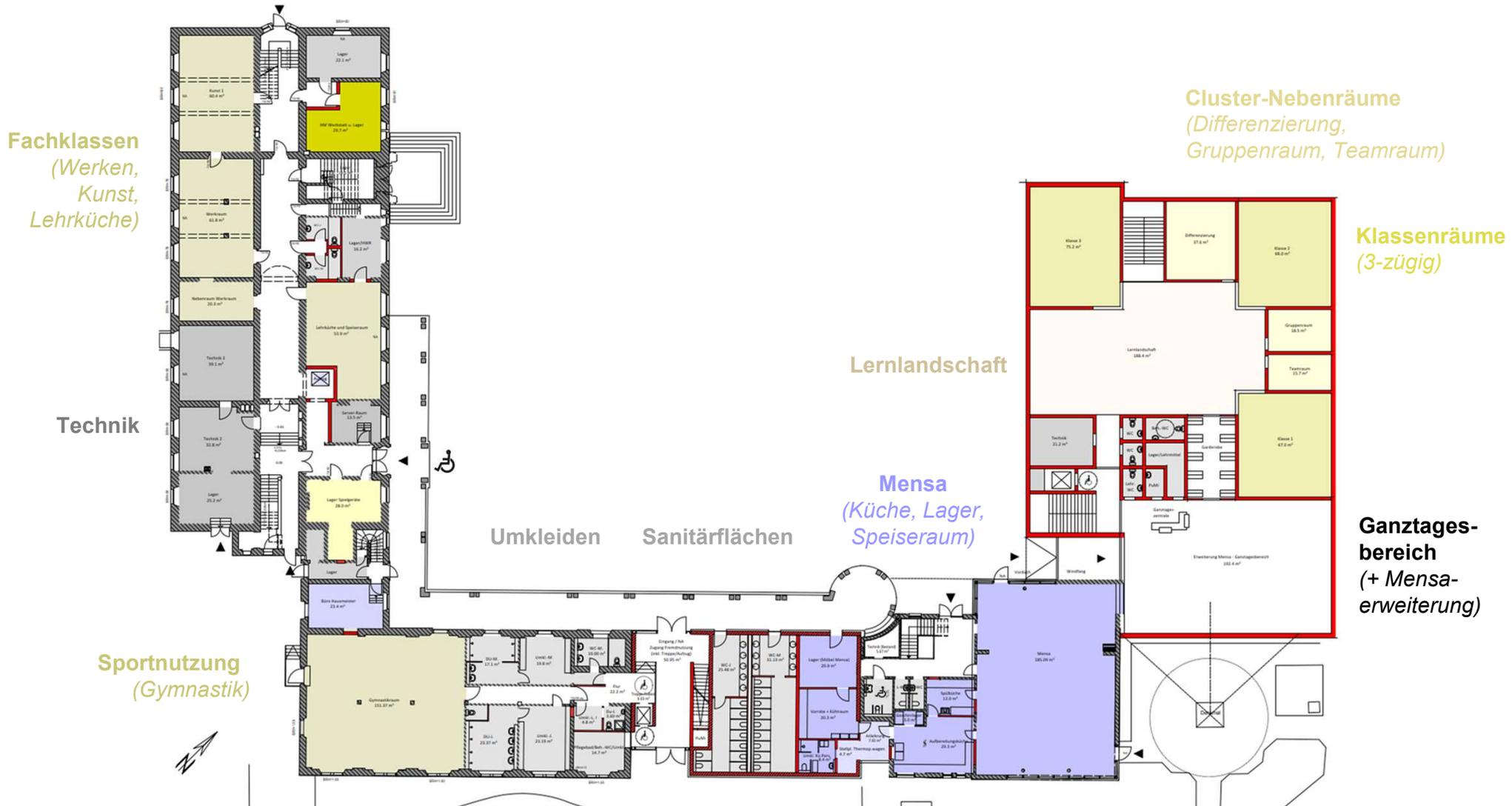
2.1 Variante A – Bestandssanierung + Neubau Zwischentrakt & Clusterbau

Level -1



2.1 Variante A – Bestandssanierung + Neubau Zwischentrakt & Clusterbau

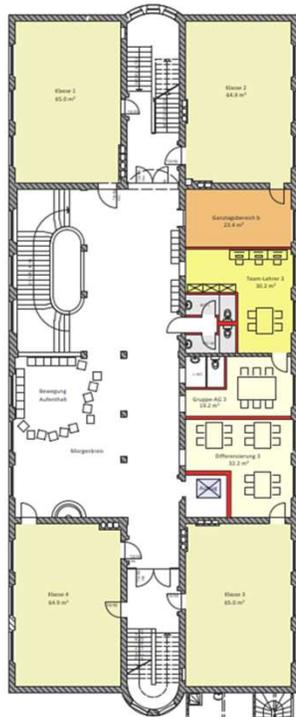
Level 0



2.1 Variante A – Bestandssanierung + Neubau Zwischentrakt & Clusterbau

Level 3

Lern-
landschaft

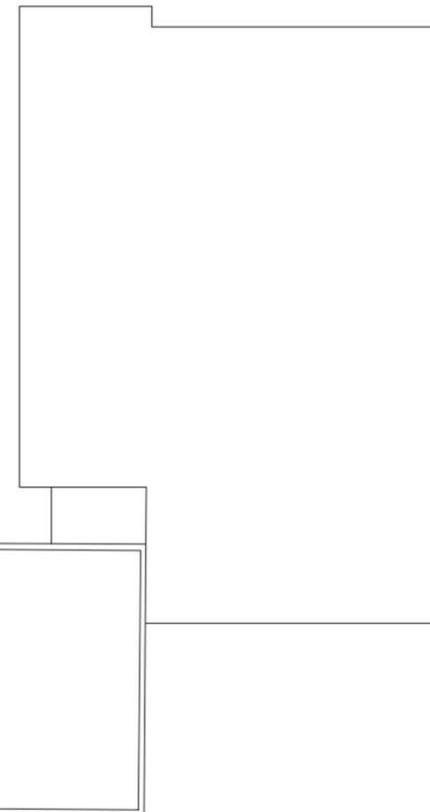


Klassenräume
(4-zügig)

Ganztagesbereich

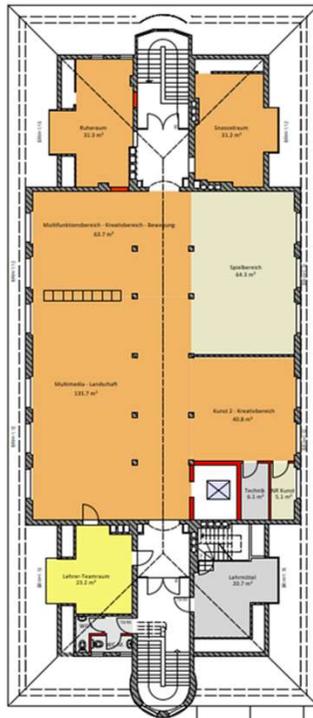
Lehrer*innen - Teamraum

Cluster-Nebenräume
(Differenzierung, Gruppenraum)



2.1 Variante A – Bestandssanierung + Neubau Zwischentrakt & Clusterbau

Level 4



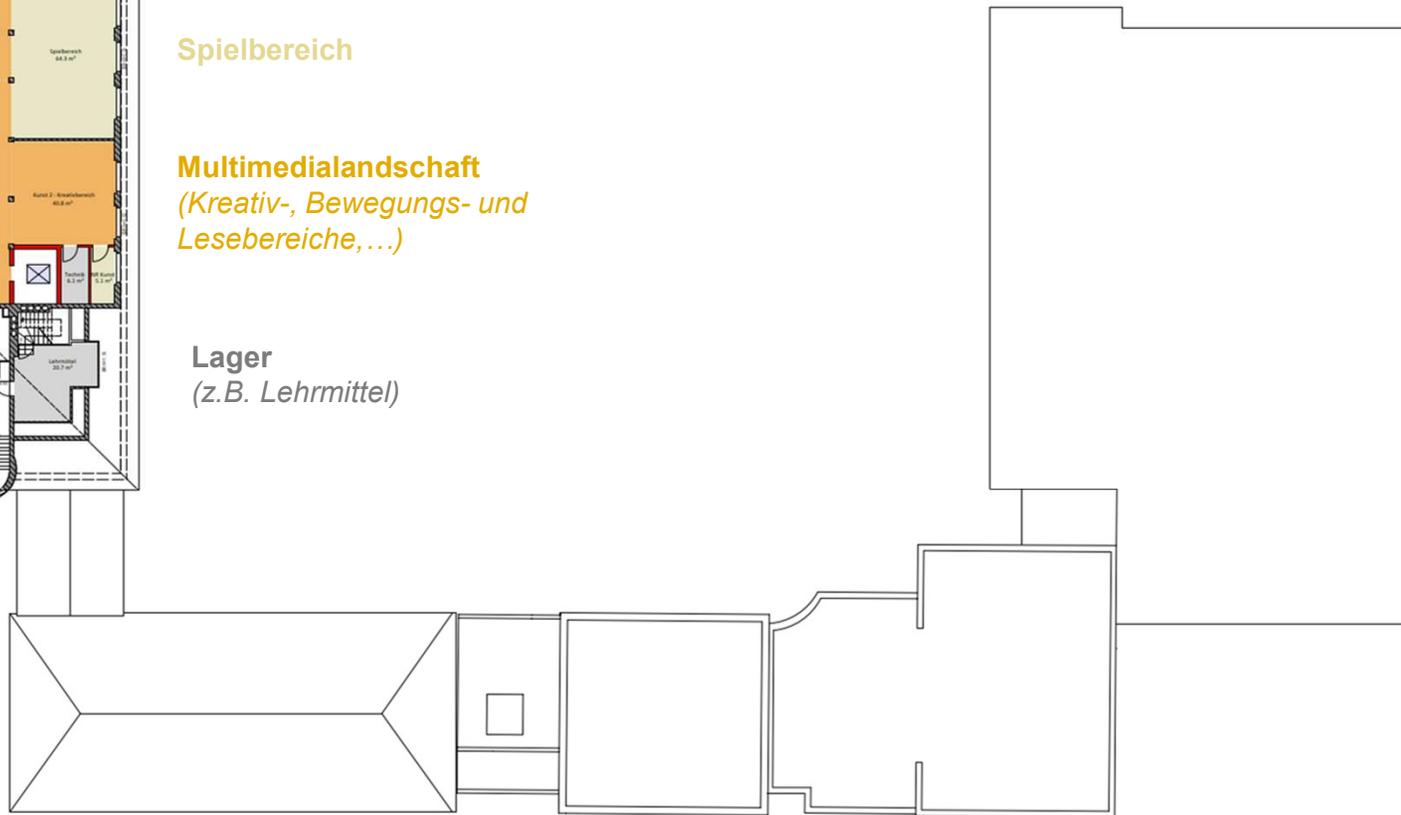
Ruhebereiche

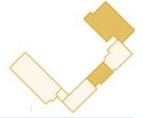
Spielbereich

Multimedialandschaft
(Kreativ-, Bewegungs- und Lesebereiche,...)

Lager
(z.B. Lehrmittel)

Lehrer*innen – Teamraum





P R O

- Raumprogramm kann optimal untergebracht werden = Steigerung der Nachhaltigkeit, Flexibilität, etc.
- Neues Erscheinungsbild der Gesamtanlage
- Direkter Zugang auf das Schulgelände von der Ludwig Dörfler-Allee möglich → Blickachse auf Zugang des Hauptgebäudes wird freigelegt (= Denkmalgerecht)
- Optimale Clusterstruktur wird ermöglicht
- Optimale Belegung des Hauptgebäudes möglich
- Optimierung des barrierefreien Erschließung/Inklusiven Gestaltung (u.a. Zugang zur Gymnastikhalle und dortigen Umkleiden ist möglich)
- Erweiterung der Küchen- und Mensaflächen möglich
- Optimale Toiletten- und Umkleideflächen möglich
- Optimierter Zugang für externe Nutzer*innen möglich
- Neubau und Bestand bilden ein Ensemble
(= Denkmalgerecht)

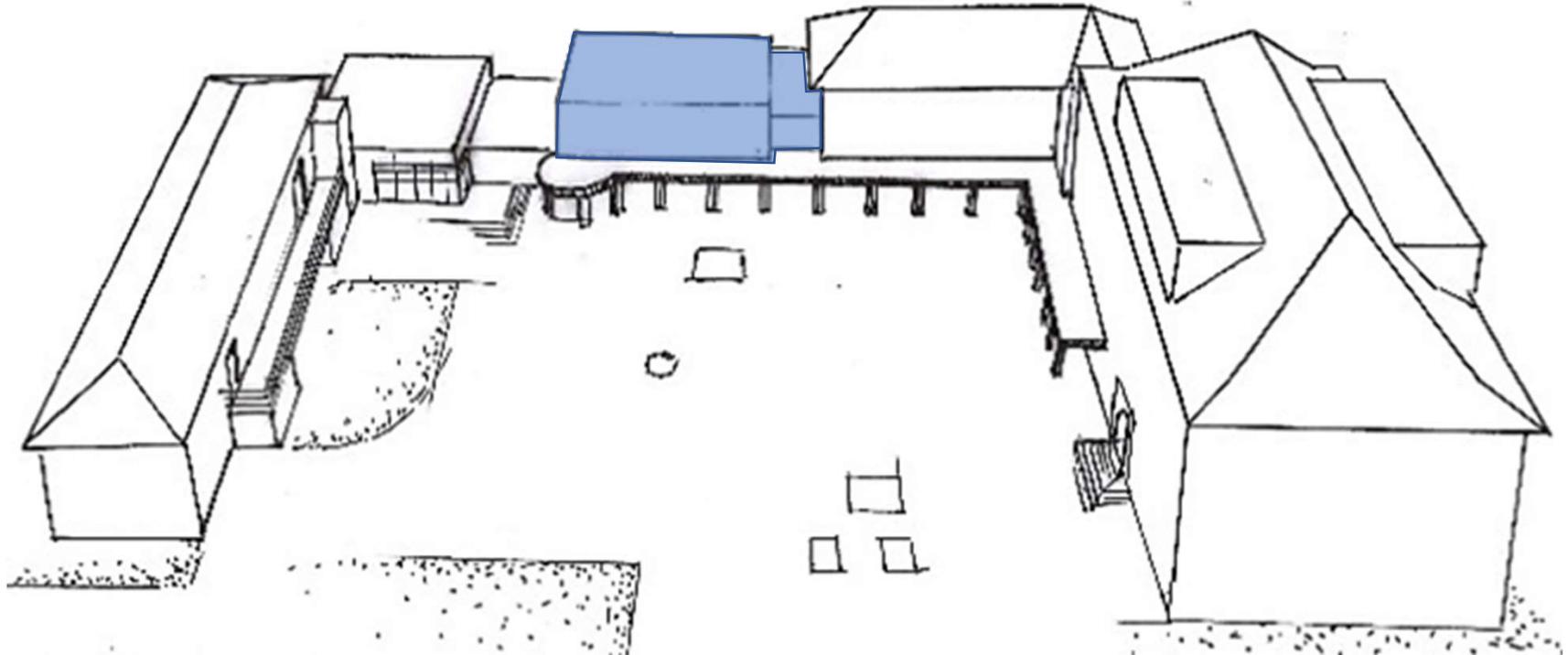
C O N T R A

- Vermehrte Abbruch-/Neubauarbeiten zu einer reinen Bestandssanierung oder (Teil-)Sanierung
- Größerer Neubau in Passivhausstandard (Kosten)

Kosteneinschätzung (inkl. Interim)

30.800.000,00 €

2.2 Variante B – Bestandssanierung + Neubau Zwischentrakt



VARIANTE B

Bestandssanierung + Neubau Zwischentrakt

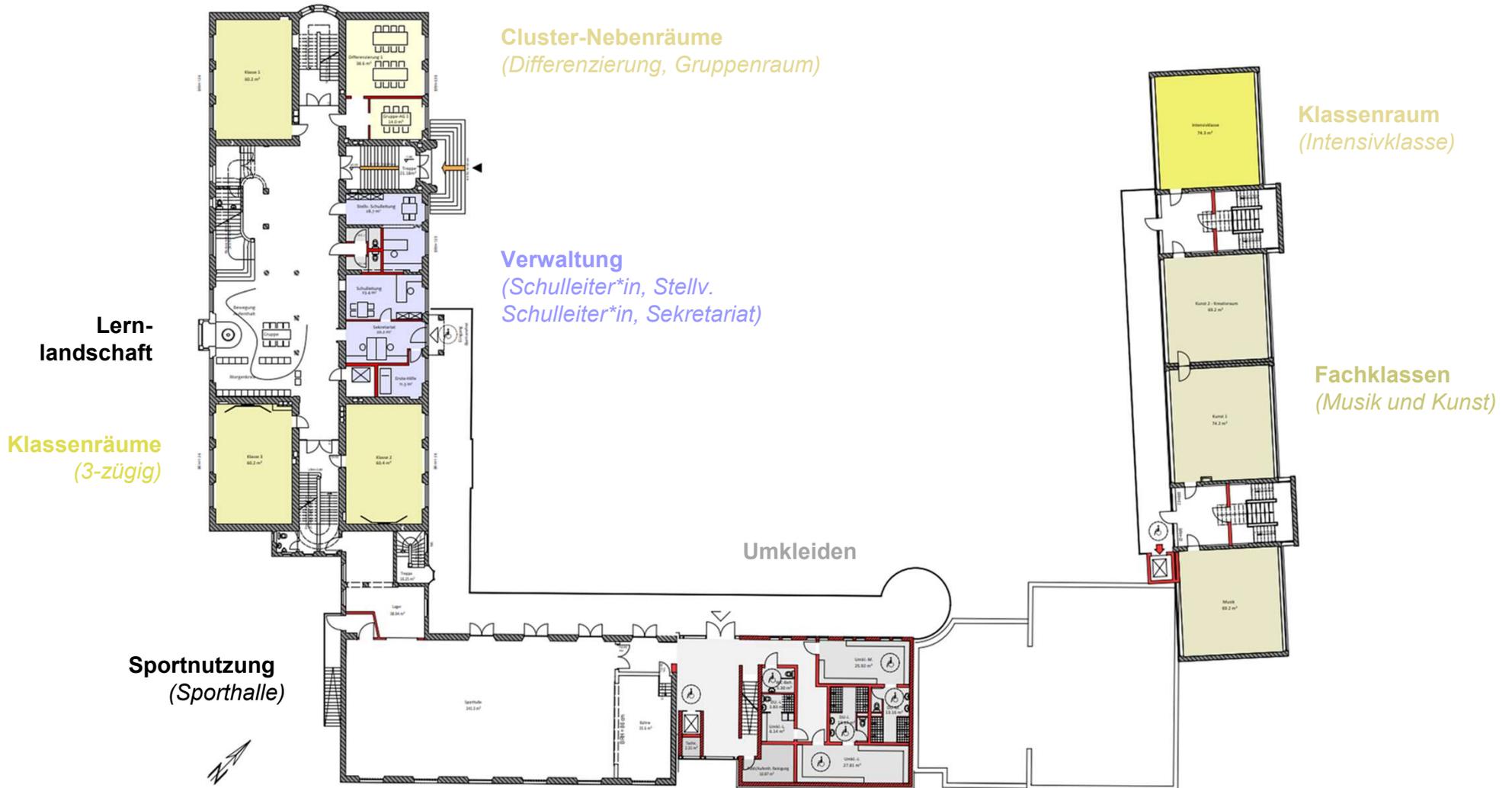
2.2 Variante B – Bestandssanierung + Neubau Zwischentrakt

Level -1



2.2 Variante B – Bestandssanierung + Neubau Zwischentrakt

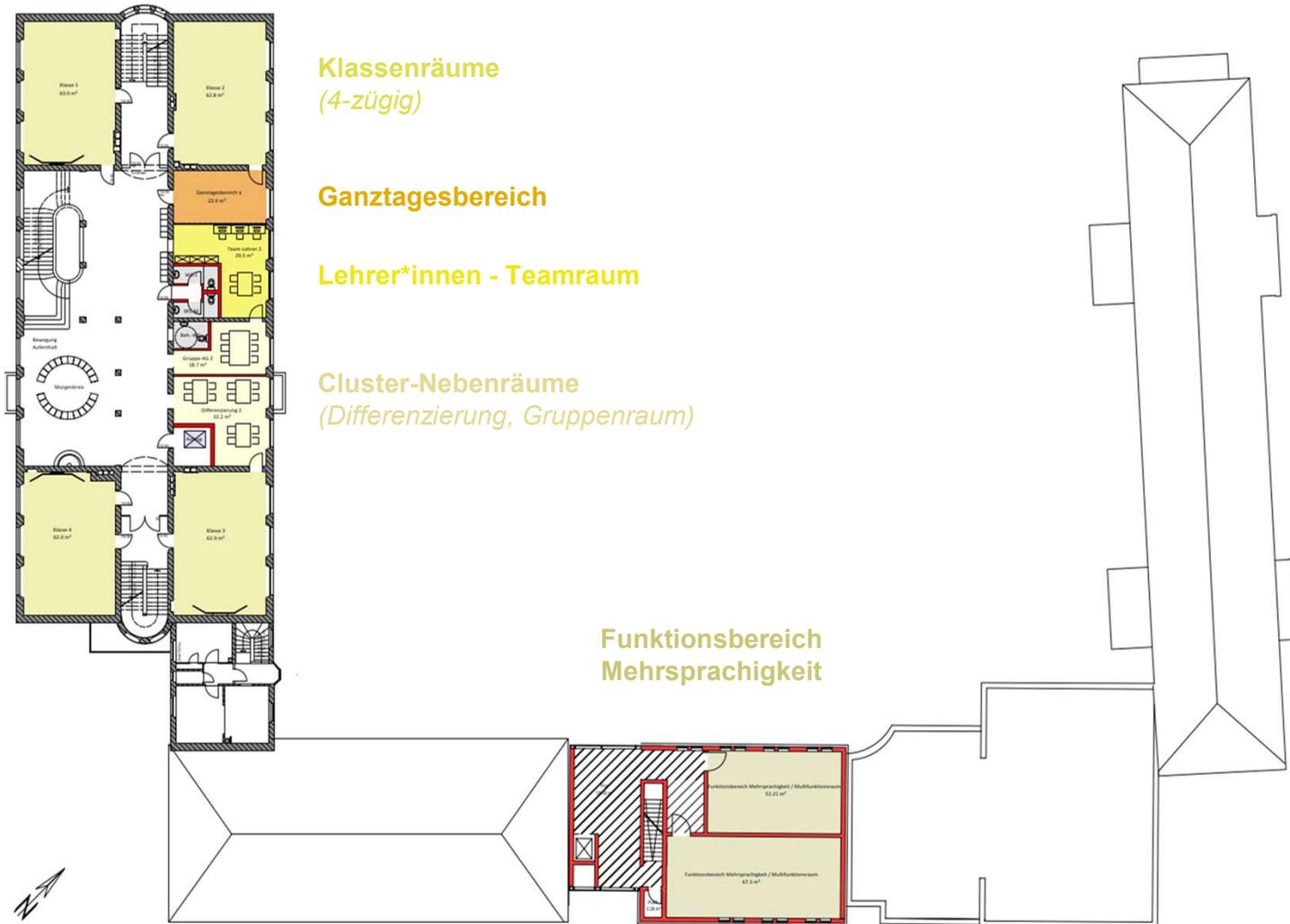
Level 1



2.2 Variante B – Bestandssanierung + Neubau Zwischentrakt

Level 2

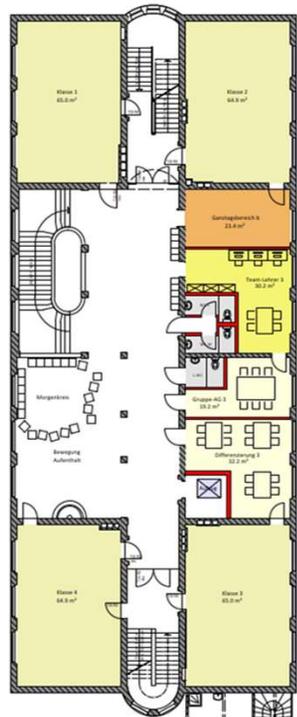
Lern-
landschaft



2.2 Variante B – Bestandssanierung + Neubau Zwischentrakt

Level 3

Lern-
landschaft

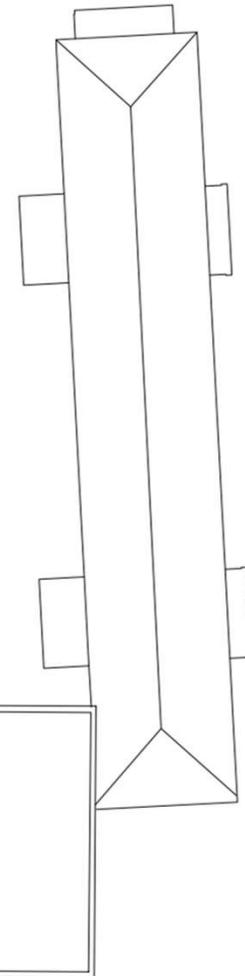


Klassenzimmer
(4-zügig)

Ganztagesbereich

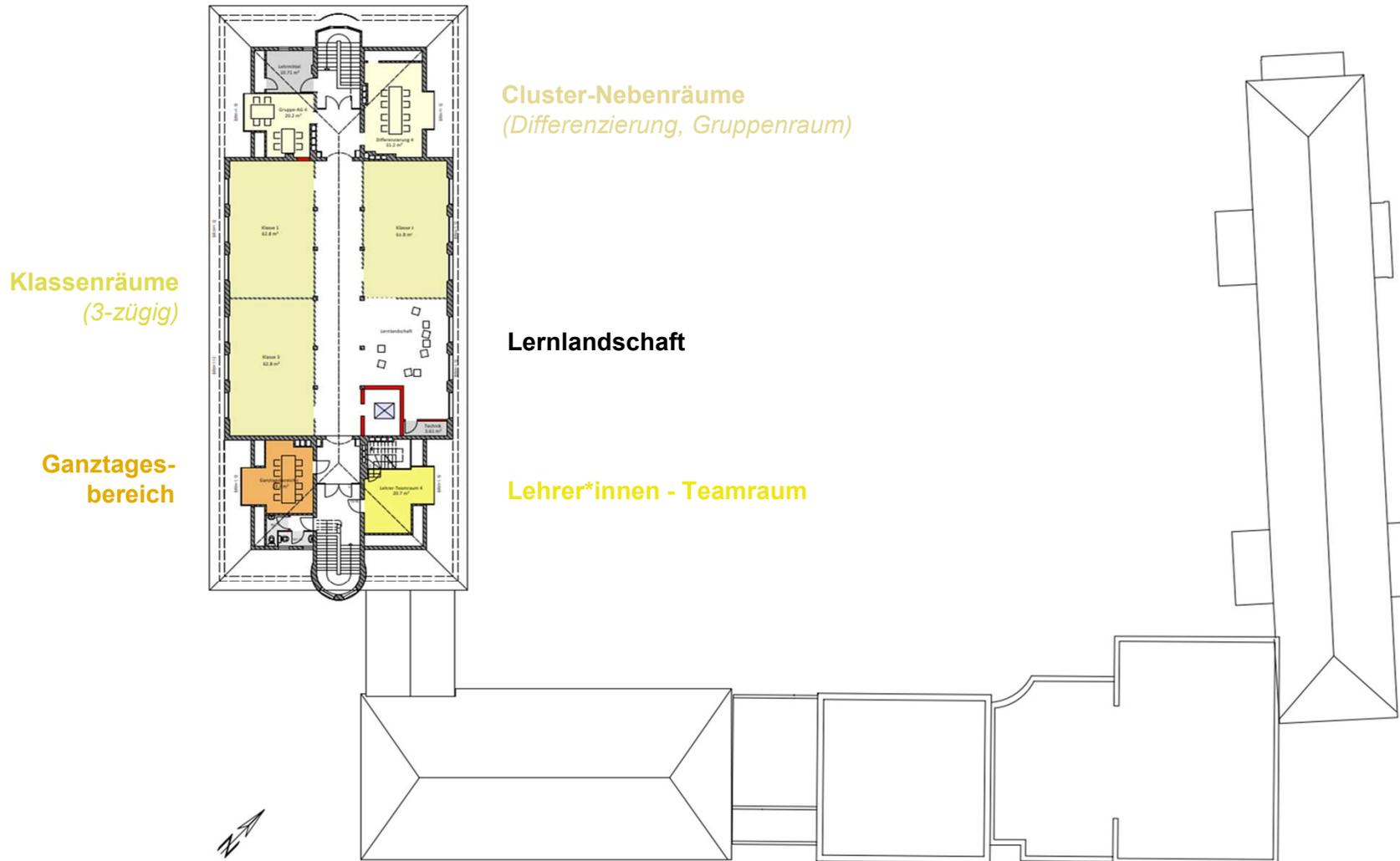
Lehrer*innen - Teamraum

Cluster-Nebenräume
(Differenzierung, Gruppenraum)



2.2 Variante B – Bestandssanierung + Neubau Zwischentrakt

Level 4





P R O

- Raumprogramm kann untergebracht werden = Steigerung der Nachhaltigkeit, Flexibilität, etc.
- Neues Erscheinungsbild der Gesamtanlage zur Frankfurter Straße hin
- Optimierung des barrierefreien Erschließung/Inklusiven Gestaltung (Zugang zur Gymnastikhalle und dortigen Umkleiden ist möglich)
- Erweiterung der Küchenflächen möglich
- Optimale Toiletten- und Umkleideflächen möglich
- Optimierter Zugang für externe Nutzer*innen möglich

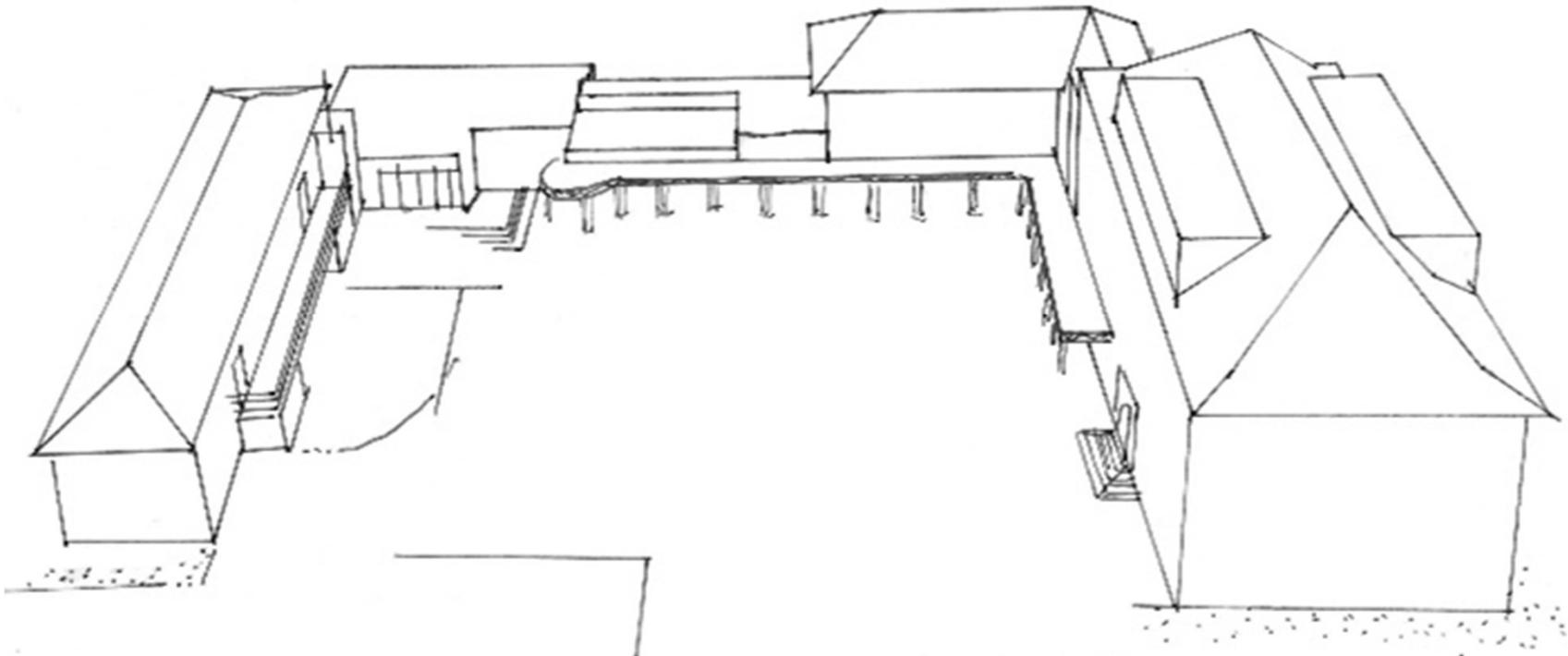
C O N T R A

- Zusätzliche Abbruch-/Neubauf Flächen im Gegensatz zu einer reinen Bestandssanierung
- Neubau in Passivhausstandard (Kosten)
- Suboptimaler Grundriss des 1963er-Erweiterungsbaus für Clusterbereiche → Ausgliedern der Fachklassen in den Erweiterungsbau
- Optische (Höhen-)Abtreppung der Gebäudeabwicklung wird nicht gestoppt bzw. neu gefasst (≠ Ensemble)
- Mensabereich für Nutzer*innenanzahl bleibt zu klein
- Verwaltung nicht zentral auf einer Etage
- Störung des Clusterbetriebs auf Level 0 durch Hauptzugang aller Schüler*innen

Kosteneinschätzung (inkl. Interim)

29.100.000,00 €

2.3 Variante C – Bestandssanierung



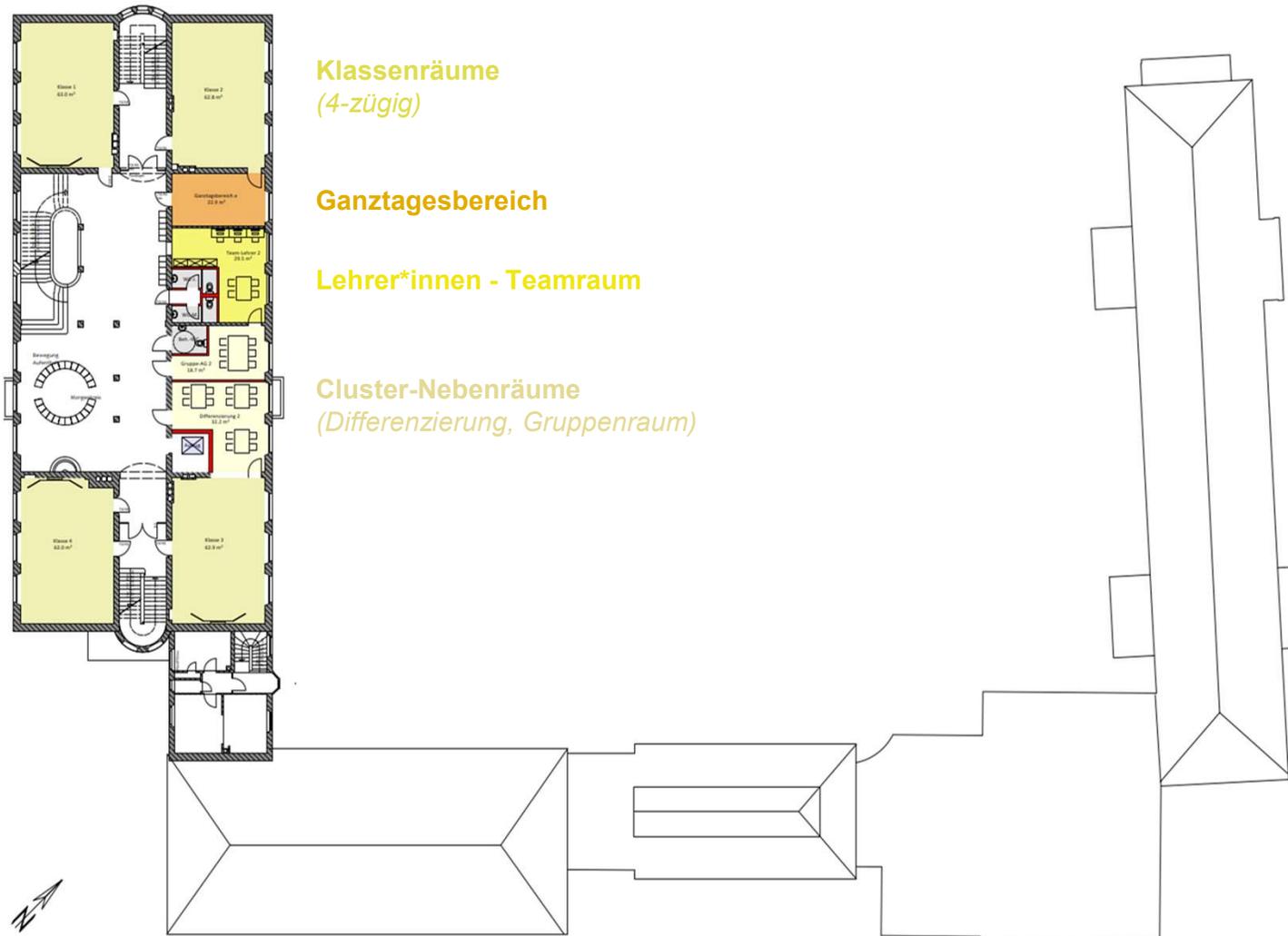
VARIANTE C

Bestandssanierung

2.3 Variante C – Bestandssanierung

Level 2

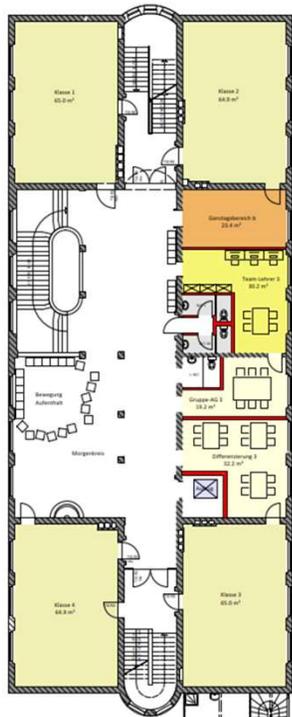
**Lern-
landschaft**



2.3 Variante C – Bestandssanierung

Level 3

Lern-
landschaft

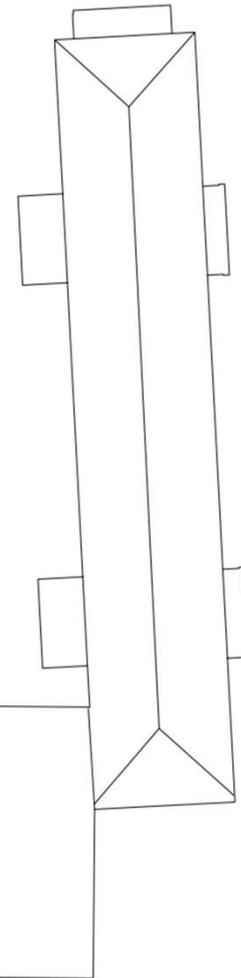


Klassenzimmer
(4-zügig)

Ganztagesbereich

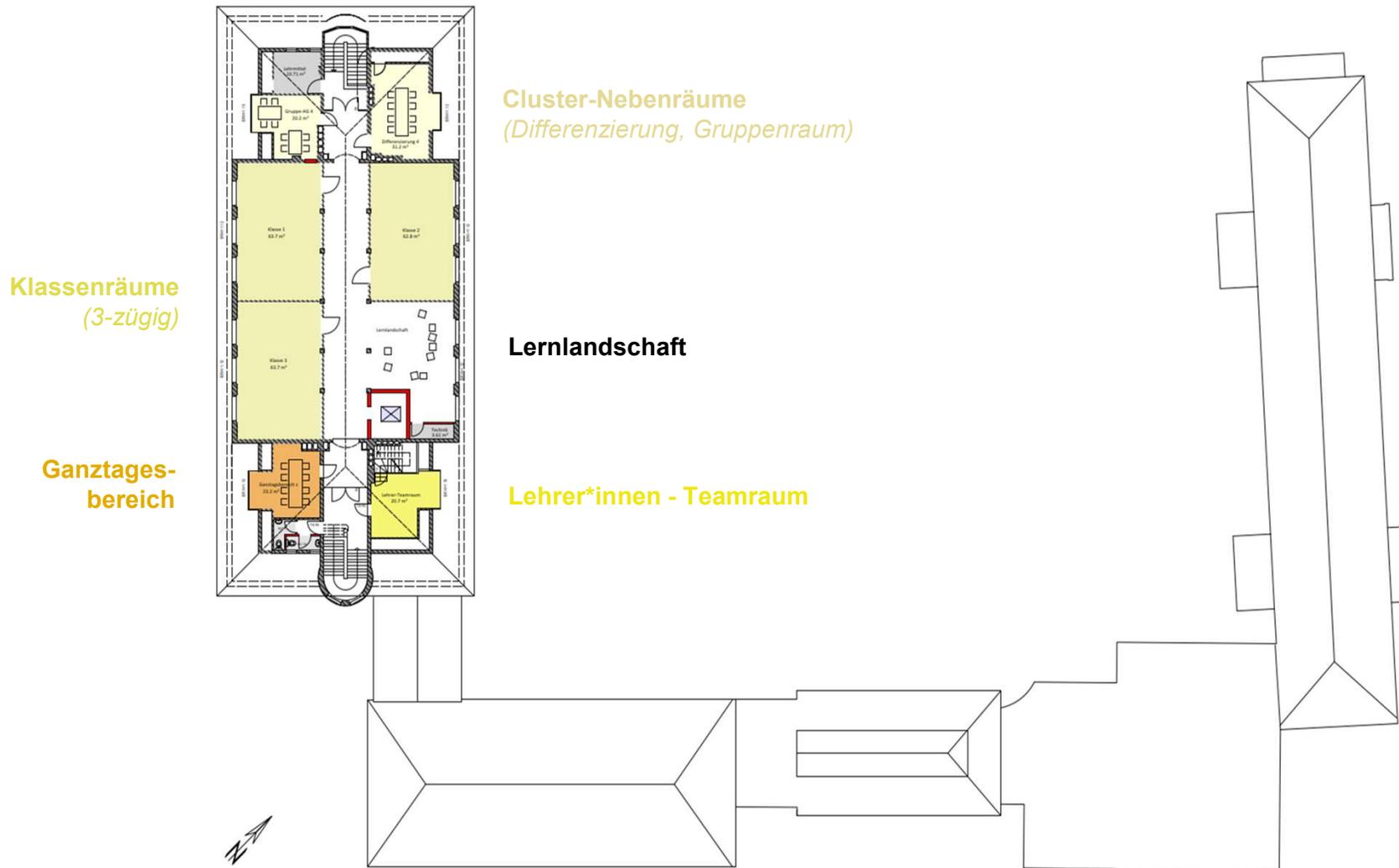
Lehrer*innen - Teamraum

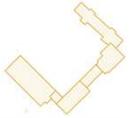
Cluster-Nebenzimmer
(Differenzierung, Gruppenraum)



2.3 Variante C – Bestandssanierung

Level 4





P R O

- Nur Bestandssanierung → Keine gravierenden Abbrucharbeiten, sondern lediglich Ein- oder Ausbau von Trennwänden/Aufzügen/ etc.

C O N T R A

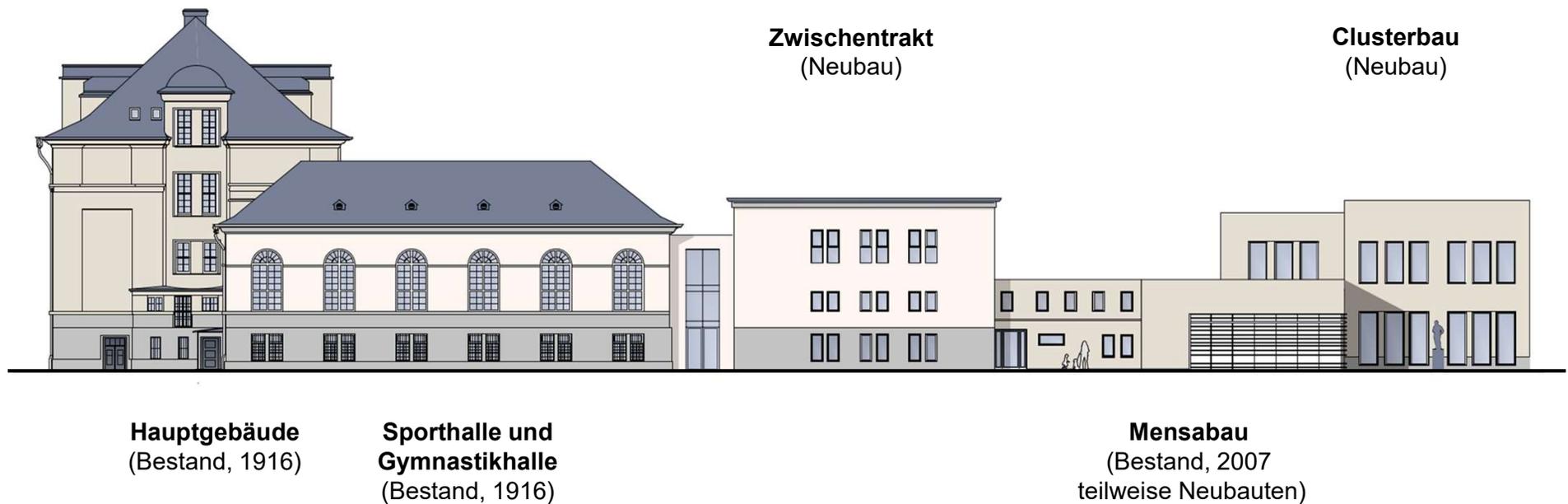
- Raumprogramm kann nicht vollständig untergebracht werden (z.B. Klassen für Mehrsprachigkeit)
- Zu wenige Sanitärbereiche und Umkleiden
- Suboptimaler Grundriss des 1963er-Erweiterungsbaus für Clusterbereiche → Ausgliedern der Fachklassen
- Keine zusätzlichen Umkleiden für die Sporthalle → negative Auswirkungen auf die externe Nutzung, etc.
- Küche für das angestrebte Konzept zu klein
- Mensabereich für Nutzer*innenanzahl bleibt zu klein
- Kein barrierefreier Zugang Gymnastikhalle/Umkleiden
- Verwaltung nicht zentral auf einer Etage
- Störung des Clusterbetriebs auf Level 0 durch Hauptzugang aller Schüler*innen
- Aufzugseinbau im Zwischenbau → Konstruktiver und optischer Eingriff in die Dachlandschaft
- Optische (Höhen-)Abtreppung der Gebäudeabwicklung wird nicht gestoppt bzw. neu gefasst (≠ Ensemble)

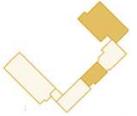
Kosteneinschätzung (inkl. Interim)

28.200.000,00 €

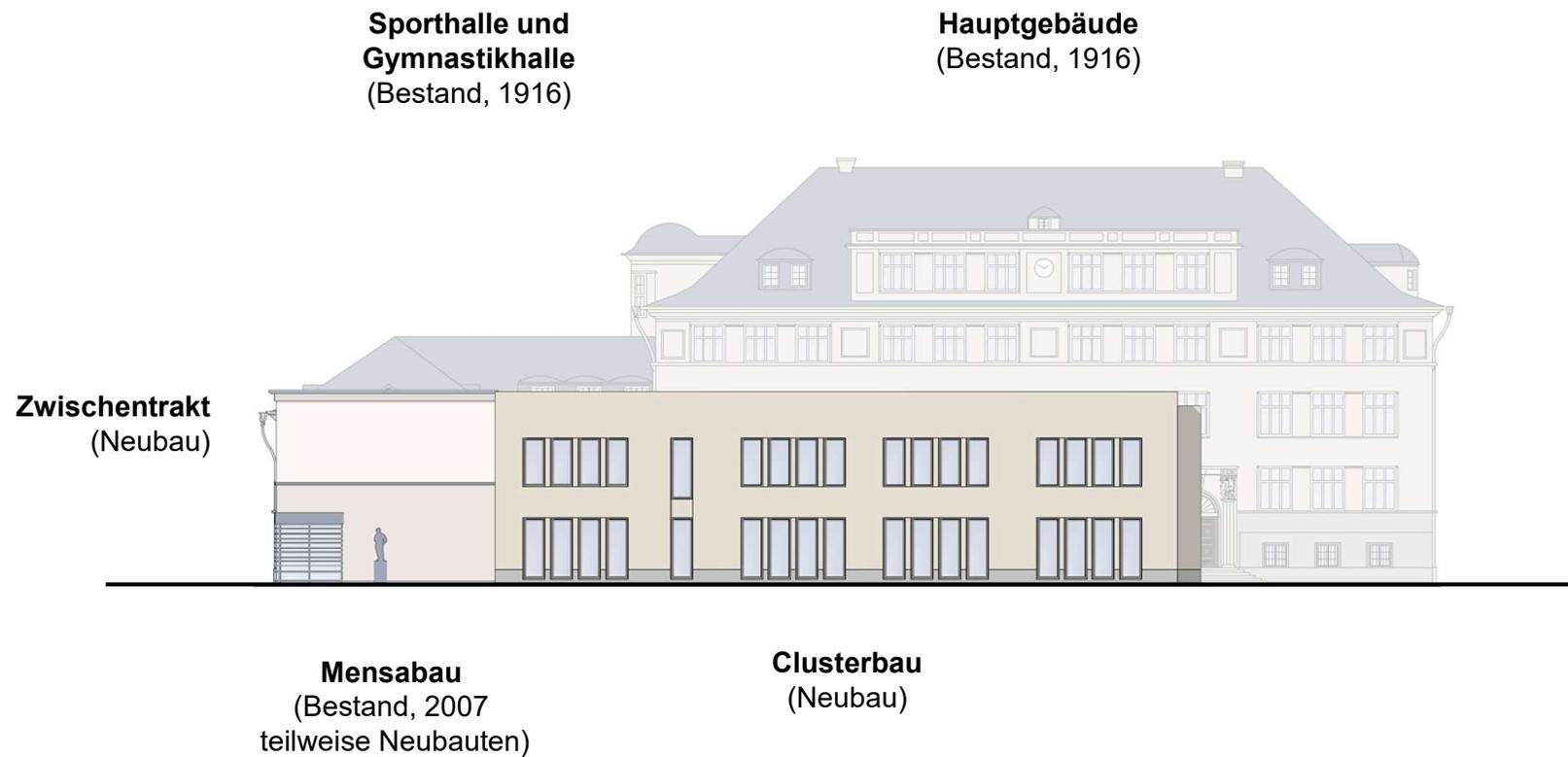


Ansicht von der Frankfurter Straße (Variante A)





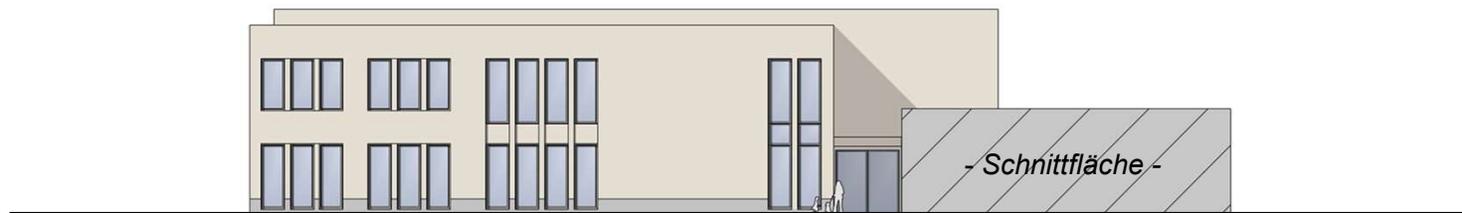
Ansicht von der Ludwig – Dörfler – Allee (Variante A)





Ansicht des Neubaus vom Schulhof (Variante A)

Clusterbau
(Neubau)



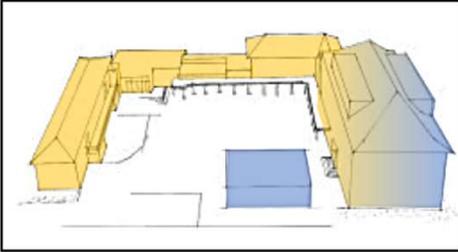
Mensabau
(Bestand, 2007
teilweise Neubauten)

4.1 Rahmenterminplanung

- Projektbeginn
- Erstellung + Vorlage LP 2 + S-Vorlage (+ Entscheidung)
- Erstellung und Vorlage LP 3
- Erstellung Bauantrag + Genehmigungsverfahren
- Werkplanung
- Vorbereitung Ausschreibung
- Ausschreibungsverfahren Europaweit
- Bauzeit des 1. BA (Abbruch/Neubau bzw. Start Sanierung 1963)
- Bauzeit 2. BA (Sanierung Hauptgebäude)



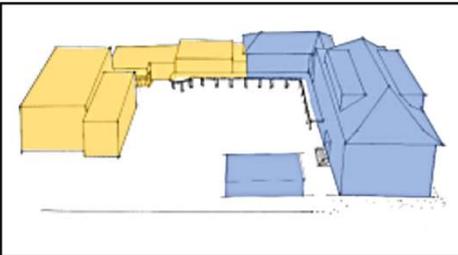
4.2 Interimsmaßnahme – Variante A



Vorarbeiten (*Bis Ende 2022*)

- Rückbau- und Abbrucharbeiten
- Vorbereitung Interimsnutzung im Hauptgebäude

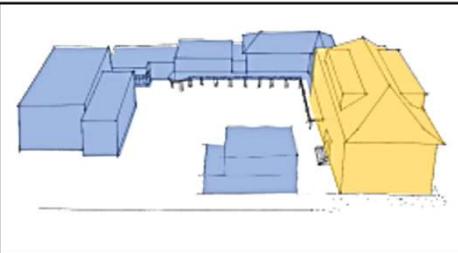
→ Schulnutzung im Hauptgebäude



Baumaßnahme I (*Bis Sommer 2024*)

- Neubau Zwischentrakt und Clusterbau
- Sanierung Sporthallen trakt und Mensabau

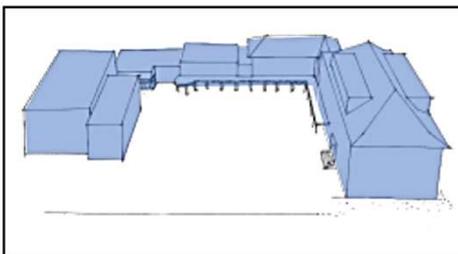
→ Schulnutzung im Hauptgebäude



Baumaßnahme II (*Bis Sommer 2025*)

- Sanierung Hauptgebäude

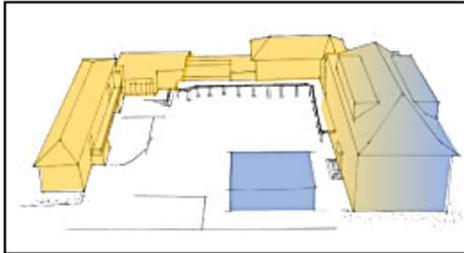
→ Umzug der Schulnutzung in die fertiggestellten Gebäudeteile + Container



Fertigstellung (*Ab Sommer 2025*)

→ Schulnutzung im gesamten Gebäudekomplex

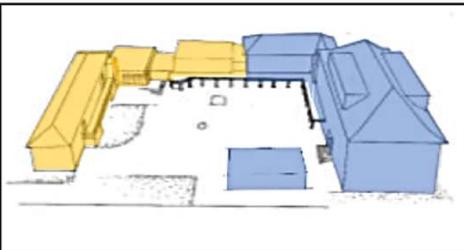
4.2 Interimsmaßnahme – Variante B



Vorarbeiten (*Bis Ende 2022*)

- Rückbau- und Abbrucharbeiten
- Vorbereitung Interimsnutzung im Hauptgebäude

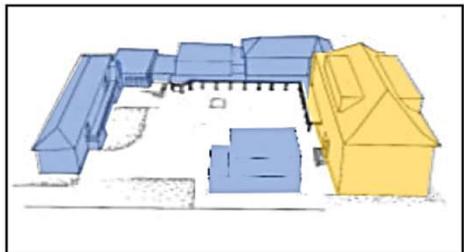
→ Schulnutzung im Hauptgebäude



Baumaßnahme I (*Bis Sommer 2024*)

- Neubau Zwischentrakt
- Sanierung Sporthallen trakt, 1963er-Erweiterungsbau und Mensabau

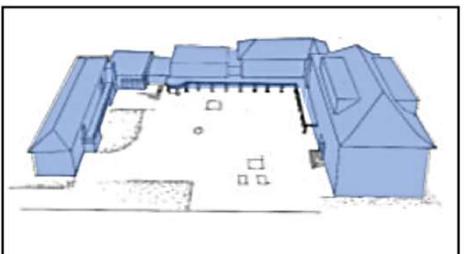
→ Schulnutzung im Hauptgebäude



Baumaßnahme II (*Bis Sommer 2025*)

- Sanierung Hauptgebäude

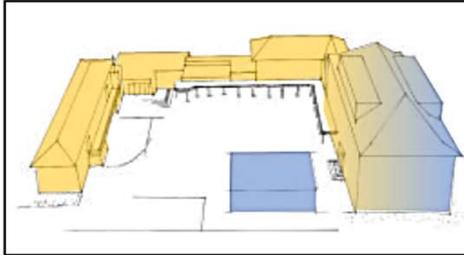
→ Umzug der Schulnutzung in die fertiggestellten Gebäudeteile + Container



Fertigstellung (*Ab Sommer 2025*)

→ Schulnutzung im gesamten Gebäudekomplex

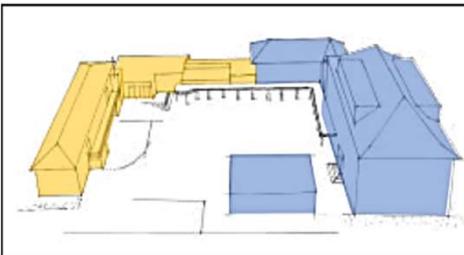
4.2 Interimsmaßnahme – Variante C



Vorarbeiten (*Bis Ende 2022*)

- Rückbau- und Abbrucharbeiten
- Vorbereitung Interimsnutzung im Hauptgebäude

→ Schulnutzung im Hauptgebäude



Baumaßnahme I (*Bis Sommer 2024*)

- Sanierung Sporthallen trakt, 1963er-Erweiterungsbau, Mensabau und Zwischentrakt

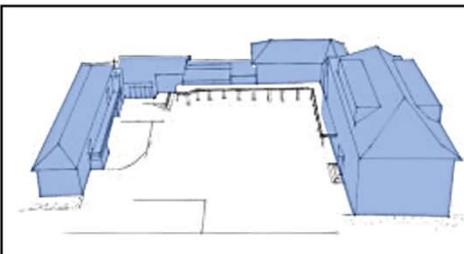
→ Schulnutzung im Hauptgebäude



Baumaßnahme II (*Bis Sommer 2025*)

- Sanierung Hauptgebäude

→ Umzug der Schulnutzung in die fertiggestellten Gebäudeteile + Container



Fertigstellung (*Ab Sommer 2025*)

→ Schulnutzung im gesamten Gebäudekomplex

4.3 Container – Variante A

Im Schuljahr 2024/25 würden ca. **43 Container** benötigt werden. In den Schuljahren zuvor werden bereits Sanitärcontainer gebraucht. Die Container werden zweigeschossig aufgestellt.

- **Ein Cluster - Jahrgang** (3-zügig)
(Klassenräume + Differenzierungsraum)
- **Verwaltungsräume**
(Schulleitung, Sekretariat, Aufenthaltsraum Lehrer*innen,...)
- **Nebenräume**
(Flure, Treppenträume, Garderobe, WC's,...)



4.3 Container – Variante B

Im Schuljahr 2024/25 würden ca. **61 Container** benötigt werden. In den Schuljahren zuvor werden bereits Sanitärcontainer gebraucht. Die Container werden zweigeschossig aufgestellt.

- **Zwei Cluster - Jahrgänge** (3-zügig)
(Klassenräume + Differenzierungsräume)
- **Verwaltungsräume**
(Schulleitung, Sekretariat, Aufenthaltsraum Lehrer*innen,...)
- **Nebenträume**
(Flure, Treppenträume, Garderobe, WC's,...)



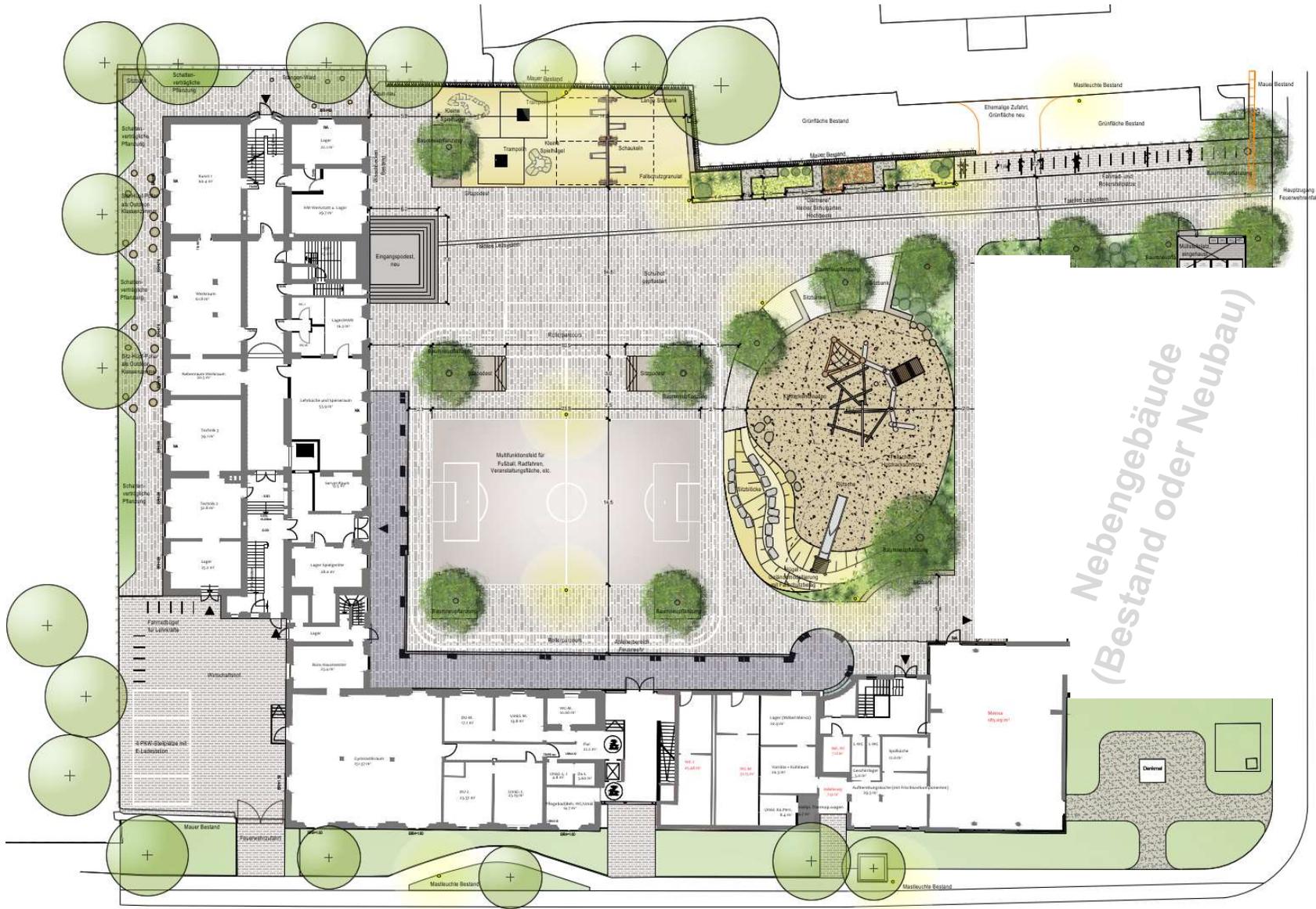
4.3 Container – Variante C

Im Schuljahr 2024/25 würden ca. **66 Container** benötigt werden. In den Schuljahren zuvor werden bereits Sanitärcontainer gebraucht. Die Container werden zweigeschossig aufgestellt.

- **Zwei Cluster - Jahrgänge** (3-zügig)
(Klassenräume + Differenzierungsräume)
- **Ein Klassenraum**
(Mehrsprachigkeit/Intensivklasse)
- **Verwaltungsräume**
(Schulleitung, Sekretariat, Aufenthaltsraum Lehrer*innen,...)
- **Nebenräume**
(Flure, Treppenträume, Garderobe, WC's,...)



5. Vorentwurf der Außenanlagen



6. Kostenschätzung der Varianten (nach DIN 276)

Nr.:	Kostengruppe	Variante A Bestandssanierung + Neubau Zwischentrakt und Clusterbau		Variante B Bestandssanierung + Neubau Zwischentrakt		Variante C Bestandssanierung	
		Betrag	mit 19% MwSt.	Betrag	mit 19% MwSt.	Betrag	mit 19% MwSt.
100	Grundstück		0,00 €		0,00 €		0,00 €
200	Herrichten und Erschließen		579.200,00 €		216.900,00 €		150.000,00 €
300	Bauwerk - Baukonstruktion		8.483.300,00 €		8.361.100,00 €		7.338.500,00 €
400	Bauwerk - Technische Anlagen		5.195.200,00 €		4.250.000,00 €		4.767.600,00 €
500	Außenanlagen		1.439.800,00 €		1.439.800,00 €		1.439.800,00 €
600	Ausstattung und Kunstwerke		2.287.300,00 €		2.287.300,00 €		2.287.300,00 €
700	Baunebenkosten		5.755.100,00 €		5.297.600,00 €		5.114.600,00 €
Gesamtsumme			23.739.900,00 €		21.852.700,00 €		21.097.800,00 €
Zusammenstellung							
	Baukosten		23.739.900,00 €		21.852.700,00		21.097.800,00
	1. Baukostenpreissteigerung		2.697.700,00 €		2.483.300,00		2.397.500,00
	2. Sicherheitsfaktor		2.697.700,00 €		2.483.300,00		2.397.500,00
	Summe Baumaßnahme		29.135.300,00 €		26.819.300,00		25.892.800,00
Containeranlage für Interim:							
	Miete Schüler WC Container Jahr 2022/2023						
	Miete Schüler WC Container Jahr 2023/2025						
	Miete Container Jahr 2024/2025						
	Summe Container (inkl. Preissteigerung)		1.604.600,00 €		2.211.700,00 €		2.291.300,00 €
GESAMTSUMME			30.739.900,00 €		29.031.000,00 €		28.184.100,00 €
	<i>Gesamtsumme (gerundet)</i>		<i>30.800.000€</i>		<i>29.100.000€</i>		<i>28.200.000€</i>

7. Zusammenfassende Gegenüberstellung der Varianten (Auszug)

	Variante A Bestandssanierung + Neubau Zwischentrakt und Clusterbau	Variante B Bestandssanierung + Neubau Zwischentrakt	Variante C Bestandssanierung
Raumprogramm	✓ Das angestrebte Raumprogramm kann vollständig untergebracht werden.	○ Das angestrebte Raumprogramm kann nicht vollständig untergebracht werden. Es entfällt der Ruheraum.	○ Das angestrebte Raumprogramm kann nicht vollständig untergebracht werden. Es entfallen teilweise Räume mit Nebennutzungen.
Clustereinheiten	✓ Die Clustereinheiten können jeweils vollständig untergebracht werden.	✗ Der Cluster im LV1 des HG wird durch den Haupteingang und die Verwaltungseinheiten gestört. Der Cluster im LV4 fällt kleiner aus.	✗ Der Cluster im LV1 des HG wird durch den Haupteingang und die Verwaltungseinheiten gestört. Der Cluster im LV4 fällt kleiner aus.
Barrierefreiheit	✓ Eine umfängliche Barrierefreiheit kann optimal erzielt werden.	✓ Eine umfängliche Barrierefreiheit kann erzielt werden.	○ Barrierefreiheit kann nicht umfänglich erzielt werden (z.B. kein barrierefreier Zugang zur Gymnastikhalle und den dortigen Umkleiden).
Denkmalschutz	✓ Die denkmalgeschützte Liegenschaft erfährt durch die Maßnahme einen Mehrwert hinsichtlich seiner Ensemblewirkung, der Freilegung der Blickachse auf den Haupteingang und den Rückbauten zum Ursprungzustand im Hauptgebäude.	○ Die denkmalgeschützte Liegenschaft erfährt durch die Maßnahme keinen Mehrwert.	○ Die denkmalgeschützte Liegenschaft erfährt durch die Maßnahme keinen Mehrwert.
Brandschutz	✓ Die brandschutz-technische Ertüchtigung kann gewährleistet werden.	✓ Die brandschutz-technische Ertüchtigung kann gewährleistet werden.	✓ Die brandschutz-technische Ertüchtigung kann gewährleistet werden.
Außengelände	✓ Das Außengelände kann der Nutzung entsprechend gestaltet werden.	✓ Das Außengelände kann der Nutzung entsprechend gestaltet werden.	✓ Das Außengelände kann der Nutzung entsprechend gestaltet werden.

✓ = Positiv
○ = Neutral
✗ = Negativ

7. Zusammenfassende Gegenüberstellung der Varianten (Auszug)

	Variante A Bestandssanierung + Neubau Zwischentrakt und Clusterbau	Variante B Bestandssanierung + Neubau Zwischentrakt	Variante C Bestandssanierung
	✓ = Positiv ○ = Neutral ✗ = Negativ		
Geländezugang	✓ Der direkte Geländezugang auf den Schulhof wird ermöglicht.	○ Der Geländezugang ist nur über das Nachbargrundstück oder den Zwischentrakt möglich.	○ Der Geländezugang ist nur über das Nachbargrundstück oder den Zwischentrakt möglich.
Gebäudezugang Hauptgebäude	✓ Der Gebäudezugang erfolgt über einen "allgemeinen" Bereich.	✗ Der Gebäudezugang erfolgt durch einen Cluster.	✗ Der Gebäudezugang erfolgt durch einen Cluster.
Ganztag	✓ Die Räumlichkeiten für die Ganztagesnutzung sind umfangreich vorhanden.	○ Die Räumlichkeiten für die Ganztagesnutzung sind nicht vollumfänglich vorhanden.	○ Die Räumlichkeiten für die Ganztagesnutzung sind nicht vollumfänglich vorhanden.
Mensa	✓ Die Mensafläche kann erweitert werden. Es kann ein optimierter Mehrschichtbetrieb stattfinden.	○ Die Mensafläche kann nur geringfügig erweitert werden.	○ Die Mensafläche kann nur geringfügig erweitert werden.
Muttersprachlicher Unterricht	✓ Die Räume für den Muttersprachlichen Unterricht können untergebracht werden.	✓ Die Räume für den Muttersprachlichen Unterricht können untergebracht werden.	✗ Die Räume für den Muttersprachlichen Unterricht können nicht untergebracht werden.
Toiletten Schüler*innen	✓ Der Bedarf an WC's kann gedeckt werden.	✓ Der Bedarf an WC's kann gedeckt werden.	✗ Der Bedarf an WC's kann nicht gedeckt werden.
Toiletten Barrierefrei	✓ Der Bedarf an barrierefreien WC's kann gedeckt werden.	○ Der Bedarf an barrierefreien WC's kann erfüllt werden, allerdings ist die Anordnung innerhalb des Gebäudeensembles ungünstig.	○ Der Bedarf an barrierefreien WC's kann erfüllt werden, allerdings ist die Anordnung innerhalb des Gebäudeensembles ungünstig.
Umkleiden/ Duschen Schüler*innen	✓ Der Bedarf an Duschen/ Umkleiden kann erfüllt werden.	✓ Der Bedarf an Duschen/ Umkleiden kann erfüllt werden.	✗ Der Bedarf an Duschen/Umkleiden kann nicht erfüllt werden.

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**





Antrag	
der Fraktion SPD	
AT-56/21-26	
Datum	09.11.2021

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	16.11.2021	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	13.12.2021	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	16.12.2021	beschließend

Betreff:

Antrag der SPD-Fraktion zur sofortigen Beschlussfassung - Antrag Nr. 56 - Modernisierung und Attraktivierung bestehender Gewerbeflächen in Rüsselsheim

Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses:

Der Vorsitzende regt einen gemeinsamen Antrag unter Einbindung der Wirtschaftsförderung und des Gewerbevereins sowie unter Berücksichtigung der frei werdenden Opelflächen an. Dementsprechend wird die Abstimmung über den Antrag verschoben.

Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses:

Der Stadtverordnetenversammlung wird bei 11 Ja-Stimmen und 2 Stimm-Enthaltungen einstimmig empfohlen, dem Antrag der SPD-Fraktion vom 01.11.2021 und dem Ergänzungsantrag der CDU-Fraktion vom 12.12.2021 zuzustimmen.

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung:

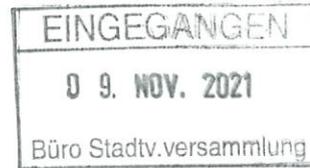
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Antrag der SPD-Fraktion vom 01.11.2021 – AT 56/21-26 – sowie den Ergänzungsantrag der CDU-Fraktion vom 12.12.2021 hierzu – AT 56-1/21-26 – einstimmig wie folgt:

1. „Der Magistrat ermöglicht eine Analyse und Bewertung bestehender Gewerbeflächen in Rüsselsheim im Hinblick auf bestehende Nutzungen und Bebauungsstrukturen. Hierzu stellt er in einem Bericht Informationen insbesondere zu folgenden Aspekten bereit:
 - a) Welche bestehenden gewerblichen Flächen existieren in Rüsselsheim und welche Flächengröße haben diese jeweils?
 - b) In welchen Jahren erfolgte mehrheitlich die Aufsiedlung dieser Flächen?
 - c) Welche gewerblichen Strukturen/Nutzungen prägen die jeweiligen Flächen?
 - d) Verfügt der Magistrat über Instrumente der flächenbezogenen Gewerbesteuererfassung (z. B. Gewerbesteuerertrag/Hektar, Gewerbesteuerertrag pro Bruttogeschossflächeneinheiten)?
 - e) Gibt es Erkenntnisse dahingehend, in welchem Maße aus diesen Flächen Gewerbesteuer generiert wird?
 - f) Wie schätzt der Magistrat das Gewerbesteueraufkommen, bezogen auf die Gewerbebestandsflächen in einer Skala von 1 (sehr gut) bis 6 (ungenügend) ein?
 - g) Gibt es Bemühungen, ggf. unternutzte, gewerbesteuer schwache Bestandsstrukturen zu überwinden? Wenn ja, mit welcher Zielrichtung und mit welchen Instrumenten?

- h) *Wie viel Unternehmen aus welchen Branchen haben bei der Stadt Rüsselsheim von 2019 bis einschließlich 2021 Gewerbeflächen nachgefragt?*
- i) *Wie und mit welchen Aktivitäten hat die Stadt Rüsselsheim für ihren Standort aktiv für Gewerbeansiedlung geworben?*
2. Der Magistrat wird aufgefordert der Stadtverordnetenversammlung darzustellen
 - a) aus welcher gewerblichen Gesamthektarfläche das jährliche Gewerbesteueraufkommen generiert wird:
 - b) wie sich das Verhältnis zwischen Flächengröße und Gewerbesteuerertrag in anderen Kommunen darstellt (z. B. Hanau, Offenbach, Bad Homburg, Mörfelden-Walldorf, Raunheim, Flörsheim und Kelsterbach).
 - c) wie sich das Gewerbesteueraufkommen auf die verschiedenen relevant vertretenen Branchen in Rüsselsheim aufteilt.
 3. Verfolgt der Magistrat im Hinblick auf die Weiterentwicklung gewerblicher Bestandsflächen bzw. bei der Entwicklung neuer gewerblicher Flächen ein Gesamtkonzept sowie eine Marketingstrategie? Wenn ja, wie sehen diese aus?
 4. Welche Entwicklungspotentiale im Hinblick auf die Erweiterung des gewerblichen Flächenangebotes erkennt der Magistrat? Gibt es diesbezüglich Initiativen in Richtung Flächennutzungsplanung?
 5. Erkennt der Magistrat die Einnahmen aus der Gewerbesteuer als wesentliche kommunal beeinflussbare Einnahmequelle zur Erreichung von genehmigungs-fähigen Haushaltsplänen? Falls nein, welche anderen Einnahmearten werden stattdessen als beeinflussbar wachsend und damit für den Haushaltsausgleich relevant erkannt?
 6. Der Magistrat berechnet, wieviel Gewerbesteuer jährlich zusätzlich zu den anderen relevanten Einnahmequellen einzunehmen ist, damit der Haushalt bei gleichen und leicht wachsenden Ausgabevolumen ausgeglichen gestaltet werden kann.
 7. Der Magistrat legt ein Konzept vor, das umfänglich aufzeigt, wie zum Zwecke der Mehrung des Gewerbesteueraufkommens gewerbliche Bestandsflächen attraktiviert, modernisiert und zukunftsfähig aufgestellt werden können. Dabei ist vorrangig zu berücksichtigen, dass gewerbesteuerstarken Branchen Ansiedlung ermöglicht wird.
 8. *Bestehende Konzept zur Attraktivierung und Modernisierung von gewerblichen Bestandsflächen in anderen Kommunen sind der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis zu geben. In diesem Zusammenhang wird beantragt, das sogenannte „strategische Flächenmanagement“, das in der Nachbarkommune Raunheim durch den Eigenbetrieb Stadtentwicklung zur Anwendung gebracht wird, sich vorstellen zu lassen.*
 9. *Der Magistrat bzw. die Verwaltung – hier die Wirtschaftsförderung – bindet den Gewerbeverein Rüsselsheim 1888 e.V. in folgende Fragestellungen ein:*
 - *Flächenbedarfe (Welche Flächen in welcher Größe werden benötigt?)*
 - *Gewerbeansiedlungen/Branchen (Abstimmung bezüglich des Gewerbemix)*
 - *Marketingstrategie.“*

Rüsselsheim am Main, den 16.12.2021

Jens Grode
Stadtverordnetenvorsteher



Büro Stadtverordnetenversammlung
z.Hd. Frau Breunig
Marktplatz 4

65428 Rüsselsheim am Main

Rüsselsheim, den 01.11.2021

Antrag der SPD-Fraktion

Modernisierung und Attraktivierung bestehender Gewerbeflächen in Rüsselsheim

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Der Magistrat ermöglicht eine Analyse und Bewertung bestehender Gewerbeflächen in Rüsselsheim im Hinblick auf bestehende Nutzungen und Bebauungsstrukturen. Hierzu stellt er in einem Bericht Informationen insbesondere zu folgenden Aspekten bereit:
 - a) Welche bestehenden gewerblichen Flächen existieren in Rüsselsheim und welche Flächengröße haben diese jeweils?
 - b) In welchen Jahren erfolgte mehrheitlich die Aufsiedlung dieser Flächen?
 - c) Welche gewerblichen Strukturen/Nutzungen prägen die jeweiligen Flächen?
 - d) Verfügt der Magistrat über Instrumente der flächenbezogenen Gewerbesteuererfassung (z. B. Gewerbesteuerertrag/Hektar, Gewerbesteuerertrag pro Bruttogeschossflächeneinheiten)?
 - e) Gibt es Erkenntnisse dahingehend, in welchem Maße aus diesen Flächen Gewerbesteuer generiert wird?
 - f) Wie schätzt der Magistrat das Gewerbesteueraufkommen bezogen auf die Gewerbebestandsflächen in einer Skala von 1 (sehr gut) bis 6 (ungenügend) ein?
 - g) Gibt es Bemühungen, ggf. unternutzte, gewerbesteuerschwache Bestandsstrukturen zu überwinden? Wenn ja, mit welcher Zielrichtung und mit welchen Instrumenten?
2. Der Magistrat wird aufgefordert der Stadtverordnetenversammlung darzustellen,
 - a) aus welcher gewerblichen Gesamthektarfläche das jährliche Gewerbesteueraufkommen generiert wird;
 - b) wie sich das Verhältnis zwischen Flächengröße und Gewerbesteuerertrag in anderen



Kommunen darstellt (z. B. Hanau, Offenbach, Bad Homburg, Mörfelden-Walldorf, Raunheim, Flörsheim und Kelsterbach).

c) wie sich das Gewerbesteueraufkommen auf die verschiedenen, relevant vertretenen Branchen in Rüsselsheim aufteilt.

3. Verfolgt der Magistrat im Hinblick auf die Weiterentwicklung gewerblicher Bestandsflächen bzw. bei der Entwicklung neuer gewerblicher Flächen ein Gesamtkonzept sowie eine Marketingstrategie? Wenn ja, wie sehen diese aus?
4. Welche Entwicklungspotentiale im Hinblick auf die Erweiterung des gewerblichen Flächenangebotes erkennt der Magistrat? Gibt es diesbezüglich Initiativen in Richtung Flächennutzungsplanung?
5. Erkennt der Magistrat die Einnahmen aus der Gewerbesteuer als wesentliche kommunal beeinflussbare Einnahmequelle zur Erreichung von genehmigungsfähigen Haushaltsplänen? Falls nein, welche anderen Einnahmearten werden stattdessen als beeinflussbar wachsend und damit für den Haushaltsausgleich relevant erkannt?
6. Der Magistrat berechnet, wieviel Gewerbesteuer jährlich zusätzlich zu den anderen relevanten Einnahmequellen einzunehmen ist, damit der Haushalt bei gleichem und leicht wachsendem Ausgabevolumen ausgeglichen gestaltet werden kann.
7. Der Magistrat legt ein Konzept vor, das umfänglich aufzeigt, wie zum Zwecke der Mehrung des Gewerbesteueraufkommens gewerbliche Bestandsflächen attraktiviert, modernisiert und zukunftsfähig aufgestellt werden können. Dabei ist vorrangig zu berücksichtigen, dass gewerbesteuerstarken Branchen Ansiedlung ermöglicht wird.

Erfolgt mündlich.

Murat Karakaya
SPD-Fraktionsvorsitzender



Antrag	
der Fraktion CDU	
AT-56-1/21-26	
Datum	13.12.2021

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	13.12.2021	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	16.12.2021	beschließend

Betreff:

Ergänzungsantrag der CDU-Fraktion vom 12.12.2021 zum Antrag der SPD-Fraktion Nr. 56/21-26 - Modernisierung und Attraktivierung bestehender Gewerbeflächen in Rüsselsheim

Beschlusstext:

Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses:

Der Stadtverordnetenversammlung wird bei 11 Ja-Stimmen und 2 Stimm-Enthaltungen einstimmig empfohlen, dem Antrag der SPD-Fraktion vom 01.11.2021 und dem Ergänzungsantrag der CDU-Fraktion vom 12.12.2021 zuzustimmen.

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Antrag der SPD-Fraktion vom 01.11.2021 – AT 56/21-26 – sowie den Ergänzungsantrag der CDU-Fraktion vom 12.12.2021 hierzu – AT 56-1/21-26 – einstimmig wie folgt:

1. „Der Magistrat ermöglicht eine Analyse und Bewertung bestehender Gewerbeflächen in Rüsselsheim im Hinblick auf bestehende Nutzungen und Bebauungsstrukturen. Hierzu stellt er in einem Bericht Informationen insbesondere zu folgenden Aspekten bereit:
 - a) Welche bestehenden gewerblichen Flächen existieren in Rüsselsheim und welche Flächengröße haben diese jeweils?
 - b) In welchen Jahren erfolgte mehrheitlich die Aufsiedlung dieser Flächen?
 - c) Welche gewerblichen Strukturen/Nutzungen prägen die jeweiligen Flächen?
 - d) Verfügt der Magistrat über Instrumente der flächenbezogenen Gewerbesteuererfassung (z. B. Gewerbesteuerertrag/Hektar, Gewerbesteuerertrag pro Bruttogeschossflächeneinheiten)?
 - e) Gibt es Erkenntnisse dahingehend, in welchem Maße aus diesen Flächen Gewerbesteuer generiert wird?
 - f) Wie schätzt der Magistrat das Gewerbesteueraufkommen, bezogen auf die Gewerbebestandsflächen in einer Skala von 1 (sehr gut) bis 6 (ungenügend) ein?
 - g) Gibt es Bemühungen, ggf. unternutzte, gewerbesteuerschwache Bestandsstrukturen zu überwinden? Wenn ja, mit welcher Zielrichtung und mit welchen Instrumenten?
 - h) *Wie viel Unternehmen aus welchen Branchen haben bei der Stadt Rüsselsheim von 2019 bis einschließlich 2021 Gewerbeflächen nachgefragt?*
 - i) *Wie und mit welchen Aktivitäten hat die Stadt Rüsselsheim für ihren Standort aktiv für Gewerbeansiedlung geworben?*
2. Der Magistrat wird aufgefordert der Stadtverordnetenversammlung darzustellen
 - a) aus welcher gewerblichen Gesamthektarfläche das jährliche

Gewerbsteueraufkommen generiert wird:

b) wie sich das Verhältnis zwischen Flächengröße und Gewerbesteuerertrag in anderen Kommunen darstellt (z. B. Hanau, Offenbach, Bad Homburg, Mörfelden-Walldorf, Raunheim, Flörsheim und Kelsterbach).

c) wie sich das Gewerbesteueraufkommen auf die verschiedenen relevant vertretenen Branchen in Rüsselsheim aufteilt.

3. Verfolgt der Magistrat im Hinblick auf die Weiterentwicklung gewerblicher Bestandsflächen bzw. bei der Entwicklung neuer gewerblicher Flächen ein Gesamtkonzept sowie eine Marketingstrategie? Wenn ja, wie sehen diese aus?
4. Welche Entwicklungspotentiale im Hinblick auf die Erweiterung des gewerblichen Flächenangebotes erkennt der Magistrat? Gibt es diesbezüglich Initiativen in Richtung Flächennutzungsplanung?
5. Erkennt der Magistrat die Einnahmen aus der Gewerbesteuer als wesentliche kommunal beeinflussbare Einnahmequelle zur Erreichung von genehmigungs-fähigen Haushaltsplänen? Falls nein, welche anderen Einnahmearten werden stattdessen als beeinflussbar wachsend und damit für den Haushaltsausgleich relevant erkannt?
6. Der Magistrat berechnet, wieviel Gewerbesteuer jährlich zusätzlich zu den anderen relevanten Einnahmequellen einzunehmen ist, damit der Haushalt bei gleichen und leicht wachsenden Ausgabevolumen ausgeglichen gestaltet werden kann.
7. Der Magistrat legt ein Konzept vor, das umfänglich aufzeigt, wie zum Zwecke der Mehrung des Gewerbesteueraufkommens gewerbliche Bestandsflächen attraktiviert, modernisiert und zukunftsfähig aufgestellt werden können. Dabei ist vorrangig zu berücksichtigen, dass gewerbesteuerstarken Branchen Ansiedlung ermöglicht wird.
8. *Bestehende Konzept zur Attraktivierung und Modernisierung von gewerblichen Bestandsflächen in anderen Kommunen sind der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis zu geben. In diesem Zusammenhang wird beantragt, das sogenannte „strategische Flächenmanagement“, das in der Nachbarkommune Raunheim durch den Eigenbetrieb Stadtentwicklung zur Anwendung gebracht wird, sich vorstellen zu lassen.*
9. *Der Magistrat bzw. die Verwaltung – hier die Wirtschaftsförderung – bindet den Gewerbeverein Rüsselsheim 1888 e.V. in folgende Fragestellungen ein:*
 - *Flächenbedarfe (Welche Flächen in welcher Größe werden benötigt?)*
 - *Gewerbeansiedlungen/Branchen (Abstimmung bezüglich des Gewerbemix)*
 - *Marketingstrategie.“*

Rüsselsheim am Main, den 16.12.2021

Jens Grode
Stadtverordnetenvorsteher

AT 56-1/21-26

CDU -Fraktion in der Rüsselsheimer

Stadtverordnetenversammlung

Fraktionsvorsitzende

Stefanie Kropp

Rathaus - Marktplatz 4

65428 Rüsselsheim am Main

stefanie.kropp@cdu-uesselsheim.de

An das Büro des
Vorsitzenden der
Stadtverordnetenversammlung
Herrn Jens Grode



Rüsselsheim am Main, 12. Dezember 2021

**Ergänzungsantrag zum Antrag AT-56/21-26 der SPD-Fraktion zur Beratung im Haupt- und
Finanzausschuss am 13.12.21**

Die CDU-Fraktion stellt folgenden Ergänzungsantrag:

Punkt 1 wird ergänzt durch:

h) Wie viel Unternehmen aus welchen Branchen haben bei der Stadt Rüsselsheim von 2019 bis einschließlich 2021 Gewerbeflächen nachgefragt?

i) Wie und mit welchen Aktivitäten hat die Stadt Rüsselsheim für Ihren Standort aktiv für Gewerbeansiedlung geworben?

Neuer Punkt 8:

Bestehende Konzepte zur Attraktivierung und Modernisierung von gewerblichen Bestandsflächen in anderen Kommunen sind der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis zu geben. In diesem Zusammenhang wird beantragt, das sogenannte „strategische Flächenmanagement“, das in der Nachbarkommune Raunheim durch den Eigenbetrieb Stadtentwicklung zur Anwendung gebracht wird, sich vorstellen zu lassen.

Neuer Punkt 9:

Der Magistrat bzw. die Verwaltung - hier die Wirtschaftsförderung- bindet den Gewerbeverein Rüsselsheim 1888 e.V. in folgende Fragestellungen ein:

- Flächenbedarfe (Welche Flächen in welcher Größe werden benötigt?)
- Gewerbeansiedlungen/Branchen (Abstimmung bezüglich des Gewerbemix)
- Marketingstrategie

Begründung:

Erfolgt mündlich.



Stefanie Kropp
Fraktionsvorsitzende



Vorlage an die
Stadtverordnetenversammlung

Drucksache	
- öffentlich -	
DS-109/21-26	
Datum	20.10.2021

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	26.10.2021	beschließend
Magistrat	02.11.2021	beschließend
Magistrat	09.11.2021	beschließend
Kultur-, Schul- und Sportausschuss	08.12.2021	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	13.12.2021	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	16.12.2021	beschließend

Betreff:

**Sachstandsbericht Raumsituation Kultur123 Am Treff
Weitere Standortkonsolidierung der vhs im Opel Altwerk**

Der Magistrat leitet der Stadtverordnetenversammlung nachstehende Vorlage zur Beschlussfassung zu:

Beschlusstext:

A. Kenntnisnahme

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis.

1. dass Am Treff 1 mit dem zentralen Bereich von Kultur123, der Verwaltung der vhs sowie dem zentralen Service die Raumkapazität erschöpft ist und den Bedarfen nicht mehr gerecht wird.
2. dass durch die Umsetzung von Beschlüssen zur Personalerweiterung und den Anstieg von Teilzeitbeschäftigungsverhältnissen sich der gesteigerte Arbeitsplatzbedarf in den zur Verfügung stehenden Räumen nicht mehr abbilden und angesichts pandemiebedingter Maßnahmen nicht mehr realisieren lässt.
3. dass während der Sanierung des Theaters Ausweichflächen für den reibungslosen Vorstellungsablauf nötig sind.
4. dass die Musikschule Bedenken angemeldet hat, mit den bestehenden Flächen angesichts steigender Nachfrage ihr Auslangen zu finden. Womit auch hier im Sinne einer Risikobewältigung Ausweichflächen anzudenken sind.
5. dass Erweiterungs- und Ausbaumöglichkeiten Am Treff nur sehr eingeschränkt gegeben sind.
6. dass Standortkonsolidierung durch die Konzentration der Bildungszentren mit dem Verwaltungsbereich der vhs in einem Bildungs- und Kulturzentrum die Instandhaltungskosten und den Verwaltungsaufwand für die notwendigen Flächen sowie den Raumnotstand Am Treff verringern würde.
7. dass Verhandlungen der Betriebsleitung mit der Firma Motorworld über eine mögliche Verlagerung von Verwaltung und Bildungszentren der vhs in das Opel Altwerk aufgenommen wurden.

8. dass die Betriebskommission Kultur123 Stadt gemäß ihres Beschlusses im Umlaufverfahren dem Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung bei vier Enthaltungen einstimmig empfiehlt, der Vorlage zuzustimmen.

B. Beschluss

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

1. die Unterstützung der Strategie der Betriebsleitung, die zu erhaltenden Liegenschaften zu verringern und eine Standortkonsolidierung durch Nutzung weiterer Flächen im Opel Altwerk durch die vhs zu verfolgen.
2. die Betriebsleitung Kultur123 Stadt Rüsselsheim zu beauftragen, einen kostenneutralen Ansatz zu verfolgen.
3. die Betriebsleitung Kultur123 Stadt Rüsselsheim zu beauftragen, bei Vorliegen von belastbaren Zahlen und Fakten erneut eine Beschlussvorlage vorzulegen.

Begründung:

A. Ziel

Ziel ist, den Raumnotstand Am Treff zu verringern, um den gestiegenen Bedarfen gerecht werden zu können.

Weiteres Ziel ist es, durch Standortkonsolidierung von Bildungszentren und dem Verwaltungsbereich der vhs Instandhaltungskosten und Verwaltungsaufwand für die notwendigen Flächen zu konsolidieren.

B. Problem

Am Treff 1 mit dem zentralen Bereich von Kultur123, der Verwaltung der vhs sowie dem zentralen Service ist die Raumkapazität nicht nur erschöpft, sondern wird den Bedarfen nicht mehr gerecht.

Insbesondere durch die Umsetzung von Beschlüssen zur Personalerweiterung und den Anstieg von Teilzeitbeschäftigungsverhältnissen lässt sich der gesteigerte Arbeitsplatzbedarf in den zur Verfügung stehenden Räumen nicht mehr abbilden und angesichts pandemiebedingter Maßnahmen nicht mehr realisieren.

Erweiterungs- und Ausbaumöglichkeiten sind nur sehr eingeschränkt gegeben. Diese wären nach Prüfung erheblich kostenintensiv und mit dem Risiko verbunden, dass die Umbauarbeiten weitere Bestandsdefizite zu Tage fördern. Denkbare Erweiterungsflächen würden auch nach einer Umwandlung nicht ausreichen, um die gestiegenen Bedarfe zu decken.

Zudem müssen Ausweichflächen für die Zeit der Theatersanierung vorgesehen werden. Auch die Musikschule hat Bedenken angemeldet, mit den bestehenden Flächen angesichts steigender Nachfrage ihr Auslangen zu finden. Womit auch hier im Sinne einer Risikobewältigung Ausweichflächen anzudenken sind.

C. Lösung

Die Verwaltung der vhs und weitere Bildungsinfrastruktur der vhs werden ergänzend zu den bisher genutzten Flächen in das Opel Altwerk verlagert. Im Gegenzug wird ein bisheriger Standort aufgegeben.

Durch die Verlagerung ergeben sich aufgrund der räumlichen Nähe zu dem bereits vorhandenen Bildungszentrum Opel Altwerk der vhs Synergieeffekte und Effizienzgewinne in der Zusammenarbeit. Eine weitere Konzentration von Unterrichtsstätten hat für den Eigenbetrieb Kultur123 und insbesondere die vhs neben der Schaffung inhaltlicher

Entwicklungsmöglichkeiten, des Schöpfens vorhandener Synergieeffekte auch positive Auswirkungen auf die Belebung der Innenstadt. Eine Standortkonsolidierung durch die Konzentration der Bildungszentren mit dem Verwaltungsbereich der vhs in einem modernisierten Bildungs- und Kulturzentrum ist geeignet die Instandhaltungskosten und den Verwaltungsaufwand für die notwendigen Flächen sowie den Raumnotstand Am Treff zu verringern.

Damit einhergehend ist die Aufgabe des Selbstlernzentrums in der Walter-Flex-Str. verbunden. Hierbei handelt es sich um eine angemietete Fläche von etwa 350 qm. Mit der Aufgabe dieser Liegenschaft und den dadurch eingesparten Kosten kann ein kostenneutraler Ansatz verfolgt werden. Verhandlungen mit der Firma Motorworld wurden von der Betriebsleitung bereits aufgenommen.

D. Beschlusshistorie

Keine

D. Weiteres Vorgehen

Die Verhandlungen mit der Firma Motorworld über geeignete Flächen sowie Konditionen einer Anmietung werden weitergeführt. Ein Ausstiegsszenario für eine möglichst vorzeitige Beendigung des Mietvertrages Walter-Flex-Straße wird erarbeitet. Finale Kosten und Rahmendaten werden der Betriebskommission in einer Vorlage zur Entscheidung wieder vorgelegt.

E. Folgekosten

Die Standortkonsolidierung soll kostenneutral organisiert werden.

F. Klimaaspekte

Keine

Rüsselsheim am Main, 09.11.2021

Udo Bausch
Oberbürgermeister



Vorlage an die
Stadtverordnetenversammlung

Drucksache	
- öffentlich -	
DS-109-1/21-26	
Datum	08.12.2021

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Kultur-, Schul- und Sportausschuss	08.12.2021	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	13.12.2021	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	16.12.2021	beschließend

Betreff:

Antrag der SPD-Fraktion vom 01.12.2021 zur DS 109/21-26 - Raumsituation Kultur123

Beschlusstext:

Beschluss des Kultur-, Schul- und Sportausschusses:

Es erfolgt keine Abstimmung über den Antrag der SPD-Fraktion.

Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses:

Der Stadtv. Walczuch meldet für die Fraktion WsR noch Beratungsbedarf an.

Dementsprechend wird die Abstimmung über die Vorlage und den Antrag der SPD-Fraktion vom 01.12.2021 verschoben.

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung:

Herr Stadtv. Vorsteher Grode teilt mit, dass der vorliegende Antrag der SPD-Fraktion - DS 109-1/21-26 - vom 01.12.2021 zur DS 109/21-26 Teil der Drucksache geworden ist. Aus diesem Grunde erübrigt sich eine Abstimmung über den Antrag.

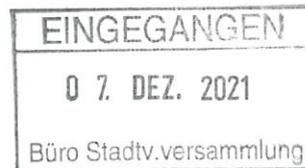
Rüsselsheim am Main, 16.12.2021

Jens Grode
Stadtverordnetenvorsteher



Büro Stadtverordnetenversammlung
z.Hd. Frau Breunig
Marktplatz 4

65428 Rüsselsheim am Main



Rüsselsheim, den 01.12.2021

Antrag der SPD-Fraktion zu DS109/21-26

Raumsituation Kultur123

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Der Magistrat prüft die verstärkten Möglichkeiten von Homeoffice und zeitversetzten Mehrfachnutzung von Räumen bei Kultur 123.
2. Der Magistrat prüft den Raumbedarf sowie die Raumnutzungsmöglichkeiten unter den Gesichtspunkten nach Punkt 1. Im Rahmen eines vom Magistrat zu erstellenden Raumnutzungskonzeptes sind Optimierungsmöglichkeiten aufzuzeigen.
3. Die zugrunde liegenden Raumstandards (Raumgröße/Raumnutzung, Ausstattungsstandard) für die Belegschaft von Kultur123 werden dargelegt und auf Basis der genutzten Kennzahlen erläutert.

Begründung:

Die Belegschaft benötigt sachgerechten Arbeitsraum. Vor dem Hintergrund von Konsolidierungsmaßnahmen gilt es diese Bedürfnisse bzw. Anforderungen auch im Bereich der Nutzung von Räumen im Sinne der Optimierung zu prüfen und den aktuellen Gegebenheiten der Arbeitswelt anzupassen. Erfahrungen aus der Pandemie (Homeoffice) sind aufzugreifen.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Murat Karakaya'.

Murat Karakaya
SPD-Fraktionsvorsitzender



Vorlage an die
Stadtverordnetenversammlung

Drucksache	
- öffentlich -	
DS-124/21-26	
Datum	17.11.2021

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	23.11.2021	beschließend
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	09.12.2021	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	13.12.2021	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	16.12.2021	beschließend

Betreff:

Kostenüberwachung von größeren Projekten

hier: Bericht über Kosten- und Terminentwicklung der laufenden Projekte

Bericht des Magistrats zur Kenntnisnahme

Der Magistrat leitet der Stadtverordnetenversammlung anliegenden Bericht mit der Bitte um Kenntnisnahme zu:

Beschlusstext:

I. Kenntnisnahme

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Bericht zum Stand der Kosten und Termine der laufenden größeren Projekte für den Stand: September 2021 zur Kenntnis.

Begründung:

A. Ausgangslage

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 20.09.2016 beschlossen ein Überwachungsinstrument der Kosten von größeren Projekten zu erarbeiten. Hierbei sollen die Kostenentwicklungen und -abweichungen transparent dargestellt und zeitliche Verschiebungen ersichtlich werden.

B. Umsetzung

Es ist vorgesehen der Stadtverordnetenversammlung vierteljährlich (Sitzungen im März, Juni, September und Dezember) eine Berichtsvorlage zur Kenntnis vorzulegen.

Die Aufnahme von Projekten in die Berichtsvorlage wird spätestens mit Abschluss der Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) erfolgen, da grundsätzlich mit dieser Leistungsphase die Kosten und auch die Termine erst genauer dargestellt werden können.

Zurzeit trifft dies bei folgenden Projekten zu:

Maßnahme /Projekt	Genehmigtes Gesamtbudget	Beschluss	Investitionsnr.
Alexander-von-Humboldt-Schule – Umsetzung des Schulentwicklungsplans inkl. Sanierung	40.800.000 €	DS-Nr. 235/16-21 vom 23.11.2017 DS-Nr. 28/21-26 vom 24.06.2021	03052810AJ
Sophie-Opel-Schule – Umsetzung des Schulentwicklungsplans inkl. Außenanlagen	48.900.000 €	DS-Nr. 115/16-21 vom 24.11.2016 DS-Nr. 195/16-21 vom 24.05.2017 DS-Nr. 29/21-26 vom 24.06.2021	03052850AA
Parkschule – Umbau zur Grundschule	15.000.000 €	DS-Nr. 744/16-21 vom 10.09.2020 DS-Nr. 842/16-21 vom 11.02.2021	03012160AA
Kita Hans-Sachs-Straße Neubau	6.000.000 €	DS-Nr. 834/16-21 vom 11.02.2021	060446431A
Kita Georg-Jung-Straße Neubau	6.000.000 €	DS-Nr. 834/16-21 vom 11.02.2021	060446434A

Rüsselsheim am Main, den 23.11.2021

Udo Bausch
Oberbürgermeister

Bericht über Kostenstand zum 30.09.2021

Maßnahme / Projekt	genehmigtes Budget	Kostenberechnung	Risikopuffer / Baupreissteigerung etc.	Aufträge		Erwartungen (Prognosen, unbeauftragte Anteile der KB etc.)	Kostenstand (Aufträge und Erwartungen)	Differenz KB + Kostenstand	bezahlt		Erläuterung
Alexander-von-Humboldt-Schule, Erweiterungsbau und Sanierung	40.800.000 €	37.755.000 €	1.759.000 €	30.854.000 €	79,03%	8.187.000 €	39.041.000 €	1.286.000 €	21.600.000 €	55,33%	
Sophie-Opel-Schule, Neubau und Sanierung inkl. Sportanlage	48.900.000 €	47.250.000 €	1.207.000 €	44.743.000 €	93,81%	2.950.000 €	47.693.000 €	443.000 €	31.046.000 €	65,10%	
Parkschule - Umbau zur Grundschule	15.000.000 €	9.900.000 €	5.100.000 €	502.000 €	5,07%	9.398.000 €	9.900.000 €	- €	56.800 €	0,57%	Die Kostenberechnung liegt noch nicht vor, es handelt sich hierbei um Kostenannahmen
Kita Hans-Sachs-Straße, Neubau	6.000.000 €	5.510.000 €	490.000 €	743.000 €	13,48%	4.767.000 €	5.510.000 €	- €	267.000 €	4,85%	
Kita Georg-Jung-Straße, Neubau	6.000.000 €	5.360.000 €	640.000 €	734.000 €	13,69%	4.626.000 €	5.360.000 €	- €	266.000 €	4,96%	

Terminübersicht Maßnahmen / Projekte zum 30.09.2021

Maßnahme / Projekt		Phase 0 (beendet)	Fertigstellung Entwurfs- planung	Beschluss Stadtver- ordneten- versammlung	Baubeginn	Innenausbau		Bauende / Inbetrieb- nahme	Beginn Herstellung Außenanlage	Abschluss der Maßnahme	Erläuterung bei Abweichung
						Beginn	Ende				
Alexander-von-Humboldt- Schule, Erweiterungsbau	Soll	04/2016	10/2017	12/2017	12/2018	10/2019	05/2020	07/2020	03/2020	12/2020	Aufgrund von Fahrradüberdachungen spätere Fertigstellung Außenanlage
	Ist	04/2017	10/2017	11/2017	12/2018	10/2019	07/2020	08/2020	05/2020	12/2021	
Alexander-von-Humboldt- Schule, Sanierung Bestand	Soll	04/2016	10/2017	12/2017	08/2020	03/2021	10/2021	01/2022	04/2021	02/2022	Bauzeiten verschieben sich aufgrund der Schadstoffsanierung
	Ist	04/2017	10/2017	11/2017	11/2020	05/2022	05/2023	07/2023	10/2022	09/2023	
Sophie-Opel-Schule, Sanierung Bestand Ostflügel	Soll	02/2016	02/2018	11/2017	04/2019	04/2019	05/2020	05/2020	10/2020	12/2022	
	Ist	11/2016	02/2018	11/2017	04/2019	04/2019	03/2021	03/2021	11/2020	12/2022	
Sophie-Opel-Schule, Sanierung Bestand Westflügel	Soll	02/2016	02/2018	11/2017	07/2020	07/2020	07/2021	07/2021	10/2021	12/2022	
	Ist	11/2016	02/2018	11/2017	10/2020	03/2021	04/2022	04/2022	09/2022	12/2022	
Sophie-Opel-Schule, Neubau Ganztagsbereich	Soll	02/2016	02/2018	11/2017	09/2020	06/2021	05/2022	06/2022	09/2022	12/2022	
	Ist	11/2016	02/2018	11/2017	02/2021	10/2021	11/2022	12/2022	12/2022	12/2022	
Sophie-Opel-Schule,	Soll	02/2016	02/2018	11/2017	09/2020	06/2021	05/2022	06/2022	09/2022	12/2022	

Terminübersicht Maßnahmen / Projekte zum 30.09.2021

Maßnahme / Projekt		Phase 0 (beendet)	Fertigstellung Entwurfs- planung	Beschluss Stadtver- ordneten- versammlung	Baubeginn	Innenausbau		Bauende / Inbetrieb- nahme	Beginn Herstellung Außenanlage	Abschluss der Maßnahme	Erläuterung bei Abweichung
						Beginn	Ende				
Neubau Sporthalle	Ist	11/2016	02/2018	11/2017	07/2020	07/2021	06/2022	07/2022	09/2022	12/2022	
Parkschule Umbau zur Grundschule	Soll	04/2021	2021	2022	2022			08/2025	08/2025	12/2025	grobe Darstellung (voraussichtlich in Bauabschnitten)
	Ist	04/2022	2021	2022	2022			08/2025	08/2025	12/2025	
Kita Hans-Sachs-Straße Neubau	Soll	01/2020	10/2021	02/2021	01/2022	10/2022	05/2023	06/2023	06/2023	10/2023	
	Ist	03/2020	05/2021	02/2021	01/2022	10/2022	05/2023	06/2023	06/2023	10/2023	
Kita Georg-Jung-Straße Neubau	Soll	01/2020	10/2020	02/2021	01/2022	10/2022	05/2023	06/2023	06/2023	10/2023	
	Ist	03/2020	15/2021	02/2021	02/2022	10/2022	05/2023	06/2023	06/2023	10/2023	



Vorlage an die
Stadtverordnetenversammlung

Drucksache	
- öffentlich -	
DS-124-1/21-26	
Datum	09.12.2021

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	09.12.2021	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	13.12.2021	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	16.12.2021	beschließend

Betreff:

Ergänzungsantrag der Fraktion WsR vom 09.12.2021 zur DS 124/21-26 - Kostenüberwachung von größeren Projekten

Beschlusstext:

Beschluss des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses:

Es erfolgt keine Abstimmung zum Ergänzungsantrag der Fraktion WsR.

Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses:

Der Stadtverordnetenversammlung wird einstimmig empfohlen, dem Ergänzungsantrag der Fraktion WsR vom 09.12.2021 wie folgt zuzustimmen:

1. Die Darstellung in der Anlage 1 wird dahingehend geändert, dass als Ausgangssumme das bei Projektstart genehmigte Budget gilt.
2. Die Beschlüsse zu den nachträglichen Erhöhungen des Budgets sind nachrichtlich mit Summen gesondert anzugeben.

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Bericht zum Stand der Kosten und Termine der laufenden größeren Projekte für den Stand: September 2021 zur Kenntnis.

Weiterhin beschließt die Stadtverordnetenversammlung den Ergänzungsantrag der Fraktion WsR vom 09.12.2021 – DS 124-1/21-26 – einstimmig wie folgt:

„1. Die Darstellung in der Anlage 1 wird dahingehend geändert, dass als Ausgangssumme das bei Projektstart genehmigte Budget gilt.

2. Die Beschlüsse zu den nachträglichen Erhöhungen des Budgets sind nachrichtlich mit Summen gesondert anzugeben.“

Rüsselsheim am Main, den 16.12.2021

Jens Gode
Stadtverordnetenvorsteher

An das Büro
des Stadtverordnetenvorstehers
Marktplatz 4

65428 Rüsselsheim



Rüsselsheim, den 09.12.2021

Ergänzungsantrag zur Drucksache 124/21-26 "Kostenüberwachung von größeren Projekten"

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Die Darstellung in der Anlage 1 wird dahingehend geändert, dass als Ausgangssumme das bei Projektstart genehmigte Budget gilt.
2. Die Beschlüsse zu den nachträglichen Erhöhungen des Budgets sind nachrichtlich mit Summen gesondert anzugeben.

Begründung:

Die jetzige Darstellungsweise ist irreführend.

Bei der Alexander-von-Humboldt-Schule lag das genehmigte Budget bei Projektstart bei 34,6 Millionen (DS 136/16-21), nicht bei den jetzt angegebenen 40,8 Mio.

Bei der Sophie-Opel-Schule entwickelten sich die Kosten vom Beschluss des SEP 2014 von 30,5 Mio., über 38 Mio. in der DS 195/16-12, dann zu 42,04 im Haushalt 2017, zu 43,6 Mio. durch die DS 234/16-21.

Die Drucksache 234/16-21 fehlt zudem in der Übersicht der Beschlüsse auf Seite 2 der aktuellen Drucksache.

Um schließlich mit der Drucksache 29/21-26 ein weiteres Mal auf 48,9 Mio. angehoben zu werden.

Mit freundlichen Grüßen





Vorlage an die
Stadtverordnetenversammlung

Drucksache	
- öffentlich -	
DS-103/21-26	
Datum	01.10.2021

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	05.10.2021	beschließend
Ortsbeirat Königstädten	04.11.2021	vorberatend
Ortsbeirat Bauschheim	04.11.2021	vorberatend
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	11.11.2021	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	16.11.2021	vorberatend
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	09.12.2021	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	13.12.2021	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	16.12.2021	beschließend

Betreff:

Gemeinsame Stellungnahme zum Lärmaktionsplan ZRM/KAG

Der Magistrat leitet nachstehende Vorlage der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnisnahme zu:

Beschlusstext:

Kenntnisnahme

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis:

dass die Stadt Rüsselsheim am Main sich an der Gemeinsamen Stellungnahme der Mitgliedskommunen der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft Flughafen Frankfurt/Main (KAG) und der Initiative Zukunft Rhein-Main (ZRM) zum Entwurf des Lärmaktionsplans Hessen, Teilplan Flughafen/Main vom 26.07.2021, beteiligt hat.

Begründung:

A. Ziel

Die Mitgliedskommunen der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft Flughafen Frankfurt/Main und die Initiative Zukunft Rhein-Main haben eine 25 Punkte umfassende Stellungnahme, beschlossen durch die Vorstände am 30.09.2021, erstellt und diese dem Regierungspräsidium bezüglich des Lärmaktionsplans / Teilpan Flughafen/Main vom 26.07.2021 übergeben um die Lärmimmission des Flughafens Frankfurt/Main zu reduzieren.

B. Historie

Bereits im Jahr 2012 haben die Mitgliedskommunen der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft Flughafen Frankfurt/Main und die Initiative Zukunft Rhein-Main Stellung zum damals aufgestellten Lärmaktionsplan genommen.

C. Problem

Der Lärmaktionsplan behandelt die Betroffenheiten nur oberflächlich.

D. Lösung

Die Mitgliedskommunen der o.g. Gremien gehen gebündelt gegen den Lärmaktionsplan mit ihren Stellungnahmen vor, die mit der gemeinsamen Stellungnahme übereinstimmt. Einzelne Kommunen weisen auf ihre besondere Betroffenheit hin.

Dies bildet eine vorbildliche interkommunale Zusammenarbeit ab.

E. Alternativen

Keine

Rüsselsheim am Main, 05.10.2021

Udo Bausch
Oberbürgermeister

**Gemeinsame Stellungnahme
der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft Flughafen Frankfurt/Main (KAG)
und der Initiative Zukunft Rhein-Main (ZRM)
zum Entwurf des Lärmaktionsplans Hessen, Teilplan Flughafen/Main vom 26.07.2021**

Die Sprecher der ZRM:

Der Vorstand der KAG:

Thomas Will
Landrat
Kreis Groß-Gerau

Herbert Hunkel
Bürgermeister
Stadt Neu-Isenburg

Walther Astheimer
Erster Kreisbeigeordneter
Kreis Groß-Gerau
Vorstandsvorsitzender

Manfred Ockel
Bürgermeister
Stadt Kelsterbach

Paul-Gerhard Weiß
Stadtrat
Stadt Offenbach

Die Stellungnahme wird getragen von den Mitgliedskommunen der KAG und der ZRM.

KAG-Mitgliedskommunen:

ZRM-Mitgliedskommunen:

Gemeinde Biebesheim
Gemeinde Bischofsheim
Stadt Darmstadt
Stadt Dreieich
Gemeinde Egelsbach
Gemeinde Erzhausen
Stadt Flörsheim am Main
Stadt Griesheim
Stadt Groß-Gerau
Stadt Hanau
Stadt Hochheim am Main
Stadt Kelsterbach
Stadt Maintal
Stadt Mainz
Stadt Mörfelden-Walldorf
Stadt Mühlheim am Main
Gemeinde Nauheim
Gemeinde Niedernhausen
Stadt Neu-Isenburg
Stadt Offenbach
Stadt Raunheim
Stadt Riedstadt
Stadt Rödermark
Gemeinde Roßdorf
Stadt Rüsselsheim

Gemeinde Trebur
Gemeinde Walluf
Stadt Weiterstadt
Stadt Wiesbaden
sowie die Landkreise:
Darmstadt-Dieburg
Groß-Gerau
Offenbach

Gemeinde Bischofsheim
Gemeinde Budenheim
Gemeinde Büttelborn
Stadt Flörsheim am Main
Stadt Frankfurt am Main
Gemeinde Ginsheim-Gustavsburg
Stadt Hattersheim
Stadt Hochheim am Main
Stadt Kelsterbach
Stadt Mainz
Stadt Mörfelden-Walldorf
Stadt Mühlheim am Main
Gemeinde Nauheim
Stadt Neu-Isenburg
Stadt Riedstadt
Stadt Rüsselsheim
Gemeinde Trebur
Stadt Wiesbaden
BUND LV Hessen
sowie die Landkreise:
Groß-Gerau
Main-Taunus

Wir haben den Entwurf des Lärmaktionsplans/Teilplan Verkehrsflughafen Frankfurt, Stand vom 26.07.2021, zur Kenntnis genommen.

Auch im Jahr 2012 haben wir jeweils eine Stellungnahme zum damaligen Entwurf des Lärmaktionsplans eingereicht. Im vergangenen Jahr ergänzten wir mit Stellungnahmen zum aktuellen Gliederungsentwurf des Lärmaktionsplans.

In Ihrem Entwurf wurden wir, trotz unseres über 30-jährigen (KAG) und über 20-jährigen (ZRM) Engagements für die Region, an keiner Stelle als kommunale Akteure erwähnt, was wir sehr bedauern.

(1)

Der aktuelle Entwurf des Lärmaktionsplans enthält eine Auflistung bestehender und in Prüfung befindlicher Maßnahmen zur Fluglärmreduktion, um den Eindruck einer langfristigen Strategie zur Reduzierung des Fluglärms zu erwecken. Aus unserer Sicht sind jedoch keine Mindestanforderungen an einen Lärmaktionsplan enthalten. Es fehlt größtenteils eine inhaltliche Bewertung der verschiedenen Maßnahmen. Wir vermissen eine klare langfristige Strategie, Prognosewirkung und Priorisierung. Darüber hinaus sollte der Lärmaktionsplan Angaben darüber enthalten, welche lärm-mindernden Maßnahmen aktuell noch durchgeführt werden und welche nicht mehr verfolgt werden.

(2)

Leider mussten wir feststellen, dass unsere wichtigsten Anliegen im aktuellen Entwurf des Lärmaktionsplans keine Berücksichtigung gefunden haben, nicht zur Umsetzung vorgesehen sind oder noch keiner Prüfung unterzogen wurden.

Da wir bereits in unseren Stellungnahmen von März 2020 viele Vorschläge für einen umwelt- und sozialverträglicheren Flugverkehr gemacht haben, bitten wir Sie dringend, unsere Anregungen erneut fachlich zu prüfen und im Falle der Nichtberücksichtigung, dies zu begründen. Unsere Vorschläge werden im Folgenden noch einmal aufgeführt.

(3)

Die anstehende Lärmaktionsplanung steht aufgrund der Klimaschutzanstrengungen und der durch die Corona-Pandemie schwer abschätzbaren Folgen für die Luftverkehrswirtschaft vor einer neuen Situation. Zwar hat die Zahl der Flugbewegungen seit Ausbruch der Pandemie im Jahr 2020 gegenüber den Vorjahren stark abgenommen, jedoch erholt sich die Branche bereits wieder. Die Flugverkehrsindustrie wird alle möglichen Maßnahmen ergreifen, um die Flugbewegungs- und Passagierzahlen wieder auf das Niveau der Vorjahre zu bringen, was massive Belastungen für die Anwohner*innen der Region bedeutet und das wollen wir als kommunale Zusammenschlüsse nicht hinnehmen.

(4)

Die Lärmaktionsplanung sollte sich, wie es ursprünglich gedacht war, an den Bedürfnissen einer von Fluglärm stark belasteten Region orientieren und Maßnahmen ergreifen, die wahrnehmbare Verbesserungen bewirken.

(5)

Wir halten an einer unserer wichtigsten Forderungen fest – der Erweiterung des Nachtflugverbots auf 22:00 bis 6:00 Uhr, da diese eine signifikante Verbesserung der Situation unserer Anwohner*innen bewirken würde.

Unterstützend sollten verbindliche Regelungen bei Gesetzesverstößen bei Nachtflügen und höhere Bußgelder eingeführt werden.

(6)

Eine unserer zentralen Forderungen lautet, dass Fluglärmschutz durch die Reduzierung bzw. Deckelung von Flugbewegungen vorzunehmen ist. Solange das erweiterte Nachtflugverbot noch nicht realisiert ist, sollte ein Anschwellen (5 bis 6 Uhr) und Abschwellen (22 bis 23 Uhr) des Fluglärms dringend umgesetzt werden.

(7)

Im aktuellen Entwurf fehlt eine Gesamtlärbetrachtung. Die Anwohner*innen der Region werden teilweise unzumutbar durch den Lärm von mehreren Verkehrsträgern belastigt. Hier sollte eine Gesamtlärbetrachtung vorgenommen werden, anstatt den Fluglärm gesondert und getrennt von anderen Verkehrsträgern zu betrachten. Die Erkenntnisse aus der Gesamtlärbetrachtung sollten auch in die Beurteilung von möglichen gesundheitlichen Folgen für die Anwohner*innen einfließen. Die Zielgröße sollte der Umgebungslärm darstellen, den es zu vermindern gilt. Damit sind alle belastigenden oder gesundheitsschädlichen Geräusche im Freien, also auch Straßen-, Schienen- und Industrielärm (§47b BImSchG und Umgebungslärmrichtlinie) gemeint. Dieser europarechtlich bedingten Pflicht zur Gesamtlärmanalyse sollte auch der neue Lärmaktionsplan nachkommen.

(8)

Wir schlagen die Abschaffung von Incentive-Programmen, die zu einer Erhöhung des Fluglärms führen, vor. Stattdessen sollte in neue Lärmschutzmaßnahmen investiert werden, wie z.B. in die Entwicklung und Anschaffung von lärmärmeren Flugzeugen.

(9)

Wir würden die Einführung eines Fly-Quiet-Programms begrüßen, wie es am San Francisco International Airport durchgeführt wird. Im Rahmen des Programms werden Fluggesellschaften durch Auszeichnungen angespornt, sich für Lärmreduktion an ihren Flugzeugen und leisere An- und Abflüge einzusetzen.

(10)

Als Maßnahme wird die Erstellung und Umsetzung eines Konzepts zur Verlagerung von Kurzstreckenflügen auf die Schiene sowie eine Mobilitätsstrategie zur Vermeidung von Flugreisen gefordert.

(11)

Bezüglich der Lärmschwellenwerte sollte die Lärmaktionsplanung ambitionierter vorgehen und die Einhaltung L_{den} von 45 dB(A) und L_{night} 40 dB(A) anstreben. Die WHO schätzt Werte, die darüber hinausgehen, als gesundheitsschädlich ein, daher sollten die Auslöseschwellen niedriger angesetzt werden. Auch sollte beachtet werden, dass Schlafstörungen bereits bei niedrigeren Schwellenwerten ab 40 dB(A) ausgelöst werden.

(12)

Des Weiteren fordern wir bei der Lärmaktionsplanung eine stärkere Berücksichtigung von wissenschaftlichen Erkenntnissen zu fluglärmbedingten Gesundheitsschäden, wie sie in der NORAH-Studie und in einer neuen Studie der Universität Basel und des schweizerischen Tropen- und Public Health Instituts (Swiss TPH & Partner) beschrieben wurden. Letztgenannte Studie wurde 2020 veröffentlicht und kam zum Ergebnis, dass die nächtliche Lärmbelastung nicht nur einen Risikofaktor für Herz- und Kreislauferkrankungen und Sterblichkeit darstellt, sondern dass nächtlicher Fluglärm innerhalb von 2 Stunden ab der Lärmbelastung zu einem Herz-Kreislauf-Tod führen kann.

(13)

Wir fordern die Erarbeitung von Vorschlägen zur Weiterentwicklung der bislang unzureichenden gesetzlichen Grundlagen zum Schutz vor Fluglärm und die Schaffung von Rechtsgrundlagen für

Lärmschutzmaßnahmen. Die innerhalb der Lärmaktionsplanung beschriebenen Maßnahmen sollten gesetzlich verankert werden und z.B. in Betriebsbeschränkungen münden. Aktive Schallschutzmaßnahmen sollen Vorrang vor passiven Schallschutzmaßnahmen haben. Letztere sollten verbessert und die Förderung verstetigt werden.

(14)

Der Lärmaktionsplan sollte die tatsächliche Belastung der Betroffenen darstellen. Es sollte eine tabellarische Auflistung über die geschätzte Zahl der Fälle ischämischer Herzkrankheiten, Fälle starker Belästigung und Fälle starker Schlafstörung in von Fluglärm betroffenen Gebieten erstellt werden. Die Zahl der Fälle gesundheitsschädlicher Auswirkungen und Belästigungen (nach § 4 der 34. BImSchV Abs. 4, Satz 1, Nr. 9) ist separat für jede Lärmart anzugeben. Diese Angaben lässt der aktuelle Entwurf des Lärmaktionsplans vermissen.

(15)

Weiterhin fordern wir als Ergänzung zur bestehenden Lärmobergrenze eine Reduktion des Lärms um 0,4 dB(A) pro Jahr.

(16)

Des Weiteren fordern wir ein nach Dringlichkeit abgestuftes Lärmminderungskonzept mit einer Prognose über die Höhe der Entlastung, die zu erwarten ist. Hier sollten lärmmindernde Maßnahmen am Fluggerät Priorität vor lärmverlagernden Maßnahmen haben.

(17)

Die Öffentlichkeitsarbeit der Akteure im Zusammenhang mit den Auswirkungen von Fluglärm sollte nicht nur für Fachleute, sondern auch für Bürger*innen kompakt und verständlich aufbereitet werden, um eine breitere Öffentlichkeit an der Entwicklung von Maßnahmen zum Fluglärmschutz teilhaben zu lassen. Dies betrifft neben dem Lärmaktionsplan auch andere mit Fluglärm in Verbindung stehende Themen wie z.B. Informationen zu passiven Schallschutzmaßnahmen.

(18)

Es sollte eine gesetzliche Verpflichtung zur Bürgerbeteiligung bei der Festlegung von Flugrouten eingeführt werden, wie sie auch z.B. im Rahmen von straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahren vorgeschrieben ist.

(19)

Weitere Konzepte zum Einsatz von lärmärmeren An- und Abflugverfahren sollten erarbeitet und Transparenz über die Prozesse zur Erarbeitung der Konzepte und eine detaillierte Darstellung der Lärminderungspotenziale geschaffen werden, z.B. auch im Hinblick auf die Frage nach dem Nutzen der Maßnahmen..

(20)

Die Lärmengelte sollten weiter gespreizt werden, um den Einsatz lauter Flugzeuge unwirtschaftlich zu machen.

(21)

Des Weiteren fordern wir die Erstellung von Lärmprognosen/Lärmkartierung für ein erweitertes Untersuchungsgebiet, die die Entwicklung von Szenarien, Klimaschutzziele und Fluglärmreduktionsmöglichkeiten berücksichtigen.

(22)

Die Nutzung von emissionsfreien Fahrzeugen auf dem Flughafengelände soll gefördert werden, da sie nachweislich zur Reduktion von Bodenlärm beiträgt. Der Einsatz der Triebwerke am Boden sollte durch emissionsfrei betriebene Schlepper weitestgehend vermieden werden.

(23)

Bei der Vergabe von Slots sollten Lärminderungspotenziale berücksichtigt werden. Hierzu müssen sich die Landesregierung und die anderen befassten Akteure für eine Neuordnung der Slotvergabe einsetzen, um z.B. ein Überangebot an Flugbewegungen durch nicht ausgelastete Flieger zu vermeiden.

(24)

Der Flugverkehr sollte eine Besteuerung erfahren, durch die sie gegenüber anderen Verkehrsträgern nicht mehr bevorteilt ist. Subventionen sollten abgebaut werden.

5

(25)

Es sollte untersucht werden, wie sich klimafreundlicheres Fliegen, z.B. mit geringerem Treibstoffverbrauch und entsprechenden technischen Anpassungen am Fluggerät, auf den Fluglärm in der Region auswirkt.

Groß-Gerau, den 30.09.2021



Vorlage an die
Stadtverordnetenversammlung

Drucksache	
- öffentlich -	
DS-103-1/21-26	
Datum	09.12.2021

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	09.12.2021	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	13.12.2021	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	16.12.2021	beschließend

Betreff:

Ergänzungsantrag der Fraktion WsR vom 09.12.2021 zur DS 103/21-26 - Gemeinsame Stellungnahme zum Lärmaktionsplan ZRM / KAG

Beschlusstext:

Beschluss des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses:

Die SPD-Fraktion meldet zum Ergänzungsantrag der Fraktion WsR vom 09.12.2021 zur DS 103/21-26 Beratungsbedarf an.

Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses:

Der Stadtv. Prof. Flörsheimer erläutert den Ergänzungsantrag der Fraktion WsR vom 09.12.2021.

Der Stadtverordnetenversammlung wird bei 3 Ja-Stimmen und 10 Gegenstimmen mehrheitlich empfohlen, den Ergänzungsantrag der Fraktion WsR vom 09.12.2021 abzulehnen.

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung:

Abstimmung über den Ergänzungsantrag DS 103-1/21-26 der Fraktion WsR vom 09.12.2021 zur DS 103/21-26:

Der beigefügte Ergänzungsantrag DS 103-1/21-26 der Fraktion WsR vom 09.12.2021 zur DS 103/21-26 wird mit 33 Nein-Stimmen bei 6 Ja-Stimmen und 2 Stimm-Enthaltungen **abgelehnt**.

Rüsselsheim am Main, den 16.12.2021

Jens Grode
Stadtverordnetenvorsteher

DS 103-1/21-26



An das Büro
des Stadtverordnetenvorstehers
Marktplatz 4

65428 Rüsselsheim



Rüsselsheim, den 09.12.2021

Ergänzungsantrag zur DS 103/21-26 Gemeinsame Stellungnahme zum Lärmaktionsplan ZRM/KAG

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Die Stadt Rüsselsheim fordert vom Planungsträger detaillierte Auswertungen des Probetriebes an und erstellt eine eigene Einschätzung der tatsächlich betroffenen Gebiete und des Umfangs der dorthin verlagerten Lärmbelastungen. Hierbei sind die Bewohner der betroffenen Stadtteile anzuhören.
2. Die Stadt Rüsselsheim fordert vom Planungsträger eine Nachholung des Konsultationsverfahrens (lokale Konsultation).
3. In den bisherigen Überlegungen zum Lärmaktionsplan sind die zukünftigen Entwicklungen auf den freiwerdenden Opelflächen (Wohnbebauung etc.) in keinsten Weise berücksichtigt. Die Stadt Rüsselsheim nutzt die Nachholung des Konsultationsverfahrens, um diese Belange verstärkt in die Überlegungen einzubringen.

Begründung:

Auf eine Nachholung des Konsultationsverfahrens (lokale Konsultation) muss die Stadt Rüsselsheim bestehen. Dabei sollten von den Planungsträgern detaillierte Auswertungen des Probetriebs angefordert werden, um eine Einschätzung der tatsächlich betroffenen Gebiete und des Umfangs der dorthin verlagerten Lärmbelastungen vornehmen zu können. Hierbei sind die Bewohner der betroffenen Stadtteile anzuhören, da von deren Seite bereits ausführlich belegte Berichte von erheblichen Lärmbelastungen und besonderen Flugereignissen vorliegen.

Hierauf wird es bei der Bewertung und Entscheidung für oder gegen eine ganztägige Ausweitung des Segmented Approach ankommen, bei der es letztlich um eine Bilanzierung der Lärmentlastung bestimmter Siedlungsgebiete zu Lasten vermeintlich weniger dicht besiedelter Gebiete geht. Wobei dies keine reine Mengenbetrachtung von Einwohnerzahlen ist, sondern insbesondere auch qualitative Merkmale der Lärmbelastung eine Rolle spielen, die sich aus dem speziellen Flugverfahren des Segmented Approach ergeben, wie Flughöhen, Streubereiche, Anflugverfahren, aerodynamische Konfiguration, etc. Es ist seitens der Stadt zu hinterfragen, ob solche Effekte durch detaillierte Messungen in allen betroffenen Stadtteilen und Streubereichen der Routen tatsächlich hinreichend untersucht wurden, um eine Entscheidung belegen zu können. Gegebenenfalls sollte die Stadt im Rahmend des nachzuholenden Konsultationsverfahrens auf erweiterte Messungen und Auswertungen bestehen.



Im Entwurf des Lärmaktionsplans wird zum Verfahren der Prüfung und möglichen Genehmigung des Segmented Approach folgendes ausgeführt:

Aufgrund des sehr engen bestehenden Zeitfensters während der Corona-Pandemie zur Durchführung eines Probetriebs beim Segmented Approach, wurde hier ausnahmsweise von einem vorherigen Konsultationsverfahren (vor Probetrieb) abgesehen (Kapitel 10.2, S. 117).

Dies ist eine lärmverlagernde Maßnahme. Hier findet (normalerweise) zunächst eine lokale Konsultation statt. Bei positivem Ergebnis der Konsultation kann die Genehmigung eines Probetriebs beantragt werden. ... Sollten die Ergebnisse des Probetriebs eine nachhaltige, wenn auch ggf. nur stundenweise, Anwendung des Segmented Approach ergeben, ist aus Sicht der Kommission vor Beratung einer Überführung des Probetriebs in den Regelbetrieb zunächst ein gemeinsam von FLK und FFR initiiertes Konsultationsverfahren durchzuführen, wenn die Anwendung zu relevanten Veränderungen der Fluglärmsituation der betroffenen Regionen führt. Es wird keine Empfehlung oder Entscheidung über Regelbetrieb seitens der FLK zu einer zeitlichen Ausdehnung des RNAV Y Approach geben, bevor nicht die Auswertung des Probetriebs, die Ermittlung und ein Ausblick zu den Lärmfolgen, die Bewertung Vor- und Nachteile und nicht zuletzt die Ergebnisse eines gemeinsam von FFR und FLK durchgeführten Konsultationsverfahrens vorliegen (Kapitel 10.4.1.3, S.178).

(Anmerkung: FFR Forum Flughafen und Region; FLK Fluglärmmmission Frankfurt; RNAV Y Segmented Approach mit Flächennavigation)

Mit freundlichen Grüßen





Vorlage an die
Stadtverordnetenversammlung

Drucksache	
- öffentlich -	
DS-130/21-26	
Datum	23.11.2021

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	13.12.2021	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	01.02.2022	vorberatend
Ältestenrat	02.02.2022	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	10.02.2022	beschließend

Betreff:

**Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung;
hier: Änderung des § 12 Abs. 1 sowie neuer § 35 a**

Beschlusstext:

I. Änderung § 12 – Form und Frist der Einberufung – neuer Abs. 1, Satz 1:

§ 12 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung erhält folgende Fassung:

1. *Die Einberufung zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung erfolgt elektronisch unter Angabe der Verhandlungsgegenstände (Tagesordnung). Die Tagesordnung besteht aus den Teilen I und II. Teil I betrifft Angelegenheiten, über die ohne Beratung im Block abgestimmt werden kann. Teil II solche, über die nach Beratung einzeln abgestimmt werden kann. Auf Verlangen auch nur eines/einer Stadtverordneten oder des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin ist ein Verhandlungsgegenstand nach Teil II zu überführen.*

II. Einfügung des neuen § 35 a – Arbeitskreise:

1. Die Stadtverordnetenversammlung kann zu komplexen und / oder wiederkehrenden Themen Arbeitskreise bilden. Die Arbeitskreise setzen sich aus Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung sowie aus Mitarbeiter/innen der fachlich zuständigen Ämter und Fachbereiche zusammen.
2. Die Arbeitskreise organisieren sich selbst. Für die Arbeitskreise gelten *nicht* die formalen Rahmenbedingungen der HGO, wie z. B. für die Ausschüsse.
3. Zu den Sitzungen der Arbeitskreise können externe Sachverständige sowie Vertreter/innen der Bevölkerungsgruppen hinzugezogen werden, die von einer Entscheidung vorwiegend betroffen sind.
4. Die Arbeitskreise tagen nichtöffentlich. Sie haben kein Antrags- und kein Anfragerecht.

Begründung:

Zu I. Änderung § 12 – Form und Frist der Einberufung – neuer Abs. 1, Satz 1:

Mit Beginn der neuen Legislaturperiode 2021 – 2026 zum 1.4.2021 wurde die Zustellung von Dokumenten, Vorlagen, Einladungen und Niederschriften in Papierform an die Mandatsträger/innen abgeschafft. Alle Unterlagen werden nur noch digital über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.

Den Mandatsträger/innen werden iPads mit einer dienstlichen E-Mail-Adresse zur Verfügung gestellt, über die sie alle relevanten Unterlagen für die Gremienarbeit erhalten. Sie erhalten weiterhin ein Passwort, mit dem sie sich in den geschützten (nichtöffentlichen) Bereich des Ratsinformationssystems einloggen können.

Auf Grund dieser Digitalisierung der Gremienarbeit ist eine entsprechende Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung erforderlich.

Zu II. Einfügung des neuen § 35 a – Arbeitskreise:

In den Fachausschüssen der Stadtverordnetenversammlung wurden in der Sitzungsrunde Juli 2021 auf Antrag der Fraktionen die Unterausschüsse „Mobilität und Klimaschutz“, „Sportentwicklung“ sowie „Digitalisierung“ gebildet.

Diese Unterausschüsse wurden dann später in Arbeitskreise umgewandelt, da für diese keine formalen Rahmenbedingungen in der HGO vorgegeben sind.

Gemäß Empfehlung des Hessischen Städtetages sollte die Bildung von Arbeitskreisen in der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung geregelt werden. Dies erfolgt durch die Einfügung des neuen § 35 a.

Im Ältestenrat wurden die vg. Änderungen der zur Geschäftsordnung diskutiert und es wurde Zustimmung signalisiert.

Rüsselsheim am Main, 13.12.2021

Jens Grode
Stadtverordnetenvorsteher



Vorlage an die
Stadtverordnetenversammlung

Drucksache	
- öffentlich -	
DS-130-1/21-26	
Datum	09.12.2021

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	13.12.2021	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	01.02.2022	vorberatend
Ältestenrat	02.02.2022	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	10.02.2022	beschließend

Betreff:

Änderungsantrag der Fraktion WsR vom 09.12.2021 zur DS 130/21-26 - Änderung des § 12 sowie des § 35 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung

Beschlusstext:

Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses:

Auf Grund des noch anstehenden Beratungsbedarfes erfolgt keine Abstimmung über den Änderungsantrag.

Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses:

Der Stadtv. Prof. Dr. Flörsheimer begründet den Änderungsantrag der Fraktion WsR.

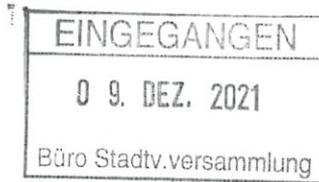
Der Änderungsantrag der Fraktion WsR vom 09.12.2021 wird bei 3 Ja-Stimmen mit der Mehrheit der Gegenstimmen abgelehnt.

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung:

Die Stadtverordnetenversammlung **lehnt** den Änderungsantrag der Fraktion WsR vom 09.12.2021 mit 32 Nein-Stimmen bei 9 Ja-Stimmen und 1 Stimm-Enthaltung **ab**.

Rüsselsheim am Main, 10.02.2021

Jens Gode
Stadtverordnetenvorsteher



An das Büro
des Stadtverordnetenvorstehers
Marktplatz 4

65428 Rüsselsheim

Rüsselsheim, den 09.12.2021

**Änderungsantrag zur Drucksache 130/21-26 "Änderung des § 12
sowie des § 35 der Geschäftsordnung der
Stadtverordnetenversammlung"**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

a) Der Beschlussvorschlag I. wird wie folgt geändert:

1. Die Einberufung zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung erfolgt durch schriftliche Ladung oder elektronisch unter Angabe der Verhandlungsgegenstände (Tagesordnung). Die Tagesordnung besteht aus den Teilen I und II. Teil I betrifft Angelegenheiten, über die ohne Beratung im Block abgestimmt werden kann. Teil II solche, über die nach Beratung einzeln abgestimmt werden kann. Auf Verlangen auch nur eines/einer Stadtverordneten oder Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rüsselsheim am Main des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin ist ein Verhandlungsgegenstand nach Teil II zu überführen.

b) Der Beschlussvorschlag II. wird wie folgt geändert:

II. Einfügung des neuen § 35 a – Arbeitskreise:

1. Die Stadtverordnetenversammlung kann zu komplexen und/oder wiederkehrenden Themen Arbeitskreise bilden. Die Arbeitskreise setzen sich aus 9 Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung zusammen.

2. Die Arbeitskreise sind nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammenzusetzen (Hare-Niemeyer-Verfahren).

3. Die Arbeitskreismitglieder werden dem/der Stadtverordnetenvorsteher/-in, nach der Konstituierung eines Ausschusses auch dessen/der Vorsitzenden, von den Fraktionen schriftlich benannt; der/die Stadtverordnetenvorsteher/in gibt der Stadtverordnetenversammlung die Zusammensetzung der Arbeitskreise schriftlich bekannt.

4. Die Mitglieder der Arbeitskreise können sich im Einzelfall durch andere Stadtverordnete vertreten lassen.



5. Die von einer Fraktion benannten Arbeitskreismitglieder können von dieser abberufen werden; die Abberufung ist gegenüber dem/der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und dem/der Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich oder elektronisch zu erklären.

6. Nachträgliche Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen, die sich auf die Zusammensetzung der Arbeitskreise auswirken, sind zu berücksichtigen; Satz 2 gilt entsprechend.

7. Die Ladung zur ersten Sitzung eines Arbeitskreises nach seiner Bildung erfolgt durch die/den Vorsitzende/-n des entsprechenden Fachausschusses.

8. Die Arbeitskreise wählen aus ihrer Mitte ihre/-n Vorsitzende/-n und dessen/deren Stellvertreter/-in.

9. Sonstige Stadtverordnete können auch an nicht öffentlichen Sitzungen als Zuhörer/-innen teilnehmen.

10. Die Arbeitskreise organisieren sich selbst. Für die Arbeitskreise gelten nicht die formalen Rahmenbedingungen der HGO, wie z. B. für die Ausschüsse.

11. Zu den Sitzungen der Arbeitskreise können Mitarbeiter/innen der fachlich zuständigen Ämter und Fachbereiche, externe Sachverständige sowie Vertreter/innen der Bevölkerungsgruppen hinzugezogen werden, die von einer Entscheidung vorwiegend betroffen sind.

12. Die Arbeitskreise tagen nichtöffentlich. Sie haben kein Antrags- und kein Anfragerecht.

Begründung:

Zu a)

Die Beschränkung auf eine rein elektronische Einladung ist unnötig und widerspricht der Regelung in §58, 1 der HGO

§ 58 HGO – Aufgaben der Vorsitzenden

(1) Der Vorsitzende beruft die Gemeindevertreter zu den Sitzungen der Gemeindevertretung schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung.

Der in der Begründung angeführte Verweis auf das Vorhandensein von iPads und eines elektronischen Zugangs scheint insbesondere im Hinblick auf die konstituierende Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zumindest fragwürdig, würde dies doch bedeuten, dass noch vor der ersten Sitzung alle Stadtverordneten nicht nur mit einem iPad ausgestattet, sondern auch geschult sein müssten.



Die Beschränkung auf eine rein elektronische Einladung ist unnötig. Mit der von uns vorgeschlagenen Änderung kann die Einladung generell elektronisch erfolgen (jetzt auch ohne ausdrückliche Zustimmung der/des Stadtverordneten), muss es aber nicht. Wir halten uns mit dieser Formulierung aber die Möglichkeit offen, in Extremsituationen (z.B. tagelange Stromausfälle), in denen keine elektronische Datenübermittlung möglich ist, wieder schriftlich, z.B. per Boten, einzuladen.

Zu b)

Es ist wünschenswert, dass die Organisation der Arbeitskreise so einfach und frei wie möglich erfolgt. Dennoch halten wir es für notwendig, dass einige Formalien, insbesondere im Bezug auf die Konstituierung und die Benennung und Abberufung von Mitgliedern in der Geschäftsordnung fixiert werden.

Das von uns im Änderungsvorschlag beschriebene Verfahren entspricht dem, das bereits jetzt Anwendung gefunden hat.

Mit freundlichen Grüßen



Vorlage an die
Stadtverordnetenversammlung

Drucksache	
- öffentlich -	
DS-129/21-26	
Datum	18.11.2021

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	23.11.2021	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	13.12.2021	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	16.12.2021	beschließend

Betreff:

**Wahl der von der Stadtverordnetenversammlung zu berufenden Vertreter in die
Verbandsversammlung des Zweckverbandes Riedwerke Kreis Groß-Gerau**

Der Magistrat leitet der Stadtverordnetenversammlung nachstehende Vorlage zur
Beschlussfassung zu:

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung beruft nachfolgende Personen als Mitglied bzw.
stellvertretendes Mitglied in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Riedwerke Kreis
Groß-Gerau:

Mitglied:

Stellvertretendes Mitglied:

.....

.....

Begründung:

A. Ziel

Ziel ist die Besetzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Riedwerke gemäß den
gesetzlichen Vorgaben für die Legislaturperiode 2021 bis 2026.

B. Ausgangslage

Für die Legislaturperiode 2021 bis 2026 ist eine Neubesetzung erforderlich.

C. Gesetzliche Grundlage

Gemäß § 7 Abs. 1 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Riedwerke Kreis Groß-Gerau besteht die Verbandsversammlung aus drei Vertretern des Kreises Groß-Gerau und je einem Vertreter der übrigen Verbandsmitglieder. Demnach kann Rüsselsheim einen Vertreter entsenden.

Gemäß § 7 Abs. 2 der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Riedwerke Kreis Groß-Gerau werden die Mitglieder der Verbandsversammlung von der Stadtverordnetenversammlung gewählt.

Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter zu wählen.

D. Besetzung

Die Besetzung erfolgt gemäß Beschlussvorschlag.

Rüsselsheim am Main, den 23.11.2021

Udo Bausch
Oberbürgermeister

Antrag	
der Fraktion WsR e.V.	
AT-59/21-26	
Datum	25.11.2021

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Ortsbeirat Königstädten	02.12.2021	vorberatend
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	09.12.2021	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	13.12.2021	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	16.12.2021	beschließend

Betreff:

Antrag der Fraktion WsR vom 25.11.2021 zur Verweisung - Antrag Nr. 59 - Neuregelung des Straßenverkehrs in der Bensheimer Straße

Beschlusstext:

Beschluss des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses:

Es erfolgt aus zeitlichen Gründen keine Abstimmung zur Verweisung des Antrages der Fraktion WsR AT 59/21-26.

Der Antrag wird zur Verweisung in den HuFA verschoben.

Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses:

Der Stadtv. Walczuch begründet den vorliegenden Antrag.

Der Stadtverordnetenversammlung wird bei 6 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen und 2 Stimm-Enthaltungen mehrheitlich empfohlen, dem Antrag wie folgt zuzustimmen:

Der Magistrat wird beauftragt, die Bensheimer Straße auf ganzer Länge in die beiderseits bereits bestehenden „Tempo 30 Zonen“ einzubinden.

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung:

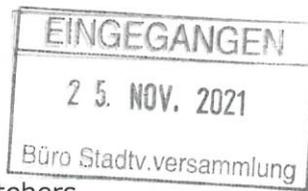
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt mit 15 Ja-Stimmen bei 2 Nein-Stimmen und 24 Stimm-Enthaltungen, den Antrag der Fraktion WsR vom 25.11.2021 – AT 59/21-26 – Neuregelung des Straßenverkehrs in der Bensheimer Straße – an den Magistrat zur weiteren Bearbeitung wie folgt zu verweisen:

„Der Magistrat wird beauftragt, die Bensheimer Straße auf ganzer Länge in die beiderseits bereits bestehenden „Tempo 30 Zonen“ einzubinden.“

Rüsselsheim am Main, den 16.12.2021

Jens Grode
Stadtverordnetenvorsteher

FT 59/21-26



An das Büro
des Stadtverordnetenvorstehers
Marktplatz 4

65428 Rüsselsheim

Rüsselsheim, den 25.11.2021

Neuregelung des Straßenverkehrs in der Bensheimer Straße

*Antrag zur Beratung im Ortsbeirat Königstädten am 02.12.2021,
im PBU am 09.12.2021 und zur Verweisung in der
Stadtverordnetenversammlung am 16.12.2021.*

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird beauftragt, die Bensheimer Straße auf ganzer Länge in die beiderseits bereits bestehenden „Tempo 30 Zonen“ einzubinden.

Begründung:

Die Bensheimer Straße, wurde ursprünglich so dimensioniert ausgebaut, um einen innerörtlichen Kfz-Verkehr zu gewährleisten. Schon vor Jahren wurde erkannt, dass besonders breite Straßen auch besondere Gefahrenbereiche sind: Diverse Maßnahmen zur Einengung der Fahrbahnen wurden, wie inzwischen ersichtlich, erfolglos durchgeführt.

Mit zunehmender Dichte des Kraftfahrzeugverkehrs zeigt sich, dass insbesondere morgens (Schul- und Kitabeginn), mittags (nach Schulschluss) und zum Feierabend immer häufiger gefährliche Situationen für alle Verkehrsteilnehmer entstehen. Insbesondere ist auf den Schülerverkehr sowie die Kita Bensheimer Straße hinzuweisen. Eine wesentliche Ursache ist in den vielfach deutlich überhöht gefahrenen Geschwindigkeiten zu sehen.

Mit Inbetriebnahme des sog. „Edeka-Kreisels“ sind weitere Gefährdungen durch nicht angepasste Geschwindigkeiten zu befürchten.

Die Einbindung der Bensheimer Straße in die bestehenden „Tempo 30 Zonen“ ist geeignet, schweren Unfällen vorzubeugen und die allgemeine Verkehrssicherheit deutlich zu erhöhen. Gleichzeitig erhalten die Verkehrsteilnehmer durch eine einheitliche Geschwindigkeitsregelung im gesamten Stadtteil mehr Rechtssicherheit.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Jodi Waldner'. The signature is fluid and cursive.



Antrag	
der Fraktion Grüne / Liste Soli	
AT-58/21-26	
Datum	11.11.2021

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Ortsbeirat Bauschheim	02.12.2021	vorberatend
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	09.12.2021	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	13.12.2021	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	16.12.2021	beschließend

Betreff:

**Antrag zur Verweisung der Fraktion Die Grünen/Linke Liste Soli vom 08.11.2021 - Antrag Nr. 58
- Gewerbegebiet Eselswiese**

Beschlusstext:

Beschluss des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses:

Es erfolgt aus zeitlichen Gründen keine Abstimmung zur Verweisung des Antrages der Fraktion Die Grünen/Linke Liste Soli AT 58/21-26.

Der Antrag wird zur Verweisung in den HuFA verschoben.

Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses:

Der Stadtv. Schneckenberger begründet den vorliegenden Antrag.

Der Stadtverordnetenversammlung wird bei 3 Ja-Stimmen und 10 Gegenstimmen mehrheitlich empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung:

Der beigefügte Antrag zur Verweisung der Fraktion Die Grünen/Linke Liste Soli vom 08.11.2021 – AT 58/21-26 – Gewerbegebiet Eselswiese – wird mit 31 Nein-Stimmen bei 10 Ja-Stimmen **abgelehnt**.

Rüsselsheim am Main, den 16.12.2021

Jens Grode
Stadtverordnetenvorsteher

MT 58/21-26

EINGEGANGEN
11. NOV. 2021
Büro Stadtv.versammlung

Fraktion DIE GRÜNEN/ Linke Liste Soli

Büro der Stadtverordnetenversammlung
Herr Stadtverordnetenvorsteher Jens Grode
Rathaus
65428 Rüsselsheim am Main

8. November 2021

Antrag zur Verweisung zur Beratung im PBUA: Gewerbegebiet Eselswiese

Die Fraktion DIE GRÜNEN/ Linke Liste Soli stellt folgenden Antrag zur Verweisung:

Der Magistrat der Stadt Rüsselsheim prüft vor dem Hintergrund der freiwerdenden Opel-Flächen, ob und wie das Gewerbegebiet Eselswiese verkleinert und/oder einer anderen Verwendung zugeführt werden kann. Die Ergebnisse dieser Prüfung werden der STV zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Begründung:

Stellantis hat mitgeteilt, dass ab sofort ca 120 ha Fläche, die zum großen Teil für gewerbliche Nutzung vorgesehen werden kann, zum Verkauf stehen. Damit stellt sich die Frage, ob die komplette, noch unversiegelte Fläche auf der Eselswiese für gewerbliche Nutzung benötigt wird.



Maria Schmitz-Henkes
Fraktionsvorsitzende DIE GRÜNEN / Linke Liste Soli



Antrag	
der Fraktion SPD	
AT-57/21-26	
Datum	09.11.2021

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	09.12.2021	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	13.12.2021	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	16.12.2021	beschließend

Betreff:

Antrag der SPD-Fraktion zur Verweisung vom 04.11.2021 - Antrag Nr. 57 - Schottergärten

Beschlusstext:

Beschluss des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses:

Es erfolgt aus zeitlichen Gründen keine Abstimmung zur Verweisung des Antrages der SPD-Fraktion AT 57/21-26.

Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses:

Der Stadtv. Kleinböhl begründet den vorliegenden Antrag.

Der Stadtverordnetenversammlung wird bei 8 Ja-Stimmen und 4 Stimm-Enthaltungen einstimmig empfohlen, dem Antrag wie folgt zuzustimmen:

Die Stadtverwaltung erarbeitet einen Satzungsentwurf, in dem festgehalten wird, dass Schottergärten auf privaten Grundstücken bei Umbauten und Neubauten verboten werden. In dem Satzungsentwurf wird der Begriff Schottergärten erläutert.

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt einstimmig, den Antrag der SPD-Fraktion vom 04.11.2021 – AT 57/21-26 – an den Magistrat zur weiteren Bearbeitung wie folgt zu verweisen:

„Die Stadtverwaltung erarbeitet einen Satzungsentwurf, in dem festgehalten wird, dass Schottergärten auf privaten Grundstücken bei Umbauten und Neubauten verboten werden. In dem Satzungsentwurf wird der Begriff Schottergärten erläutert.“

Rüsselsheim am Main, den 16.12.2021

Jens Grode
Stadtverordnetenvorsteher

FT 57/21-26

Fraktion
Rüsselsheim



Büro Stadtverordnetenversammlung
z.Hd. Frau Breunig
Marktplatz 4

65428 Rüsselsheim am Main

Rüsselsheim, den 04.11.2021

Antrag der SPD-Fraktion zur Verweisung Schottergärten

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Stadtverwaltung erarbeitet einen Satzungsentwurf, in dem festgehalten wird, dass Schottergärten auf privaten Grundstücken bei Umbauten und Neubauten verboten werden. In dem Satzungsentwurf wird der Begriff Schottergarten erläutert.

Begründung:

Immer mehr Schottergärten und damit versiegelte Flächen prägen das Stadtbild. Sie ziehen eine Reihe von Nachteilen mit sich. Schottergärten erfüllen ökologisch keinen Nutzen, bieten Insekten, Vögeln und anderen Tieren keine Nahrung und heizen an heißen Tagen die Flächen enorm auf und geben die Hitze wie eine Heizung über einen langen Zeitraum wieder ab. Die Lebensqualität in Städten nimmt somit ab. Dazu kommt, dass auf versiegelten Flächen kein Wasser versickern kann. Bei Starkregen kann dies dazu führen, dass die Kanalisation überlastet ist.

Private Flächen sollten mit insektenfreundlichen Pflanzen oder so angelegt werden, dass sich freie Flächen nicht mehr erhitzen können, wie es bei versiegelten Flächen der Fall ist. Eine insektenfreundliche Bepflanzung schützt unsere Artenvielfalt und führt zu einem bunten und abwechslungsreichen Stadtbild, welches die Lebensqualität erhöht.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Murat Karakaya'.

Murat Karakaya
SPD-Fraktionsvorsitzender